



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Sammlung von Vorschriften und Verordnungen, erlassen für die Beamten der Güter Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Friedrich / hrsg. von der erzh. Cameral-Direction, Teschen.

Liczba stron oryginału

60

Liczba plików skanów

60

Liczba plików publikacji

61

Sygnatura/numer zespołu

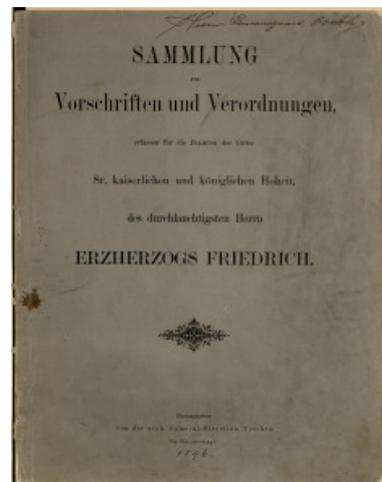
C III 012322

Data wydania oryginału

[1895]

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa piśmienniczego on-line



Fundusze Europejskie
Program Regionalny



Śląskie.

Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego



Anton Comrad jun. Prachy

SAMMLUNG

von

Vorschriften und Verordnungen,

erlassen für die Beamten der Güter

Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit,

des durchlachtigsten Herrn

ERZHERZOGS FRIEDRICH.



Herausgegeben

von der erzh. Cameral-Direction, Teschen.

Im Selbstverlage.

1896-



SAMMLUNG

von

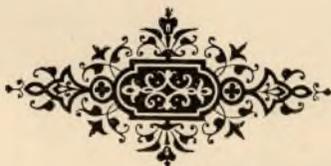
Vorschriften und Verordnungen,

erlassen für die Beamten der Güter

Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit,

des durchlauchtigsten Herrn

ERZHERZOGS FRIEDRICH.



Herausgegeben

von der erzh. Cameral-Direction, Teschen.

Im Selbstverlage.

STAMM

Leguminosen (Pisum sativum)

von ...

aus ...

CO123221



STAMM

518

Seine kaiserl. und königl. Hoheit, der durchlauchtigste Herr Erzherzog Friedrich haben die nachbenannten Vorschriften und Normalien:

1. Dienstvorschrift vom 1. Februar 1840,
2. Nachtrag zur Dienstvorschrift vom 27. März 1841,
3. Nachtrag zur Dienstvorschrift vom 26. Februar 1877,
4. Beeidigungsvorschrift vom 1. Februar 1840,
5. Verehelichungsvorschrift vom 1. Februar 1840,
6. Normale über die baaren und Deputatbezüge und die Pensionen der erzherzoglichen Güterbeamten vom 21. Februar 1891, sowie
7. die Bestimmungen der Besoldungs- und Pensionsvorschrift vom Jahre 1841, soweit dieselben durch das sub Nr. 6 vorbezeichnete Normale nicht aufgehoben oder abgeändert wurden, — zu bestätigen geruht.

Bei Abänderungen, die sich Seine kaiserliche und königliche Hoheit vorbehalten, sollen die erworbenen Rechte der gegenwärtig angestellten Beamten nicht beeinträchtigt werden.

Gleichzeitig haben Seine kaiserliche und königliche Hoheit anzuordnen befunden, dass die „Vorschrift über die besonderen Obliegenheiten und Befugnisse der in der Verwaltung der Güter Seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Albrecht angestellten Beamten“ vom 1. Jänner 1876 bis auf Weiteres aufrecht zu bleiben hat.

Wien, den 6. März 1895.

Rampelt m. p.,
Hofrath.

A. Dienstvorschrift.

Um in der Verwaltung Unserer Güter ein beharrliches Zusammenwirken fähiger, eifriger und treuer Beamten, und damit eine feste Ordnung zu erzielen und zu erhalten, aber auch einem jeden Unserer Beamten, welcher seinen Obliegenheiten eifrig und getreu nachkommt, eine entsprechende Anerkennung zu sichern, haben Wir Nachstehendes anzuordnen befunden:

§ 1.

Es sollen in Unsere Dienste nur solche Bewerber aufgenommen werden, die über ihre Vor-

bildung und Fähigkeit zur Führung der Geschäfte, welchen sie sich widmen wollen, dann über ihren Fleiß und ihr anständiges Betragen, entweder von öffentlichen Lehranstalten, öffentlichen Behörden, Dienstherren oder sonst Männern, die wegen ihrer anerkannten Einsicht, Beurtheilung und Gewissenhaftigkeit Vertrauen verdienen, Zeugnisse beibringen, wodurch ihre Brauchbarkeit verbürgt wird.

§ 2.

Wer auf diese Grundlage von Uns zu einem ständigen Amte ernannt wird, soll bei dem An-

tritte desselben vorschriftsmäßig in Pflicht genommen werden und ein Anstellungs-Decret erhalten, in welchem seine Befähigung, sein Amt und seine Besoldung, nebst dem Tage, von welchem seine Dienstzeit und Besoldung laufen, ausgedrückt sind.

Die Uebernahme des ersten, wie jedes nachfolgenden Amtes, nebst Allem, was damit übergeben wird, ist von dem Uebergebenden und dem Uebernehmenden ordnungsgemäß zu bestätigen und diese Bestätigung bei dem Amte aufzubewahren. Mit der Uebernahme eines Amtes erwächst dem Beamten die Verpflichtung und Verantwortlichkeit, die Obliegenheiten desselben im Allgemeinen und überall nach seiner besten Einsicht mit Fleiß und Treue zu erfüllen, insbesondere aber die anvertrauten Güter und Rechte gewissenhaft zu bewahren und zu verwalten, seinen Vorgesetzten die gebührende Achtung und Folge zu leisten, und seine Untergebenen mit Ernst und Anstand zu ihrer Pflicht zu verhalten.

§ 3.

Nach Maßgabe der erwiesenen Tüchtigkeit eines Beamten und seiner verdienstlichen Leistungen, soll bei eintretender Gelegenheit auf dessen Auszeichnung, Beförderung und Belohnung der angemessene Bedacht genommen werden.

Bei gleicher Brauchbarkeit und gleichen Verdiensten ist zwar das Dienstalter entscheidend, doch sollen Beförderungs-Anträge zunächst immer auf das Uebergewicht der Eigenschaften, welche zur guten Führung des fraglichen Amtes erforderlich sind, gegründet werden. Die Oberbeamten und Behörden, welchen die Anträge zu Anstellungen und Beförderungen zukommen, sind dafür verantwortlich, dass sie solche mit Beseitigung aller Nebenrücksichten immer auf eine gründliche Erhebung des Vorzuges an Fähigkeit und Verdienst bauen.

§ 4.

Ergibt sich im Verlaufe der Dienstleistung dennoch, dass ein Beamter zur Führung des Amtes, zu welchem er berufen ist, nicht die erforderlichen Eigenschaften, oder nicht hinreichende Kraft und Ausdauer, solche zu entwickeln und anzuwenden, besitzt, so soll er in guter Zeit auf einen seiner Fähigkeit entsprechenden Posten übersetzt werden, um den Dienst und ihn selbst vor nachtheiligen Folgen zu bewahren.

Eine solche Versetzung soll auch dann stattfinden, wenn der Beamte auf seinem Posten in Verwickelungen geräth, welche der Ausübung seiner Pflicht Hindernisse oder Störungen in den Weg

legen, die anders nicht ohne Nachtheil des Dienstes zu beseitigen sind. Da hiebei vorausgesetzt wird, dass dem Beamten kein Dienstvergehen zur Last falle, so soll er bei der Uebersetzung an ständigem Gehalte und Deputate keine Schmälerung erleiden.

§ 5.

Um die genaueste Kenntniss von der Fähigkeit und Verwendung der Beamten zu erlangen, auf deren höhere Befähigung einzuwirken und eine möglichst sichere Grundlage zur Beurtheilung derselben für die Wahl zu höheren Stellen zu gewinnen, um ferner Wahrheit, Pünktlichkeit, Ordnung und Dienstreue in den ersten Elementen zu gründen und in allen Abstufungen zu erhalten, machen wir es jedem Vorgesetzten zur besonderen Pflicht, die Amtsführung und das Benehmen seiner Untergebenen in allen Beziehungen genau zu überwachen, die ersten Versäumnisse und Fehltritte derselben wohl zu beachten, ihnen solche ohne Aufschub erst wohlmeinend zu bemerken, sofort nachdrücklich zu rügen und die Fehlenden allen Ernstes zur pünktlichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu leiten und anzuhalten.

Verabsäumung dieser, sowie der in § 3 bezeichneten Pflicht würde dem Vorgesetzten als Lauheit oder Schwäche, und im Falle er durch pflichtmäßige Einwirkung einem Dienstvergehen seines Untergebenen offenbar hätte zuvorkommen können, selbst als grobe Vernachlässigung oder Mitschuld zugerechnet werden.

§ 6.

Bei der Unsern Beamten angewiesenen Stellung und Versorgung dürfen Wir Uns der Erwartung überlassen, dass die eben bezeichneten Mittel ausreichen werden, Dienstreue und Eifer im Allgemeinen zu erhalten und zu sichern. Versäumte aber ein Beamter seine Amtsobliegenheiten aus Mangel an pflichtmäßiger Achtsamkeit und an Fleiß, an Pünktlichkeit und Gehorsam, an Wahrhaftigkeit und Treue, oder vergässe sich einer so weit, dass er den höheren Befehlen offenbar entgegen träte, zum Nachtheil der Herrschaft, der Unterthanen oder auch eines Fremden seine Amtsgewalt missbrauchte, Unrichtigkeiten absichtlich in Amtsschriften aufnähme, anvertrautes Gut veruntreute oder eine Veruntreuung, wo er konnte, nicht hinderte, oder gar beförderte, ungebührliche Forderungen stellte und Ungebühren bezöge: so soll er einer angemessenen Ahndung unterzogen, nach Umständen auch dem landesfürstlichen Strafgerichte angezeigt und jedenfalls zum Ersatz des etwa zu gefügten Schadens verhalten werden.

§ 7.

Nach der Art und dem Grade der Versäumnis oder der bösen Absicht, nach der Größe oder Wichtigkeit der zu besorgenden üblen Folgen oder des wirklich angerichteten Schadens, sind derlei strafbare Handlungen entweder als leichte Dienstvergehen mit einem Verweis-Decrete oder mit einem Verweise vor dem Amts-Consesse, oder als schwere Dienstvergehen mit Uebersetzung auf einen mindern Dienstposten, oder mit Entlassung aus Unserem Dienste zu bestrafen.

§ 8.

Wenn der Beschuldigte bemüht war, seine versäumte Pflicht sogleich nachzuholen, wenn er den üblen Folgen, welche aus seinem Vergehen entspringen konnten, vorgebeugt, den etwa verursachten Schaden ersetzt, früher tadellos gedient und die Untersuchung nicht durch Leugnen und Umtriebe erschwert hat, so ist das Dienstvergehen milder, im entgegengesetzten Falle aber strenger zu bestrafen.

§ 9.

Damit keiner Unserer Beamten ungehört und ohne erwiesene Schuld verurtheilt werde, oder Grund zur Klage über willkürliche und ungerechte Behandlung finde, so soll das in den folgenden §§ vorgeschriebene Verfahren, welches eine unparteiische Untersuchung und ein gerechtes Urtheil sichert, gewissenhaft eingehalten werden.

§ 10.

Kommen Inzichten begangener Dienstvergehen vor, so ist es die Pflicht jedes Beamten, der davon ämtliche Kenntniss erlangt hat, ungesäumt die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu machen.

Untersteht der Beschuldigte einer Herrschafts-Direction, so liegt dieser ob, das weitere Verfahren einzuleiten; außerdem hat aber die Anzeige auf dem Dienstwege an Uns zu gelangen.

§ 11.

Da Klagen und Beschuldigungen selten ohne üblen Eindruck und Nachklang bleiben, Uns aber alles daran liegt, den guten Ruf Unserer Beamten zu erhalten und der grundlosen Angeberei zu begegnen, so soll keine Anzeige ungeprüft und unerledigt zurückgelegt werden. Jede Angabe ist gewissenhaft zu würdigen und jede Thatsache mit Beobachtung der gebührenden Schonung zu erheben, jeder Beweis aufzusuchen, sich desselben zu versichern,

für die Ordnung des Dienstes zu sorgen und über das Erhobene und Veranlasste ein Protokoll aufzunehmen.

§ 12.

Erweist sich aus der Voruntersuchung der Grund der Klage, so hat die betreffende Behörde den Kläger und den Angeklagten schriftlich davon zu verständigen.

Wird aber der Verdacht nicht gänzlich behoben, oder erweist sich die Schuld des Angeklagten, so ist zu einer förmlichen Untersuchung zu schreiten, hierzu mit Berücksichtigung der Verhältnisse ein fähiger und unparteiischer Untersuchungs-Commissär aufzustellen, ihm ein verlässlicher Actuar beizugeben und die Weisung zu ertheilen, was zum Besten des Dienstes und zur sichern Ermittlung des That- und Rechtsbestandes zunächst vorzukehren sei.

Im Falle die vorläufige Enthebung des Beschuldigten von seinem Amte für nothwendig erkannt wurde, ist solche nach der im § 10 angegebenen Verschiedenheit der amtlichen Stellung des Beschuldigten entweder von der vorgesetzten Direction zu verhängen oder, unter Vorlage der gepflogenen Verhandlung und der Gründe der Enthebung darüber, Unsere Entschließung einzuholen.

§ 13.

Die Untersuchung hat das dem Beschuldigten zur Last gelegte Dienstvergehen nach allen seinen Beziehungen, mit allen mildernden und erschwerenden Umständen, dann den zugefügten Schaden mit allen Beweisen zu ermitteln, darüber die Vertheidigung des Angeschuldigten getreulich aufzunehmen und ein genaues Protokoll zu führen, welches nach Beendigung der Untersuchung der Behörde, welche sie angeordnet hat, mit dem gutächtlichen Antrage des Untersuchenden vorzulegen ist.

§ 14.

Der Vorsteher der Behörde, an welche die Untersuchung gelangt, hat unter seinem Vorsitze zwei Beamte des Geschäftszweiges, bei welchem der Beschuldigte dient, einen Justiz-Beamten nebst einem vierten, für die Beurtheilung des Falles geeigneten Beisitzer zur Berathung zu versammeln.

Aufden Vortrag des Befundes und des Gutachtens des Untersuchungs-Commissärs und nach Würdigung derselben wird nach ordentlicher Umfrage durch Stimmenmehrheit entschieden:

1. ob der That- und Rechtsbestand vollständig erhoben,

2. jeder erschwerende und mildernde Umstand aufgenommen,

3. der Beschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört, und sonach

4. die Sache zur Entscheidung reif sei.

Im Falle der Bejahung wird das Erkenntnis über Schuld, Strafe und Ersatz gefällt, außerdem aber beschlossen, was zur Ergänzung der Verhandlung einzuleiten sei.

§ 15.

Wird der Angeklagte für unschuldig erkannt, so ist das freisprechende Erkenntnis mit den Beweggründen auf dem Dienstwege Unserer Bestätigung zu unterziehen, und wenn diese erfolgt, in Unserem Namen und Auftrag dem Beschuldigten in Gegenwart seiner Mitbeamten vor dem Amtesse bekannt zu machen und schriftlich hinauszugeben.

§ 16.

Erweist sich aus der Untersuchung, dass die Anklage ohne gegründeten Anlass, oder gar gegen besseres Wissen aus feindseliger Gesinnung gegen den Beschuldigten erhoben wurde, so ist die Anklage, wenn sie von einem Unterbeamten oder Bediensteten herrührt, als Dienstvergehen zu behandeln und im Sinne gegenwärtiger Vorschrift gegen den Ankläger zu verfahren.

Nebstdem bleibt es dem Beleidigten unbenommen, gegen den Beleidiger, er sei in Unserem Dienste oder nicht, nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze Recht zu suchen.

§ 17.

Wird der Angeklagte eines leichten Dienstvergehens schuldig erkannt, so ist das Erkenntnis mit der Bestimmung der Strafe und Ersatzleistung sogleich bekannt zu machen, und letztere beide zu vollziehen.

Fällt das Erkenntnis aber auf die Schuld und Strafe eines schweren Dienstvergehens aus, so ist solches mit den Verhandlungen und Beweggründen, vor der Bekanntmachung und Vollziehung, Unserer Bestätigung zu unterziehen, und dabei anzuzeigen, ob und in welcher Art allenfalls auch die Anzeige an das landesfürstliche Strafgericht zu machen sei.

§ 18.

Die Uebersetzung auf einen mindern Dienstposten bietet dem Schuldigen Gelegenheit, durch standhafte Beweise von Besserung sich wieder den Weg zu weiterem Fortkommen zu eröffnen. Es

lässt sich daher erwarten, dass derselbe sich ihr gehorsam fügen und seiner Pflicht getreulich nachkommen werde, da er widrigenfalls sich der Strafe der gänzlichen Entlassung aussetzte.

§ 19.

Ist eine Uebersetzung mit einer Uebersiedlung verbunden, so fallen die Kosten dem Uebersetzten zur Last.

§ 20.

Sehen Wir Uns in der traurigen Nothwendigkeit, einen Unserer Beamten aus dem Dienste zu entlassen, so tritt der Entlassene mit der Eröffnung Unserer Entschließung aus allen dienstlichen Verhältnissen und Vortheilen. Er darf auch nicht länger in seiner Amtswohnung verbleiben, als unumgänglich nothwendig ist, um die Uebersiedlung zu bewerkstelligen. Besitzt er nicht eigene Mittel zur Bestreitung seiner Uebersiedlung, so kann auf Erfolgung eines Reisegeldes aus den Renten der Herrschaft angetragen werden.

§ 21.

Wenn die Ehre Unseres Dienstes und Unserer eifrigen und treuen Beamten, sowie die Pflicht, die anvertrauten Interessen zu wahren, Uns verbindet, Versäumnisse und Dienstuntreue auf die bezeichnete Art zu ahnden und nach Umständen selbst dem landesfürstlichen Strafgerichte zu übergeben, so wollen Wir, dass dies mit jeder zulässigen Schonung geschehe, besonders wenn der Fehlende sich sonst eines guten Rufes erfreute und Beweise einer wahren und dauernden Reue ablegte.

§ 22.

Die Ergebnisse der Untersuchung, welche gegen einen Unserer Beamten abgeführt wurde, sind bei Anträgen, welche dessen Person und Dienstverwendung betreffen, gewissenhaft in Anschlag zu bringen, zu würdigen und vorzulegen.

§ 23.

Da Wir durch vorstehende Anordnungen Unsern Beamten eine sichere Bahn zum Verdienst und dessen Anerkennung vorzeichnen, sie vor Abwegen warnen, und sie davon abzuhalten bedacht sind, damit aber sowohl ihr, als Unseres und des öffentlichen Dienstes Bestes beabsichtigen, dürfen Wir Uns der Hoffnung überlassen, dass Unser väterlicher Wille erkannt und getreu vollzogen werde.

Zu diesem Ende soll diese Vorschrift jedem Beamten bei seinem Eintritte in Unsern Dienst zur Einsicht vorgelegt, und die Bestätigung darüber in das Beedigungs-Protokoll aufgenommen werden.

Wie Wir die Erfüllung der übernommenen Amtspflichten zu vergelten und zu lohnen gedenken, sprechen Unsere Anordnungen über Besoldungen und Pensionen aus, welche unverweilt nachfolgen werden.

Gegeben zu Wien, den 1. Februar 1840.

E. H. Carl m. p.

Z. 160/1841.

B. I. Nachtrag zur Dienstvorschrift.

Auf eine an die Hofkanzlei gelangte Anfrage über die Anwendung der allgemeinen Dienstvorschrift auf die Ahndung von Dienstvergehen findet man nachstehende Erläuterung und nähere Bestimmung zu erlassen:

Aus dem Gesamttinhalte der Vorschrift vom 1. Februar 1840 und dem Zusammenhange ihrer einzelnen Verfügungen ergibt sich unzweifelhaft, dass solche in ihrer Wesenheit eine Pflichtvorschrift, eine allgemeine Dienstinstruction im eigentlichen Sinne, dabei aber auch eine Versicherungsurkunde sei, wodurch getreuen Beamten eine feste Existenz und Schutz gegen willkürliche Behandlung verheißen wird. Um diese Treue zu ermuntern, zu ehren und zu belohnen, begibt sich der durchlauchtigste Amtsverleiher, solange der Beamte die übernommenen und beschworenen Obliegenheiten getreulich erfüllt, des unbestreitbaren Rechtes, die gegebene Bestallung zurückzunehmen.

Versäumt der Beamte seine Pflicht, oder handelt er derselben entgegen, so hebt er die Bedingung, unter welcher die Verheißung ertheilt wurde, von selbst auf: er zerreißt das Dienstband, und seine Entlassung ist eine natürliche Folge davon, somit keine eigentliche Strafe im strengen Sinne des Strafrechtes. Die Dienstvorschrift gestattet sogar da, wo nach dem gemeinen Rechte eine gesetzliche Strafe einträte, noch die Beibehaltung im Dienste, wenn das herrschaftliche Recht und Interesse allein und in minderem Grade verletzt wurde, oder nicht zu besorgen ist, dass durch die fernere Amtsführung des Schuldigen dasselbe wirklich gefährdet oder grobes Aergernis gegeben werde.

Da sich insbesondere über das Letztere keine sichere Grenzlinie ziehen lässt, ohne sich in ein förmliches Strafgesetz zu verlieren, so wurde die Dienstvorschrift auf bloße allgemeine Andeutungen

beschränkt, welche bei den angeordneten Erhebungen und der Beurtheilung auf den richtigen Weg zu leiten im Stande wären.

Da Rechtskundige und Männer des Faches von erprobter Einsicht, Beurtheilung und Redlichkeit zur Entscheidung der Dienstvergehen berufen werden, so darf man erwarten, dass sie die Wichtigkeit und Folgen der verletzten Dienstpflicht wohl erkennen und darnach, sowie nach der Gesinnung und Handlungsweise, welche aus den Erhebungen hervortreten, den Grad der Verschuldung und Ahndung richtig zu ermitteln vermögen, ohne dass es nothwendig wäre, gesetzlich näher zu bezeichnen, welche Dienstvergehen an sich als schwer oder leicht anzusehen seien.

Man kann den Bestimmungen der allgemeinen Dienstvorschrift hierüber nur noch beifügen, dass bei Schöpfung des Erkenntnisses alle thatsächlichen und persönlichen Umstände genau und gewissenhaft erwogen werden, und die Amtsehre, wie die Sicherung einer ordentlichen und treuen Verwaltung ebenso gewiss in die Wagschale kommen, als die vernünftige Milde, und dass nicht ein Schuldiger zum offenbaren Nachtheile des Dienstes begünstigt werde.

Sowie die Dienstvergehen nicht scharf articulirt und in Classen getheilt wurden, so bleibt es auch der Beurtheilung des eigens berufenen Amtconsesses überlassen, zwischen den in der Dienstvorschrift bezeichneten Ahndungen, Abstufungen in Antrag zu bringen, welche nach dem Thatbestande und der Persönlichkeit für angemessen und billig erachtet werden.

Bei dem Antrage auf Versetzung an einen geringeren Posten ist jedesmal die vermeinte Amts- und Gebühren-Kategorie beizufügen; die Anweisung der Dienstleistung bleibt aber dem Dirigirenden überlassen.

Wenn die Versetzung auf einen minderen Dienstposten verhängt wird, so ist das Decret an den Betheiligten nach der in der Anlage bezeichneten Form abzufassen, um das Erkenntnis als eine Administrativ-Maßregel geltend zu machen

und zu vermeiden, dass dagegen als ein richterliches Urtheil Reclamationen erhoben werden, um endlich durch Aufzählung der Vergehen dem Entlassenen das weitere Fortkommen nicht ohne Noth zu erschweren.

Wien, am 27. März 1841.

Kleyle m. p.,
Hofrath.

Infolge der gepflogenen Erhebungen und der darüber herabgelangten Höchsten Entschliebung vom . . . ten wird der wegen Dienstvergehen mit dem ten des Monats von der Stelle eines
1. in die . . . Classe der zurückgesetzt,

2. aus dem Dienste Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs gänzlich entlassen,
3. aus dem Dienste Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs entlassen, in Rücksicht auf demselben aber von Sr. kais. Hoheit ein Gnadengehalt von . . . aus . . . Casse bewilligt.

E.-Z. 156/1877.

C. II. Nachtrag zur Dienstvorschrift.

Es ist bei mehreren Gelegenheiten der Fall vorgekommen, dass die Höchsten Dienstvorschriften, insbesondere die Pensions-Vorschrift und die Dienstvorschrift eine Auslegung gefunden haben, die mit dem Geiste derselben und den bisherigen traditionellen Anschauungen über die Bedeutung derselben im Widerspruch steht.

Diejenigen Punkte, welche zu differenten Interpretationen Veranlassung gegeben haben, sind:

1. Die Abfertigung eines Beamten vor zurückgelegtem fünften Dienstjahre.

Zur Vervollständigung des § 4 der Pensions-Vorschrift haben daher Seine kaiserliche Hoheit anzuordnen geruht, dass wenn ein Beamter auf Grund des § 4 der Pensionsvorschrift vor seiner Pensions-Fähigkeit, d. h. vor zurückgelegtem 5. Dienstjahre, aus höheren Dienstesrücksichten entlassen werden sollte, demselben ein einjähriger Gehalt, bestehend aus dem baaren Gehalt, dem De-

putate und dem normalmäßigen Quartiergelde, als Abfertigung gebührt.

2. Die Bedeutung der im § 7 der Dienstvorschrift für ein schweres Dienstvergehen als Strafe bestimmten Versetzung auf einen minderen Dienstposten.

Da in einem, in letzter Zeit abgehaltenen Strafconsesse die ganz widersinnige Behauptung aufgestellt wurde, dass unter der Versetzung auf einen minderen Dienstposten als Strafe für ein schweres Dienstvergehen die Versetzung auf einen Posten, der im Vergleiche mit dem früheren von geringerer Bedeutung und mit weniger Verantwortlichkeit verbundene Posten zu verstehen sei, so wird hiemit bestimmt, dass unter der im § 7 für ein schweres Dienstvergehen angesetzten Strafe der Versetzung auf einen minderen Dienstposten, die Degradation zu verstehen ist, wie dieses auch in dem Erlass vom 27. März 1841 Z. 160 vorgeschrieben wurde.

Wien, 26. Februar 1877.

Jesse m. p.

D. Beeidigungsvorschrift.

Um Unseren Beamten und Dienern bei Gelegenheit des Eintrittes in Unsere Dienste die Wichtigkeit und Heiligkeit der von denselben sowohl gegen Uns und Unsere Familie, als auch gegen den Staat und ihre Mitbürger übernommenen

Pflichten und Obliegenheiten möglichst einzuschärfen, haben Wir im Einklange mit den landesfürstlichen Gesetzen und mit der in Unserem Dienste bereits bestehenden Uebung Folgendes anzuordnen befunden:

§ 1.

Wer ist zu beeidigen ?

- a) Alle Beamten,
- b) einige Diener.

Allen bei der Verwaltung Unserer Güter bleibend angestellten oder anzustellenden Beamten und jenen mindern Dienern, für welche die Beeidigung durch landesfürstliche Gesetze oder durch Unsere besondere Anordnung vorgeschrieben ist oder vorgeschrieben werden wird, ist der Dienst-eid feierlich abzunehmen. Auch jene Beamten, welche von Uns mit der Besorgung öffentlicher Geschäfte beauftragt sind, haben außer dem durch die landesfürstlichen Gesetze vorgeschriebenen Eide noch jenen Dienst-eid abzuschwören, welchen Wir mit Beziehung auf die mit ihrem Amte, Uns gegenüber verbundenen Obliegenheiten, abzufordern für zweckmäßig erachten.

§ 2.

Wann der Eid abzunehmen ist.

Der Eid soll in der Regel vor Ablauf des ersten Monates nach Antritt des Amtes abgenommen werden. — Die geschehene Eidesablegung ist mit Angabe von Ort und Zeit in dem Anstellungsdecrete zu bestätigen.

§ 3.

Wie oft der Eid abzunehmen ist.

Der Dienst-eid ist bei jenen Beamten, welche mit der Besorgung öffentlicher Geschäfte beauftragt sind, so oft und in der Art abzunehmen, wie solches durch die landesfürstlichen Gesetze angeordnet ist. Der Uns zu leistende Dienst-eid aber ist, um jede entbehrliche und deshalb schädliche Vielfältigung des Eides zu vermeiden, in der Regel nur einmal abzulegen; eine Wiederholung findet nur dann statt, wenn Wir einem von Uns definitiv entlassenen oder pensionirten Beamten die Wiederaufnahme in Unsern Dienst gewähren sollten.

§ 4.

Von der Angelobung an Eidesstatt.

- a) Bei definitiv,
- b) bei provisorisch angestellten Beamten.

Um aber dennoch bei Beförderungen, Dienst-übersetzungen und in anderen ähnlichen Verhältnissen die mit dem neu übernommenen Dienst-platze verbundenen Pflichten und Obliegenheiten auf eine feierliche Weise in das Gedächtnis zu rufen und einzuschärfen, wollen Wir, dass jeder schon beeidete Beamte, welcher aus der Classe der Unterbeamten in jene der Oberbeamten ver-

setzt wird, jeder Beamte, welchem eine Herrschafts-Direction, oder auch nur die Oberleitung eines einzelnen Geschäftszweiges, als: der Oekonomie, des Forst- oder Hüttenwesens übertragen wird, endlich jeder schon beeidete Beamte, welcher aus dem Gebiete einer Direction unter die Oberleitung einer andern übergeht, mit Beziehung auf seinen bereits abgelegten Dienst-eid durch Handschlag feierlich angelobe, dass er auch in seiner neuen Bedienstung allen seinen Amtspflichten mit Treue, Redlichkeit und Eifer nachkommen werde und wolle.

Die gleiche Angelobung durch Handschlag hat auch bei den noch nicht beeidigten und nur provisorisch angestellten Beamten einzutreten.

§ 5.

Eidesformel.

Der Dienst-eid ist nach der in der Beilage a) vorgezeichneten Formel abzulegen.

§ 6.

Die Eidesformel für die mit öffentlichen Geschäften beauftragten Beamten und Diener ist durch die landesfürstlichen Gesetze, insbesondere durch das Hofdecret vom 5. December 1812 Z. 1018 u. s. w. genau festgestellt, und darnach soll sich denn auch in Unserem Dienste streng gehalten werden.

§ 7.

Formel für die Angelobung.

Die bereits in Eid genommenen Beamten haben im Falle der Angelobung mit Beziehung auf ihren Dienst-eid und mittelst Handschlag zu geloben, dass sie Allem, was sie in dem bei ihrer ersten Anstellung abgelegten Dienst-eid eidlich versprochen haben, auch in ihrer neuen Amtswirk-samkeit treulich nachkommen wollen.

Die Formel ist in der Anlage b) vorgeschrieben.

§ 8.

Bei noch nicht beeidigten und nur provi-sorisch anzustellenden Beamten hat der den Eid ab-nehmende Director oder dessen Stellvertreter eine von Fall zu Fall zu entwerfende kurze Angelobungs-formel dem Angelobenden vorzulesen, worauf der Letztere antwortet: „Ich gelobe es“, und hiebei dem Director zur Bekräftigung seines Angelöbnisses die rechte Hand reicht.

§ 9.

Zu wessen Händen der Eid und die Ange-lobung zu leisten sind.

Alle Beamten vom Director abwärts haben den Eid oder die feierliche Angelobung zu Händen

ihres Directors oder dessen Stellvertreters und auf den ungarischen Gütern bei dem gerichtlichen Herrenstuhle, auf den übrigen aber vor dem versammelten Consesse abzulegen. Die Eidesleistung hat jederzeit vor einem Crucifix und zwei brennenden Kerzen zu geschehen. Den Administratoren und Directoren ist der Eid oder die feierliche Angelobung von unserem Hofrathe oder Oberregenten abzunehmen.

§ 10.

Von der Constatirung des ganzen Actes und der Protokollirung insbesondere.

Die geschehene Eidesabnahme, sowie die feierliche Angelobung sind in einem eigenen, bei jeder Direction zu führenden und mit einem Index versehenen Protokolle einzutragen und durch die beigesetzten Unterschriften der Anwesenden, sowie auch durch die Beidrückung des Amtssiegels zu bestätigen. Sollten der Eid oder die Angelobung nicht an dem Orte der Direction geleistet werden, so ist das hierüber aufgenommene Protokoll in Originali der Direction einzusenden und von der-

Gegeben zu Wien, 1. Februar 1840.

selben in das Hauptprotokoll unter Anschluss des eingesendeten zu vertragen.

Die Abnahme des Eides oder der Angelobung hat in der Art zu geschehen, und das Protokoll ist nach der Form abzufassen, wie solches in der Beilage c) vorgeschrieben ist.

§ 11.

In welcher Sprache das Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist in deutscher Sprache zu führen. Sollte der Schwörende oder Angelobende derselben nicht mächtig sein, so sind die Formeln in beiden Sprachen einzutragen; die Beglaubigung des Protokolles hat aber jedenfalls in der deutschen zu geschehen.

§ 12.

Die Beeidigung minderer Diener hat in der Regel nur dann zu geschehen, wenn dieselben in öffentlichen Geschäften verwendet sind und deren Beeidigung durch die Landesgesetze vorgeschrieben ist, für welchen Fall auch die Eidesabnahme nach Maßgabe jener Gesetze zu geschehen hat.

E. H. Carl m. p.

a.

Sie werden einen feierlichen Eid bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden schwören und Ihrem durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Carl Ludwig, kaiserlichen Prinzen und Erzherzoge von Oesterreich, königlichen Prinzen von Ungarn und Böhmen, Herzoge von Teschen, Ritter des goldenen Vlieses und Großkreuz des militärischen Maria-Theresien-Ordens, Gouverneur und General-Capitän des Königreiches Böhmen, k. k. General-Feldmarschall, etc. etc. bei Ehre und Treue geloben: Seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit, Ihrer Erben und Nachfolger Ehre und Dienst nach Kräften zu befördern.

Sie werden eidlich versprechen, die Pflichten Ihres Amtes nach Ihrer besten Einsicht mit Treue, Redlichkeit und Eifer zu erfüllen, so wie solche durch die Anordnungen Ihres durchlachtigsten Fürsten und Herrn und die Natur der Ihnen anvertrauten Geschäfte geboten sind, und sich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen.

Sie werden insbesondere eidlich versprechen, sich aller Verlautbarungen zu enthalten, welche dem Dienste Hindernis oder Nachtheil bringen könnten, jedes Ihnen anvertraute Gut getreulich

zu bewahren, zu verwalten und zu verrechnen, in allen Geschäftszweigen die strengste Ordnung nicht nur selbst zu beobachten, sondern auch auf deren Handhabung nach Kräften hinzuwirken.

Sie werden insbesondere eidlich versprechen, Ihren Vorgesetzten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen, mit Ihren Mitbeamten sich zum Besten des Dienstes in Eintracht zu verständigen und wetteifernd zusammenzuwirken, gegen Ihre Untergebenen gerecht und billig zu sein und dieselben mit Ernst und Anstand zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuleiten und zu verhalten, sowie auch die Rechte und Wohlfahrt der herrschaftlichen Unterthanen nach Maßgabe Ihres Amtes bestens wahrzunehmen und zu fördern.

Sie werden endlich eidlich versprechen, die Gesetze und Anordnungen Sr. Majestät, unseres allergnädigsten Kaisers, Königs und Landesfürsten, sowie Seiner bestellten Behörden im Kreise Ihrer ämtlichen Wirksamkeit genau zu befolgen und befolgen zu machen.

Nach Ablesung dieser Formel erklärt der Schwörende: „Die mir vorgehaltenen Pflichten meines Amtes habe ich wohl verstanden und erkannt. Ich soll und will solche in Allem getreu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!“

b.

Sie werden hiermit feierlich angeloben, dass Sie allen Verpflichtungen, welche Sie als treuer Diener Seiner k. u. k. Hoheit, unseres durchlauchtigsten, gnädigsten Fürsten und Herrn, in Ihrem am zu

abgelegten Diensteide zu erfüllen geschworen haben, auch in Ihrem neuen Dienstverhältnisse mit Treue, Redlichkeit und Eifer nachkommen werden und wollen.

Antwort: „Ich gelobe es!“

c.

Den Eingang bildet die Aufschrift: Eidesablegung (oder Angelobung)

des oder der als zu Händen des in Gegenwart der am

„Was mir jetzt vorgehalten etc.“ oder

„Ich gelobe es.“

Die von dem Schwörenden oder Angelobenden gesprochenen Worte sind auch von demselben eigenhändig in das Protokoll zu schreiben und zu unterschreiben.

Hierauf folgt die Eides- oder Angelobungs-Formel, wörtlich wie dieselbe vorgelesen wurde, und demnach die oben angeführte Erklärung des oder der Schwörenden oder Angelobenden.

Hierauf folgt die Unterschrift aller Anwesenden und die Beidrückung des Amtssiegels.

E. Verehelichungs-Vorschrift.

Wir finden Uns aus triftigen Gründen bewogen, hiermit anzuordnen, dass Unsere Beamten zur Eingehung einer ehelichen Verbindung Unsere Genehmigung einholen.

Dabei soll Nachstehendes zur Richtschnur dienen:

§ 1.

Zur Begründung eines Gesuches um Ehebewilligung ist erforderlich:

- 1. Dass der Ehemerber als wirklicher Beamter angestellt sei, die Stufe eines Unterbeamten überstiegen habe und eine Gebühr beziehe, welche für sich oder mit dem als gesichert nachgewiesenen Einkommen beider Eheleute zur Erhaltung einer Familie nach Standes- und Landessitte ausreicht, dass
2. derselbe durch mehrere Jahre Beweise seiner guten Aufführung und Verwendung im Dienste gegeben habe, dass er
3. weder minderjährig sei, noch das Alter von fünfzig Jahren überschritten habe,
4. dass die Braut das Zeugnis eines guten Lebenswandels beibringe und
5. kein Theil sich in einem solchen Zustande befinde, welcher anerkannt lebensgefährlich ist, oder eine nahe Zerrüttung des Geistes oder Körpers mit Grund besorgen lässt.

§ 2.

Besteht kein Zweifel über diese Erfordernisse so ist das gehörig belegte Gesuch auf dem ordentlichen Dienstwege Unserer Entscheidung vorzulegen und diese seiner Zeit dem Ehemerber schriftlich zu eröffnen.

§ 3.

Beamte, welche verehlicht in unsere Dienste treten, haben ihren ehelichen Stand mit der Anzahl ihrer Kinder vor der Aufnahme bekannt zu geben, widrigens sie die Folgen treffen, welche nach § 5 mit unbefugtem Heirathen verbunden sind.

§ 4.

Findet ein Beamter, welcher bereits das fünfzigste Jahr zurückgelegt hat, oder außer Dienstthätigkeit steht, gute Gründe, eine eheliche Verbindung einzugehen, so behalten Wir uns vor, demselben die Bewilligung gegen Verzichtleistung auf Pension für seine Familie zu gestatten.

Diese Verzichtleistung ist auch von der Braut auf ämtliche Erinnerung an deren Folgen zu unterfertigen. Wenn jedoch der Beamte eine von Uns pensionirte Witwe ehelicht, so fällt die Verzichtleistung weg, da bei dem Wiedereintritte des Witwenstandes auch der Pensionsanspruch wieder

auflebt, und die Witwe dann bei verschiedenen Dienstkategorien ihrer verstorbenen Ehegatten den höheren Pensionsbetrag beziehen soll.

§ 5.

Die Verheimlichung einer bestehenden Ehe oder eine Verhehlung ohne Unsere Bewilligung zieht nicht bloß den Verlust aller Pensionsansprüche für Witwe und Kinder nach sich, sondern nach Umständen selbst die gänzliche Entlassung des Beamten aus Unsern Diensten und alle Folgen, welche nach der Dienstordnung mit einer solchen Entlassung verknüpft sind.

§ 6.

Dagegen sollen die Witwen und Kinder aus der von Uns genehmigten Ehe eines Beamten nach Maßgabe der Pensionsordnung, welche Wir, demnächst erlassen werden, Anspruch auf Versorgung aus Unsern Renten erlangen und auch sonst von Unsern Behörden Schutz und Vorschub erhalten.

Gegeben zu Wien, am 1. Februar 1840.

E. H. Carl m. p.,
F. M.

F. Normale über Gehalts- und Deputats-Bezüge.

In der Absicht, die Missverhältnisse in den Besoldungen der Beamten auf Unsern Gütern nach Möglichkeit auszugleichen, die Bezüge auf feste Grundsätze zu stützen, eines jeden Leistungen nach Verdienst zu vergelten und zu belohnen, und der Ungewissheit über Gebühr oder Ungebühr zu begegnen, haben Wir Nachstehendes zu bestimmen und zur Richtschnur zu verordnen befunden:

§ 1.

Mit jeder ständigen Anstellung auf Unsern Gütern ist der Genuss von Deputat, freier Wohnung und Gehalt verbunden.

Für besondere Auslagen, welche eine Stelle fordert, namentlich für Pferdehaltung, Bewirthung ämtlicher Gäste und Dienstreisen, sind eigene Vergütungen bemessen

Die Gebühr der mit einer Anstellung verbundenen Genüsse beginnt mit dem Tage, welcher im Anstellungsdecrete ausgesetzt ist, und hört außer dem Falle einer besondern gesetzlichen Anordnung mit dem Ablaufe des Monats auf, in welchem der Angestellte gestorben ist.

§ 2.

Theils um Unseren Beamten den Bezug ihrer häuslichen Bedürfnisse zu erleichtern, theils um sie von den Nachtheilen des Preiswechsels zu bewahren, wird zunächst einem jeden ein, dem gewöhnlichen Hausbedarfe entsprechendes Maß von Lebensmitteln ausgeworfen, welches demselben auf Verlangen, entweder wirklich aus den Erzeugnissen der Herrschaft erfolgt, oder im Baaren vergütet wird.

§ 3.

Die Naturalien bestehen in Brennstoff und Nahrungsmitteln. Die Gattung derselben wird durch die Erzeugnisse der Herrschaft und das Bedürfnis des Beamten bestimmt.

In welcher Art und Qualität jede Gattung der ausgemessenen Naturalien abgereicht werden soll, haben die Directionen nach den besonderen örtlichen Verhältnissen näher zu ermitteln und nach eingeholter Genehmigung anzuordnen, damit sowohl Ungebühr als Verkürzung in Forderung und Bezug beseitigt werden.

§ 4.

Da mit dem Vorrücken in höhere Stellen ein größeres Bedürfnis eintritt und die Möglichkeit eines eigenen angemessenen Haushaltes gegeben werden soll, so wird das Deputat mit dem Vorrücken eines Beamten in eine höhere Classe dergestalt vermehrt, dass derselbe in der 2-ten Classe das Doppelte, in der 3-ten Classe das Dreifache, in der 4-ten Classe das Vierfache und in der 5-ten Classe das Fünffache des einfachen Aussatzes zu beziehen hat.

§ 5.

Das Deputat wird den Beamten in Abtheilungen und Zeiten, welche nach den Oertlichkeiten durch die Directionen vorzuschreiben sind, frei in seine Wohnung gestellt und wenigstens ganzjährig schlüsslich darüber mit ihm abgerechnet.

§ 6.

Der Verkauf von Deputaten, theilweise oder im Ganzen, ist verboten, dagegen werden Erspar-

nisse bei der Abrechnung nach den Durchschnittspreisen des nächsten Marktortes und des abgelaufenen Jahres in Geld vergütet.

§ 7.

Außer dem Brennstoffe und den Feldfrüchten gebührt den Beamten von der zweiten Deputat-Classe aufwärts für die angesetzte Zahl Kühe Futter und Streu, deren Ausmaß nach den örtlichen Verhältnissen von der Direction zu ermitteln und nach erhaltener Genehmigung anzuweisen ist.

Mehr, als die bemessene Anzahl von Kühen zu halten, ist in keinem Falle erlaubt.

Die Kälber werden als Kühe gezählt, sobald sie abgesetzt sind.

Wo immer die Milch füglich gekauft werden kann, erhält der Beamte statt des Futters zur Haltung eigener Kühe für je eine Kuh seiner Gebühr ein nach den örtlichen Verhältnissen zu ermittelndes Milchgeld.

§ 8.

Den Beamten, welche von Marktplätzen und Wirthschaftshöfen so entfernt wohnen, dass die Deputate ihnen nicht ohne übermäßige Boten zuzubringen sind, wird gestattet, soviel herrschaftliche oder fremde Grundstücke zu pachten, als von der Direction der Herrschaft für nothwendig erkannt werden, um ihren Hausbedarf an Feldfrüchten, Gartengewächsen und Futter ganz, oder soweit es nöthig ist, selbst zu gewinnen.

Was sie am Deputat zurücklassen, wird ihnen im Gelde abgelöst.

§ 9.

Obwohl bei bestehenden Gebäuden ein genaues Ausmaß des zur Bewohnung anzuweisenden Raumes im Allgemeinen nicht wohl möglich und nebstdem von minderer Wichtigkeit zu sein scheint, so ist es zur Vermeidung von übermäßigen Anforderungen oder unbilliger Verkürzung und sonstigen Reibungen doch nothwendig das Bedürfnis überhaupt zu bezeichnen, um sich demselben nahe zu halten, wenn mehrere Parteien in demselben Gebäude Unterkunft finden, wenn Wohnungen herzurichten oder neu zu erbauen, oder wenn Quartiergelder in Antrag zu bringen sind.

Es werden fünf Classen der Quartier-Competenz angenommen.

In der 1-ten Classe besteht die Gebühr in einem Wohnzimmer.

Diese Gebühr steigt mit jeder Classe um ein Wohnzimmer dergestalt, dass die fünfte Classe fünf Wohnzimmer zur Gebühr hat.

Dem Beamten, welcher eigenen Haushalt führen muss, gebührt außerdem ein Gesindezimmer, Küche, Speisekammer, Holzlage; falls er Kühe halten darf und Pferde halten muss, die nothwendige Stallung und Futterlage.

Wo Beamte in Miethwohnungen Unterkunft suchen müssen, sind die Quartiergelder nach diesem Ausmaße und den örtlichen Preisen auszumitteln, und die Anträge Unserer Genehmigung zu unterziehen.

§ 10.

Für die übrigen Bedürfnisse und zur anständigen Vergeltung der obliegenden Dienste ist der Gehalt im Baaren bestimmt. Derselbe wird nach der Wichtigkeit des Amtes, nach dem Maße der Verantwortlichkeit, nach der Dienstzeit, nach den Kosten und der Dauer der Vorbildung, dann wo die herrschaftliche Production oder Rente von der verständigen, eifrigen und treuen Verwaltung des Beamten abhängt, nach der Summe des Ertrages bemessen. In dem letzten Falle besteht der Gehalt zum Theile in ständiger Besoldung, zum Theile im wandelbaren Ertragsantheile.

§ 11.

(Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind durch die Gehalts- und Pensionsvorschrift vom 22. Februar 1891 E.-Z. 73 aufgehoben.)

§ 12.

Die ständigen Besoldungen werden von der Casse, bei welcher sie angewiesen sind, vierteljährig bezahlt und können in den ersten Tagen des dritten Monats jedes Quartals erhoben werden.

(Die §§ 13 — 23 sind außer Kraft gesetzt.*)

§ 24.

Muss sich ein Beamter ganze Tage des Dienstes wegen außer seinem Wohnorte aufhalten, so gebührt ihm für die Tage dieser Abwesenheit innerhalb Unserer Güter die freie Unterkunft und Verköstigung bei dem Beamten des Ortes oder in einem Gasthause.

Die Summe und Art der Vergütung dieser Bewirthung ist nach den gegenwärtigen Verhältnissen zu ermitteln, und die für die Dauer dieser Verhältnisse entworfenen Normalpreise sind Unserer Bestätigung vorzulegen. Die Auslagen der Verköstigung werden am Schlusse jedes Monats verrechnet.

*) hiezu Höchste Entschliebung vom 12. August 1886, enthaltend die Vorschriften über Tantième — Verleihung.

§ 25.

Für Beamte, welche in ihrem regelmäßigen Dienste Reisen außer der Herrschaft zu machen haben, sind Reise-Pauschale zu ermitteln und nach Unserer Genehmigung denselben zur ordentlichen Gebühr zu stellen.

Bei Dienstreisen außer den Herrschaften, zu welchen die Beamten in außerordentlichen Fällen berufen oder aus anerkannter Dienstpflicht genöthigt werden, sind denselben Taggelder anzuweisen. Mit dem Bezuge dieser Pauschale oder Taggelder fällt die Aufrechnung von Verköstigung weg.

Die Reisegelegenheit soll nach der Person und den Umständen anständig, aber auf das Bedürfnis beschränkt sein und von der berufenden Behörde bestimmt vorgezeichnet, sofort ein angemessener Reisevorschuss demnach angewiesen werden. Nach der Rückkehr des Reisenden wird unverweilt Rechnung über die Reise gelegt.

§ 26.

Da die Directoren in der Lage sind, nicht bloß einzelne Beamte, sondern auch Fremde zu bewirthen und auf andere Weise ihr Haus der Gefälligkeit zu öffnen, so sind denselben Taggelder bemessen. Dagegen fällt die Aufrechnung für Bewirthung weg.

§ 27.

Außergewöhnliche Ausgaben, zu welchen der Beamte auf einer Dienstreise zur Förderung des Zweckes derselben genöthigt oder veranlasst wurde, sollen besonders liquidirt und von der Oberbehörde, welche ihn versandte oder berief, angewiesen werden.

§ 28.

Zeichnet sich ein Beamter vor andern durch außerordentliche und erfolgreiche Leistungen, durch eine ungewöhnlich lange, gute, eifrige, anstrengende und treue Dienstleistung aus, oder findet sich ein thätiger und treuer, auch sonst ordentlicher und haushälterischer Beamter ohne Verschulden in einer drückenden, seine Ruhe und Thätigkeit fesselnden Lage, so wollen Wir auf vollkommen begründeten Vortrag auch über die ausgesprochenen Gebühren zeitliche Honorarien, Unterstützungen oder dauernde persönliche Zulagen bewilligen.

§ 29.

Vorstehende Grundsätze sind zur Grundlage der Gebührenaussaße für sämmtlichen Beamte auf Unsern Gütern zu nehmen.

Darnach werden ungesäumt die Gebührentabellen für jede Herrschaft ausgefertigt, Unserer Bestätigung vorgelegt und den Rentämtern zur Richtschnur der Bezahlung hinausgegeben.

Die Veränderungen in der Besetzung der Aemter sind am Schlusse jeden Jahres in einem Ausweise zusammen zu stellen, die Besoldungstabelle selbst aber ist alle fünf Jahre neu auszufertigen und vorzulegen.

Wird durch neue Einführung oder Erweiterung eines Betriebszweiges eine neue Stelle geschaffen, so ist die Eintheilung des Beamten in die Gebühren-Classe, welche seinem Amte entspricht, nach obigen Grundsätzen zu bestimmen und in dem Decrete auszudrücken.

§ 30.

Da Unsere Beamten hiemit in Allem von Uns wohl bedacht sind, so dürfen Wir erwarten, dass sie sich jeden Bezugs und jeden Anspruches, welcher ihnen nicht ausdrücklich zur Gebühr angewiesen ist, gewissenhaft enthalten, es mag sich um das Gut und Recht der Herrschaft oder um Leistungen von Unterthanen und Fremden handeln.

Weder die Berufung auf Herkommen, noch die stille Zulassung oder irrige Anweisung eines Vorgesetzten, noch das freiwillige Anbieten des Gebers, kann als Rechtfertigung des Bezuges einer Ungebühr gelten und diese ist jedenfalls nach der Dienstvorschrift zu ahnden. Unserem Nachfolger stellen Wir heim, für die Zukunft über die Gebühren seiner Beamten nach eigenem Ermessen zu verfügen, für die von Uns bestellten Beamten wird er von selbst geneigt sein, diese Anordnung aufrecht zu halten.

Gegeben zu Wien, am 1. Februar 1841.

E. H. Carl m. p.,

F. M.

Collationirt und mit dem bei den Hofkanzlei-Acten vom Jahre 1841, sub Nr. 43, aufbewahrten Originale wörtlich gleichlautend befunden.

Gesehen: F. J. Kleyle m. p., Limpökh m. p.,
Hofrath. Official.

Anton Pohl m. p.,
Official.

G. Normale über Pensionsbezüge.

Um Unsern getreuen Beamten die Sorge für ihre und ihrer Familie Zukunft zu erleichtern, sie in Eifer und gutem Muthe zu bestärken und eine dauernde verdienstliche Anstrengung billig zu belohnen, finden Wir Nachstehendes zu verordnen:

§ 1.

Jeder zum bleibenden Dienste berufene Beamte erwirbt sich durch eifrige und treue Erfüllung seiner Amtspflichten Anspruch auf Versorgung, falls er durch Alter oder Gebrechen außer Stand gesetzt wird, seinen Obliegenheiten gebührend nachzukommen.

Ein solcher Anspruch findet aber nicht statt, wenn die Entlassung aus Unserem Dienste nachgesucht und ertheilt, oder in Folge eines Vergehens nach dem Sinne und der Ordnung Unserer allgemeinen Dienstvorschrift vom 1. Februar 1840 verhängt wird.

§ 2.

Wenn eine Stelle eingeht, oder wenn die Kräfte eines Beamten dergestalt angegriffen sind, dass sie zur vollkommenen Führung seines Amtes nicht ausreichen, es ihm aber an anderweitiger Fähigkeit und Brauchbarkeit, an gutem Willen und Fleiß nicht gebricht, oder wenn endlich höhere dienstliche Rücksichten eine Aenderung in der Besetzung einer Stelle fordern, so soll der Beamte ohne Schmälerung seines Deputates und ständigen Gehaltes auf eine andere, seiner Fähigkeit und bisherigen Dienstleistung möglichst entsprechende Stelle versetzt und mit einem für dieselbe bemessenen Quartier theilhaft, wenn aber keine solche Stelle erledigt ist, bis zur eintretenden Erledigung zeitlich pensionirt werden.

§ 3.

Zur gänzlichen Uebernahme in den Pensionsstand ist erforderlich, dass die Abnahme der körperlichen und geistigen Kräfte, welche allein das Gesuch um Pensionirung begründen kann, dauernd aus dem Leben und der Amtsführung des Beamten wahrhaft nachgewiesen, und dessen Unzulänglichkeit zu jedem seiner Bildung und bisherigen Dienstleistung entsprechenden Amte gründlich dargethan werde.

§ 4.

Die Pensionirung kann unter Beibringung der entscheidenden Gründe und Beweise entweder

von dem Beamten selbst nachgesucht oder von dessen Oberbehörde in Antrag gebracht werden.

Bloßer Wunsch nach Ruhe von Seite des Ersteren oder nach dessen Entfernung von Seite der Letzteren ist nicht hinreichend, das Einschreiten um Pensionirung zu begründen.

Wir behalten Uns aber vor, aus höheren Dienstrücksichten die Pensionirung auch unmittelbar zu verordnen.

§ 5.

Alle Pensionirungs-Gesuche und Anträge sind Unserer Entscheidung vorbehalten.

In den diesfälligen Vorträgen sind mit Beziehung auf gegenwärtige Vorschrift die Erfordernisse nachzuweisen, der Tag der Pensionirung, die Pensions-Summe und die Casse des Bezuges vorzuschlagen.

In Gemäßheit Unserer hierüber ergangenen Entschließung erfolgt dann die Anweisung der Pension und bei dem Uebertritte eines Beamten in den Pensionsstand die Einleitung zur ordnungsmäßigen Richtigkeitspflege und Amtsübergabe.

§ 6.

Mit dem Tage der Amtsübergabe und des Eintrittes in die Pension ist der Pensionirte aller Amtsverrichtungen enthoben und tritt aus dem Genusse der bisherigen Gebühren; nur das Pferdefutter wird ihm noch auf drei Monate und das Quartiergeld für den laufenden Zinstermin erfolgt.

Hat er Natural-Quartier, so behält er solches noch sechs Wochen und hat inzwischen dem Nachfolger nur für seine Person eine anständige Unterkunft zu räumen.

§ 7.

Der Pensionsbetrag für einen Beamten richtet sich nach dem zuletzt bekleideten Amte und der Zahl der Dienstjahre.

§ 8.

(Die Bestimmung dieses § ist durch die Verordnung vom 22. Februar 1891 E.-Z. 73 außer Kraft gesetzt).

§ 9.

Nach einer 40jährigen Dienstzeit erhält der Beamte, welcher von Uns in gänzlichen Ruhestand versetzt wird, den ganzen Betrag der Pension.

(Das Weitere ist in der Pensionsvorschrift vom 22. Februar 1891 E.-Z. 73 enthalten.)

§ 10.

Verunglückt ein Beamter vor zurückgelegtem fünften Dienstjahre dergestalt, dass er zum Dienste ganz untauglich wurde, so behalten wir Uns vor, nach Maßgabe seiner früheren Verwendung und seiner Vermögensumstände, ihn mit einer Abfertigungssumme oder einem Gnadengehalte zu bedenken.

§ 11.

Zieht sich ein Beamter durch ungewöhnliche Anstrengung im Dienste vor der Zeit Gebrechen zu, die ihn zur fernern Amtsführung untauglich machen, so werden Wir auf gehörige Vorstellung und Nachweisung auch eine höhere Quote bewilligen, als demselben nach der Zahl seiner Dienstjahre gebührte.

Gleicher Begünstigung sollen Männer theilhaftig werden, welchen Unser Dienst außerordentliche und erfolgreiche Leistungen verdankt, dann solche Männer, welche wegen ihrer vorzüglichen Eigenschaften in reiferen Jahren aus andern Diensten zu einem höheren Amte berufen werden und Unsere Erwartung rechtfertigen.

§ 12.

Wenn die Gründe der Pensionirung behoben sind, der Beamte also wieder dienstfähig geworden ist, so behalten Wir Uns vor, ihn auf dessen eigenes Einschreiten, oder auf den Vorschlag Unserer Behörden, oder mittelst Unserer unmittelbaren Anordnung bei Erledigung eines entsprechenden Postens wieder anzustellen. Er hat dann diesem Rufe unweigerlich zu folgen, erhält aber auch dieselben Ansprüche, die einem auf eine andere Stelle versetzten Beamten nach § 2 der gegenwärtigen Vorschrift zu gestanden sind, die Zeit aber, in welcher er von aller Dienstleistung enthoben war, wird in die Dienstjahre nicht eingerechnet.

§ 13.

Obwohl die Bezüge Unserer Beamten so bemessen wurden, dass nach längerer Dienstzeit und bei der nöthigen Sparsamkeit Einiges für die Versorgung der Witwen und Waisen zurückgelegt werden kann, so wollen Wir doch auch von Unserer Seite einige Vorsorge für dieselben treffen.

§ 14.

Die Witwe und Kinder eines Beamten haben nur dann Anspruch auf Pension, wenn die Ehe

mit Unserer Genehmigung eingegangen, oder die vor dem Diensteantritt des Beamten geschlossene, vor seiner Ernennung Uns gehörig angezeigt wurde, und der verstorbene Beamte selbst pensionsfähig war.

Ist die Witwe eines Beamten beim Ableben ihres Mannes freiwillig getrennt oder gerichtlich geschieden, so hat sie keinen Anspruch auf Pension.

Nur wenn die Frau wegen unverschuldeter Misshandlung gerichtlich geschieden wurde und nach dem Ableben ihres Mannes der Dürftigkeit blossgestellt wäre, so kann für die Zeit ihres Witwenstandes um einen Gnadengehalt eingeschritten werden.

§ 15.

Die Pension einer Witwe beträgt den vierten Theil der ganzen Pension, welche dem Manne nach seinem Amte zukommt; die Dienstjahre des Mannes begründen keinen Unterschied im Betrage der Witwen-Pension.

§ 16. / 15

Die Witwe hat von dem Tage des Ablebens ihres Mannes noch durch drei Monate den Genuss der Bezüge an Besoldung und Deputat, welche demselben bei seinem Tode zukamen. Nach Ablauf des Sterbequartals tritt ihr Pensionsgenuss ein.

Rücksichtlich des Quartiers wird sie nach dem § 6 — wie ein in Pension tretender Beamter — behandelt.

§ 17. / 15

Stirbt ein Beamter als Witwer mit Hinterlassung ehelicher Kinder, welche in seinem Hause oder auch auswärts in seiner Versorgung stehen, so gebührt ihnen das Sterbequartal. Auch von der Pension der Witwe soll von dem Tage ihres Ablebens den Kindern, welche unversorgt sind, das Sterbequartal erfolgt werden.

Versorgten Kindern, Eltern oder Seitenverwandten gebührt kein Sterbequartal.

§ 18.

Bleiben beim Ableben beider Eltern unversorgte Kinder eines wirklichen oder pensionirten Beamten, so erhält jedes derselben ohne Unterschied des Geschlechtes bis nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre, oder bis zu einer ihm früher zukommenden Versorgung, den zwanzigsten Theil der ganzen Pension, welche dem Vater nach seinem Amte zukommt.

Wir behalten Uns vor, den unversorgten Kindern eines verstorbenen Beamten, dessen Witwe zwar Pension, aber nicht zureichende Mittel zur Erziehung derselben besitzt, auf besonderes Einschreiten einen Erziehungsbeitrag zu bewilligen.

§ 19.

Wenn die Witwe deshalb keinen Anspruch auf den Bezug des Sterbequartals und der Pension hat, weil sie von ihrem Ehegatten bei dessen Ableben getrennt war, so sind die Kinder wie vater- und mutterlose anzusehen und pensionsfähig.

§ 20.

Der Betrag der Pension wird in einem eigenen Decrete ausgesprochen. Sie wird bei der Casse bezahlt und verrechnet, aus welcher der Beamte zuletzt seinen Gehalt erhob. Sie ist vierteljährig nach der Verfallszeit zu erheben. Abwesende haben ihr Lebenszeugnis beizubringen.

§ 21.

Die Pension hört auf:

- a) Mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Pensionirte stirbt, ferner mit dem Tage, an welchem
- b) der Beamte eine bleibende Wiederanstellung in unserem Dienste erhält;
- c) eine Witwe sich wieder verhehlicht;
- d) eine Waise vor dem zwanzigsten Jahre in den Ehestand oder ein eigenes Gewerbe tritt.

Der Pensionsanspruch einer Witwe, welche mit Unserer Genehmigung eine neue Ehe eingegangen hat, aus welcher ihr kein Recht auf Pensionirung erwächst, lebt wieder auf, wenn sie neuerlich Witwe wird.

§ 22.

Diese Anordnungen sollen für alle Beamten, welche auf Unsern schlesischen, ungarischen, galizischen und mährischen Gütern eine bleibende Anstellung bekleiden, ohne Unterschied zur Richtschnur und Versicherung dienen.

Unserem Nachfolger im Besitze der Güter bleibt es jedoch vorbehalten, für die Beamten seiner Wahl und Anstellung nach eigenem Ermessen zu verfügen.

Gegeben zu Wien, den 1. Februar 1841.

E. H. Carl m. p.,
Feldmarschall.

Collationirt und mit dem bei den Hofkanzlei-Akten vom Jahre 1841, sub Nr. 43, aufbewahrten Originale wörtlich gleichlautend befunden.

Gesehen: **F. J. Kleyle** m. p., **Walcher** m. p.,
Hofrath. Hofsecretär.

Anton Pohl m. p.,
Official.

Z. 609/1841.

Seine kais. Hoheit haben zu genehmigen geruht, dass die in der Pensionsvorschrift für die ungarischen Güter getroffenen Bestimmungen auch auf die schlesischen und galizischen Güter vom Jahre 1842 an ihre Anwendung finden sollen.

Hiernach wird in der Pensionsvorschrift vom 1. Februar 1. J. für den § 14 der Beisatz aufgenommen:

„Die Witwe und die Kinder eines in wirklicher Anstellung oder im Pensionsstande verstorbenen Beamten.“ —

Der § 16 wird aber auf nachstehende Art abgeändert:

Die Witwe hat sowohl für den Sterbemonat, als für die drei darauffolgenden Monate die vollen Genüsse an Gehalt, Ertragantheil und Deputat, oder an Pension zu beziehen, welche ihrem Gatten bei dessen Ableben zustanden.

Damit wird die unter dem 10. October 1. J. gegebene Erläuterung des § 14 bestätigt und die Bestimmung des § 16 zum Vortheile der Witwen und Kinder erweitert.

Das im § 17 bemessene Sterbequartal von der Pension der Mutter wird den Kindern, welchen dasselbe gebührt, auf gleiche Weise wie der Witwe im § 16 berechnet.

Es gebührt ihnen nebst dem Sterbemonat noch durch drei Monate die Witwenpension als Sterbequartal.

Wien, den 20. December 1841.

Kleyle m. p.

Z. 230/1842.

Da die Pensionirung der Beamten in § 5 der Pensionsvorschrift nur deshalb der höchsten Entscheidung vorbehalten ist, weil dabei die Frage der Unthunlichkeit fernerer Dienstleistung in Erwägung kommt, dieser Grund aber bei systemmäßigen Pensionen von Witwen und Waisen wegfällt, so wird für die Zukunft der Administration

überlassen, solche Pensionen mit Beziehung auf das System ohne besondere höhere Bewilligung anzuweisen.

Wien, am 28. April 1842.

Kleyle m. p.

Z. 341/1842.

Es haben sich Fälle ergeben, dass erz. Pensionisten nicht bloß Amtsschriften für sich behielten, sondern Amtsgeheimnisse an Fremde mittheilten, und solche selbst dazu missbrauchten, den Herrschafts-Verwaltungen Verlegenheiten zu bereiten. Die Pflichtwidrigkeit dieses Verfahrens bedarf keines Beweises; es leuchtet aber auch ein, dass im ersten Falle der Pensionist den gegründeten Verdacht eines übeln Gewissens oder böser Absicht und in der letzten den Vorwurf des Undanks und schwerer Pflichtverletzung auf sich lade, die Gnade verwirke, welche ihm durch die Pension zu Theil ward und Seine kais. Hoheit in die Nothwendigkeit setze, zur Warnung für Andere demselben diese Gnade zu entziehen.

Höchstieselbe haben daher anzuordnen geruht, diese Warnung in die Pensionsvorschrift aufzunehmen, bei Pensionirungen darauf hinzuweisen und den bereits pensionirten Beamten bei der nächsten Pensionserhebung zu dem Ende bekannt zu machen, dass dieselben die etwa noch in ihrer Hand befindlichen Amtsschriften abliefern und sich der oben bemerkten Pflichtverletzung enthalten, um den Folgen zu entgehen, welche man sonst genöthigt wäre, über sie zu bringen.

Wien, den 1. August 1842.

Kleyle m. p.

Z. 390/1842.

Da im erz. Dienste die Zeit der unentgeltlichen Praxis oder der Verwendung mit einem bloßen Taggelde nicht als fixe Anstellung betrachtet werden kann, so ist solche bei Bestimmung der

Pensionsquote eines Beamten nicht in Rechnung zu nehmen.

Weilburg, den 14. August 1842.

Kleyle m. p.

Nr. 7/1846.

Auf eine Anfrage der Herrschaft Altenburg sieht man sich veranlasst, die Vorschrift über die Quartier-Competenz dahin zu erläutern, dass solche nach dem gewöhnlichen Bedürfnis des Hausstandes jeder Kategorie von Beamten bemessen und als ordentliches Maximum zu betrachten sei. Hiernach hat da, wo eine Beschränkung unausweichlich oder wegen eines geringern Hausstandes zulässig ist, der Beamte weder auf volle Natural-Competenz noch auf eine Vergütung in Geld Anspruch.

Wien, am 4. Jänner 1847.

Kleyle m. p.,
Hofrath.

Z. 404/1856.

Ueber die aus Anlass eines vorgekommenen Falles gestellte Anfrage: „Ob die Waisen eines verstorbenen Beamten, denen bei Lebzeiten seiner Witwe aus besonderer höchster Gnade ein Erziehungsbeitrag bewilligt wurde, denselben auch dann fortbeziehen dürfen, wenn ihnen nach dem Ableben der Mutter und beziehungsweise beider Eltern der systemmäßige Erziehungsbeitrag nach § 18 der höchsten Pensionsvorschrift bewilligt worden ist?“ — wird der Direction zur Richtschnur für künftig vorkommende Fälle bekannt gegeben, dass solche erz. Beamtenwaisen nur die ihnen nach der höchsten Pensionsvorschrift zu gewährenden Erziehungsbeiträge zu beziehen haben, die früher bezogenen jedoch von dem Bezugstage der normalmäßigen Erziehungsbeiträge einzustellen sein werden, wenn nicht deren fernerer Bezug besonders nachgesucht und bewilligt worden wäre.

Wien, am 24. October 1856.

In Abwesenheit Sr. Excellenz:

Walcher m. p.

H. Vorschrift über die Bezüge und Pensionen der Beamten auf den erzherzoglichen Gütern.

Wir genehmigen hiemit für die Beamten Unserer sämtlichen Güter die in der angeschlossenen Tabelle systemisirten Bezüge und finden Uns bewogen, Nachstehendes anzuordnen:

§ 1.

Die gegenwärtig systemmäßig bestehenden Natural-Deputate haben auf den verschiedenen Gütern unverändert zu bleiben.

§ 2.

Die für die schlesisch-galizischen Güter festgesetzten Deputat-Ausgleichs-Beträge, und zwar für die erste Deputatclassse eine baare Entschädigung von fünfzig Gulden, in der zweiten Deputatclassse von einhundert Gulden u. s. f. in jeder höheren Deputatclassse um fünfzig Gulden mehr, haben unverändert zu bleiben.

§ 3.

Die Tantiemen betreffend, haben die Bestimmungen der bezüglichen Tantiemenvorschriften bis auf Weiteres Geltung.

§ 4.

Die für besondere Verdienste und Dienstleistungen verliehenen Personalzulagen bleiben durch gegenwärtige Anordnung unberührt.

§ 5.

Die gegenwärtigen Markscheider haben für die Zukunft den Titel „Bergingenieure“, die selbständige Betriebsämter verwaltenden Schicht- und Hüttenmeister, erstere den Titel „Bergverwalter“, letztere „Hüttenverwalter“ zu führen.

§ 6.

Die Einreihung der Beamten in die neuen Besoldungs- und Pensionsclassen hat in die, deren gegenwärtigen Bezügen gleichen Gehaltsclassen oder, sofern eine solche nicht bestünde, in die nächst höhere zu erfolgen, und beauftragen Wir Unsere Güter-Administration die Durchführung zu veranlassen.

Mit Ausnahme der im § 5 erwähnten Beamten sollen den übrigen die gegenwärtigen Titel bis zur eventuellen Vorrückung in die, diesen Titeln entsprechenden Gehaltsclassen vorläufig belassen werden.

§ 7.

Die nach der Tabelle neu systemisirten Bezüge sollen Unseren activen Beamten vom 1. Jänner

1891 ebenso zufließen, wie Wir ausdrücklich bestimmen, das die in derselben Tabelle vorgezeichneten Pensionsbezüge nur solche Beamte, ihre Witwen und Waisen beanspruchen können, welche erst nach dem 1. Jänner 1891 pensionirt werden oder ableben.

§ 8.

Nach einer vierzigjährigen vollen Dienstzeit erhält der Beamte, welcher von Uns in gänzlichen Ruhestand versetzt wird, den ganzen Betrag der bestimmten Pension, und sollen demselben davon gebühren:

nach vollen 5 Dienstjahren 30%,
nach jedem weiteren vollen, bis zum
40. Dienstjahre weiter je 2%.

§ 9.

Alle Bestimmungen der Besoldungs- und Pensionsvorschrift vom Jahre 1841, welche durch die gegenwärtigen Anordnungen nicht abgeändert werden, sollen auch für die Folge in voller Kraft erhalten bleiben.

§ 10.

Meine, die Besoldungen und Pensionen betreffenden Bestimmungen vom 29. December 1869 und vom 17. December 1887 werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Indem Wir durch die vorstehenden Entschlüsse das zukünftige Los Unserer Beamten und ihrer Angehörigen verbessern, erwarten Wir auch zuversichtlich, dass sie Unsere wohlwollende Absicht erkennend, ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werden.

Gegeben zu Wien, den 21. Februar 1891.

E. H. Albrecht m. p.,
Feldmarschall.

Diensteskategorie	Ständiger Gehalt		Verköstigungsbeitrag	Deputatclasse	Pension	
	Classe	Betrag fl.			fl.	Classe
Berg- und Hüttenämter:						
Berg- oder Hüttenpraktikant	II.	350	100	I.	—	—
Berg- oder Hüttenadjunct II. Classe	II.	350	100	I.	I.	500
„ „ „ I. „	III.	450	100	I.	II.	600
Berg- oder Hütteningenieur II. Classe	IV.	500	—	II.	IV.	1000
„ „ „ I. „	V.	600	—	II.	V.	1100
Berg- oder Hüttenmeister II. „	IV.	500	—	III.	VI.	1200
„ „ „ I. „	VI.	700	—	III.	VIII.	1400
Berg- oder Hüttenverwalter IV. „	IV.	500	—	III.	VI.	1200
„ „ „ III. „	VI.	700	—	III.	VIII.	1400
„ „ „ II. „	VII.	800	—	III.	X.	1600
„ „ „ I. „	IX.	1000	—	III.	XI.	1800
Bergrath für Bergbau	XVIII.	3000	—	IV.	XVIII.	3200
„ „ Hüttenwesen	XVIII.	3000	—	IV.	XVIII.	3200
Bau- und Ingenieurämter:						
Bau- oder Ingenieurpraktikant	II.	350	100	I.	—	—
Bau- oder Ingenieuradjunct II. Classe	II.	350	100	I.	I.	500
„ „ „ I. „	III.	450	100	I.	II.	600
Bauingenieur II. Classe	V.	600	—	II.	IV.	1000
„ I. „	VI.	700	—	II.	V.	1100
Bauverwalter III. „	V.	600	—	III.	VI.	1200
„ II. „	IX.	1000	—	III.	IX.	1500
„ I. „	X.	1200	—	III.	X.	1600
Oberingenieur II. „	X.	1200	—	IV.	XII.	2000
„ I. „	XII.	1500	—	IV.	XIV.	2200
Baurath	XVI.	2400	—	IV.	XVII.	2800

Diensteskategorie	Ständiger Gehalt		Verköstigungsbeitrag	Deputatclassen	Pension		
	Classe	Betrag fl.			fl.	Classe	Betrag fl.
Cassa und Rechnungsämter:							
Praktikant	I.	250	100	I.	—	—	
Adjunct II. Classe	II.	350	100	I.	I.	500	
„ I. „	III.	450	100	I.	II.	600	
Cassa-, Rechnungs- und Buchführungs- Official	III. Classe	IV.	500	—	II.	III.	900
	H. „	V.	600	—	II.	IV.	1000
	I. „	VI.	700	—	II.	V.	1100
Cassier, Revident und Buchführer	IV. „	VI.	700	—	III.	VI.	1200
	III. „	VII.	800	—	III.	VII.	1300
	II. „	VIII.	900	—	III.	VIII.	1400
	I. „	IX.	1000	—	III.	IX.	1500
Rentmeister II. Classe	IX.	1000	—	IV.	XI.	1800	
„ I. „	XI.	1400	—	IV.	XIII.	2100	
Industrial-Verwaltung:							
Praktikant, Adjunct, Buchführungs- Official, Buchführer	} wie bei Cassa- und Rechnungswesen						
Industrial-Verwalter III. Classe.	IX.	1000	—	III.	IX.	1500	
„ II. „	X.	1200	—	IV.	XII.	2000	
„ I. „	XIII.	1600	—	IV.	XV.	2300	
Producten-Verschleiss, Wien:							
Industrial-Verwalter R. Lehmann	—	1800	700	—	X.	1600	
Buchhalter F. Lechner	—	1400	400	—	VI.	1200	
Magazineur A. Hopfgartner	—	1200	350	—	IV.	1000	

21

ve 6000) 12 30% - Fepulato (20) v. j. 11.

Diensteskategorie	Ständiger Gehalt		Verköstigungsbeitrag	Deputatklasse	Pension	
	Classe	Betrag fl.			fl.	Classe
Commercielle Vertretung und Fabriksbeamte:						
(Bräuhäuser-, Mühlen-, Flachs-, Oel-, Sprit-, Düngerfabrik-, Werkstätten- etc.)						
Praktikant, Adjunct, Cassa- oder Buchführungs-Official, Cassier oder Buchführer	} wie bei Cassa- und Rechnungswesen					
Ingenieur	} wie Bauingenieure					
Verwalter	} wie bei den Oeconomie-Aemtern					
Zuckerfabriks-Inspector	XVIII.	3000	—	—	XVII.	2800
Zuckerfabriks-Ingenieur	} mit den Bezügen eines Bauverwalters III. Classe					
Directionen:						
Praktikant	} wie bei den Oeconomie-Aemtern					
Adjunct II. Classe						
" I. "						
Concipist III. Classe	IV.	500	—	II.	III.	900
" II. "	V.	600	—	II.	IV.	1000
" I. "	VI.	700	—	II.	V.	1100
Secretär III. "	VI.	700	—	III.	VI.	1200
" II. "	VII.	800	—	III.	VII.	1300
" I. "	IX.	1000	—	III.	IX.	1500
Rechtsanwalt, Fiscal III. Classe	IX.	1000	—	III.	IX.	1500
" " H. "	X.	1200	—	IV.	XII.	2000
" " I. "	XIII.	1600	—	IV.	XV.	2300
Director II. Classe	XIX.	3500	—	V.	XIX.	3800
" I. "	XX.	4000	—	V.	XX.	4200

Tabelle der ständigen baaren Gehaltsbezüge der Beamten auf den erzh. Gütern.

	Ständiger Gehalt		Verköstigungs- beitrag
	Classe	Betrag	
	I.	250	100
	II.	350	100
	III.	450	100
	IV.	500	
	V.	600	
	VI.	700	
	VII.	800	
	VIII.	900	
	IX.	1000	
	X.	1200	
	XI.	1400	
	XII.	1500	
	XIII.	1600	
	XIV.	1800	
	XV.	2000	
	XVI.	2400	
	XVII.	2600	
	XVIII.	3000	
	XIX.	3500	
	XX.	4000	

Tabelle der Pensionen der Beamten auf den erzh. Gütern.

	Pension		
	Classe	Betrag	
I.	500	<i>4:</i> <i>2000 IV. = 2400/4 = 1000 f</i> <i>2300/4 = 80% = 1000 f = 800 f</i>	
II.	600		
III.	900		
IV.	1000		
V.	1100		
VI.	1200		
VII.	1300		
VIII.	1400		
IX.	1500		
X.	1600		
XI.	1800		
XII.	2000		
XIII.	2100		
XIV.	2200		
XV.	2300		
XVI.	2400		
XVII.	2800		
XVIII.	3200		
XIX.	3800		
XX.	4200		

E.-Z. 73.
1891.

Vorstehende Vorschrift mit den Tabellen über die Bezüge und Pensionen der Beamten auf den erzh. Gütern ist gültig vom 1. Jänner 1891.

WIEN, 22. Februar 1891.

RAMPELT *m. p.*

Z. 1533/1

Von dieser höchsten Verfügung setzt die erzh. Cameral-Direction die ihr unterstehenden Aemter in Kenntniss.

TESCHEN, 25. Februar 1891.

WALCHER *m. p.*

I. Nachtrag

zu den Pensionsbestimmungen für die erzherzoglichen Beamten.

In Berücksichtigung der Rückwirkung der Krankenversicherungs-, Unfallversicherungs- und Bruderladengesetze auf die, auf Unseren Herrschaften für die Beamten bestehenden Pensionsvorschriften haben Wir anzuordnen befunden:

§ 1.

Denjenigen erzh. Beamten, welche der Kranken — und Unfallversicherungspflicht unterliegen, wird im Falle der Erkrankung der Fortbezug des activen Einkommens für die Dauer von 20 Wochen, vom Tage der Erkrankung gerechnet, zugesichert.

§ 2.

Bei gänzlicher oder theilweise dauernder Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit, in Folge eines bei dem Betriebe erlittenen Unfalles, wird den versicherungspflichtigen, auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Unsere Veranlassung von der Versicherungspflicht befreiten erzherzoglichen Beamten eine Pension aus den erzh. Renten zuerkannt, welche nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit nicht mit weniger als dem gesetzlichen Mindestausmaß von 100 fl. zu bemessen ist und das gesetzliche Maximalausmaß von 720 fl. nicht überschreiten soll, sofern denselben nach Unserem Pensionsnormale nicht eine höhere Quote zufallen sollte.

§ 3.

Jenen von der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht nicht befreiten erzh. Beamten, welche bei einem Betriebs-Unfalle gänzlich oder theilweise arbeitsunfähig geworden sind und aus der öffentlichen Unfallversicherungsanstalt eine Unfallsrente beziehen, wird diese in den Pensionsbezug eingerechnet, wogegen die erzh. Renten die Prämien allein

und ohne Belastung der versicherungspflichtigen Beamten entrichtet werden.

§ 4.

Der Grad der Arbeitsunfähigkeit und die Höhe der mindestens mit 100 fl. auszumessenden Unfallsrente, insoferne selbe aus den erzh. Renten zu bestreiten ist, werden auf Grundlage des ärztlichen Gutachtens durch die vorgesetzte erzh. Direction erhoben und durch Unsere Güter-Administration in Wien festgestellt.

§ 5.

Die Witwen der durch einen Betriebsunfall verunglückten Beamten der erzh. Berg- und Hüttenwerke haben aus den erzh. Renten mindestens ein Drittel, die Waisen ein Sechstel der Mannesrente nach dem, in dem § 2 festgesetzten Höchstausmaße der Unfallsrenten zu Recht, doch soll die Gesamtsumme der Witwen- und Waisenrenten nicht drei Viertel der höchsten Mannesrente übersteigen.

Doch findet auch hier nach Analogie des § 3 die Einrechnung des Unfallrentenbezuges in die eventuell normalmäßige Pension statt.

§ 6.

Es bleibt Unserer Gnade vorbehalten, in besonderen berücksichtigenswerthen Fällen von der Einrechnung der Unfallsrente in die Pension gänzlich oder theilweise Umgang zu nehmen und haben Unsere Directionen ihre allfälligen Anträge unter besonderer Berücksichtigung des Falles der Verunglückung, der Bedürftigkeit und der Verdienstlichkeit des Verunglückten vorzulegen.

Gegeben zu Wien, am 15. October 1893.

Eh. Albrecht m. p.,
F. M.

K. Vorschrift

über die

besonderen Obliegenheiten und Befugnisse der in der Verwaltung der Güter Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Albrecht angestellten Beamten.

Die Verantwortlichkeit, welche den Beamten auf den erzherzoglichen Gütern durch die allgemeine Dienstvorschrift vom 1. Februar 1840 auferlegt wird, begründet die Nothwendigkeit, die Wirksamkeit und die daraus hervorgehende besondere Obliegenheit derselben näher zu bestimmen und in

der Competenz-Vorschrift vom 15. September 1843 diejenigen Aenderungen vorzunehmen, welche die Zeitverhältnisse erheischen.

Seine kaiserliche Hoheit haben demnach hierüber Nachstehendes zu verordnen geruht:

§ 1.

Organisirung der Central-Behörde.

Die höchste Anordnung der Güter-Verwaltung und die letzte Entscheidung in den dahin einschlagenden Geschäften behalten Seine kaiserliche Hoheit Sich selbst vor und verordnen zu diesem Ende, dass Höchstdieselbe beständig in genügender Uebersicht des Standes der Güter und des Ganges der Verwaltung erhalten, auch die vorbehaltenen Geschäfte der höchsten EntschlieÙung getreulich unterzogen werden.

Als nächstes Organ des höchsten Willens und zugleich als oberste Central-Behörde der gesammten Verwaltungen ist die Hofkanzlei oder Güter-Administration zu betrachten. Durch dieselbe laufen alle der höchsten Beurtheilung, Entscheidung, Genehmigung oder EntschlieÙung vorbehaltenen Geschäfte und Eingaben. Durch sie werden auch alle Erledigungen, Aufträge und Erlässe Seiner kaiserlichen Hoheit an die Directionen befördert. Die Ausfertigung geschieht im Namen Seiner kaiserlichen Hoheit durch den Hofrath oder seinen Stellvertreter, den Güter-Administrator.

§ 2.

Gegenstände der Höchsten Entscheidung, periodische Eingaben.

Der höchsten Beurtheilung und Entscheidung sind insbesondere nachbenannte Gegenstände vorzulegen:

- a) Die in den höchsten Normal-Vorschriften vom 1. Februar 1840, oder in besonderen Anordnungen der höchsten Entscheidung vorbehaltenen Personalsachen.
- b) Die Erwerbung, Veräußerung oder dauernde Belastung liegender Güter und der mit denselben verbundenen Rechte und Gerechtsame.
- c) Alle Verkäufe herrschaftlicher Erzeugnisse, Offert-Einbringungen und alle Ankäufe, welche einzeln den Betrag von 5000 fl. übersteigen oder über welche Lieferungs-Verträge über die Dauer eines Jahres geschlossen werden.

Ausgenommen hievon bleiben die Verkäufe der Forstwirthschaft, welche nach der bestehenden Taxe oder licitationsweise innerhalb des jährlichen Wirthschaftsplanes geschlossen werden, ferner alle Verkäufe, Offerte und Ankäufe im Geschäftsbetriebe der Montagerwerke und der anderen selbständigen Industriewerke auf der Kammer Teschen, welche mit Rücksicht auf den großen Umfang solcher Geschäfte — ohne Rücksicht auf den Betrag — der Wirksamkeit der Direction zustehen

und nur in Fällen besonderer Wichtigkeit, unter Anführung der Einheitspreise, der höchsten Bestätigung zu unterziehen sind, — ganz besonders bei Lieferungsverträgen über die Dauer eines Jahres.

Sollte in einem oder dem anderen Falle wegen seiner Dringlichkeit die höchste Bewilligung nicht eingeholt werden können, so ist der Abschluss jedes derartigen Geschäftes nachträglich, unter Anführung der Einheitspreise, im Monatsberichte anzuzeigen, und sind in diesem Berichte überhaupt alle Geschäfte über 5000 fl. zur Kenntnis zu bringen.

- d) Das jährliche Normale über Rabatte, Verkaufsprovisionen und Cassa-Sconti, sowie allfällige Erhöhungen derselben während der Dauer ihrer genehmigten Giltigkeit.
- e) Einführung neuer Betriebszweige oder Aufhebung der bestehenden.
- f) Neue Bauten, bleibende Veränderung in der Gesamtwidmung stehender Gebäude, wesentliche Umstellungen und Hauptreparaturen.

Unter neuen Bauten ist auch die Herstellung neuer Betriebs-Einrichtungen zu verstehen.

- g) Aenderungen in den Hauptgrundsätzen der Verwaltung, sei es im Ganzen oder einzelnen Zweigen; dann Hauptänderungen im Betriebe einzelner Ertragszweige, in der Eintheilung und Behandlung der Geschäfte; jede Aenderung in den Bezügen der Beamten und Diener, sowie jeder denselben zu gewährende Vorschuss, der nicht binnen Jahresfrist rückgezahlt werden soll.
- h) Die Zuweisung der jährlichen, durch die Central-Güter-Buchhaltung ermittelten Tantieme an die bezugsberechtigten Beamten.
- i) Pachtung und Verpachtung von Realitäten und Ertragszweigen, deren jährlicher Pachtzins einzeln 1000 fl. übersteigt, oder deren Pachtzeit auf mehr als fünf Jahre festgesetzt werden will.
- k) Bewilligung von Ausgaben und Einnahmen, welche nicht durch landesfürstliche Gesetze und Verordnungen unzweifelhaft befohlen sind, oder welche aus dem angenommenen Systeme der Verwaltung und des Betriebes nicht hervorgehen.
- l) Bewilligung von Capitals - Abschreibungen, außer dem Falle der Aufhebung eines Betriebszweiges.
- m) Rechtsbegebungen, Anerkennung fremder Ansprüche, insofern dieselben die Substanz oder Rechte der Herrschaft betreffen, oder einen

Werth von mehr als 1000 fl. zum Gegenstande haben. — Dazu gehören auch Abreibungen uneinbringlicher Forderungen, selbst wenn sie es in Folge gerichtlicher Entscheidungen und fruchtlos gebliebener Executionen geworden sind. In Dringlichkeitsfällen genügen nachträgliche Anzeigen.

- n) Beurlaubung eines Beamten über die Dauer von einem Monate und jede über diesen Zeitraum hinausreichende provisorische Besetzung oder Supplirung eines selbständigen Amtes.
- o) Die Präsentation zu herrschaftlichen Patronatsfründen.

Damit aber die Hofkanzlei oder Güter-Administration in den Stand gesetzt werde, die Wirksamkeit der Herrschafts-Directionen zu übersehen und zu beurtheilen, so haben diese regelmäßig folgende Eingaben zu machen:

- a) Monatliche Berichte über den Gang der Verwaltung in ihren Hauptzügen und Ereignissen unter Anschluss der erforderlichen, den Rechnungen entnommenen Ausweise;
- b) die Rathspunkte über die Sitzungen, welche den Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 gemäß der Directionsrath hält;
- c) das Geldabfuhrs-Präliminar bis Ende Mai für das laufende Jahr;
- d) das Präliminar über alle im nächsten Jahre zu bewerkstellenden neuen Bauten, Herstellungen von Werksvorrichtungen, bleibende Veränderungen, wesentliche Umgestaltungen und Hauptreparaturen bereits bestehender Gebäude oder Werksvorrichtungen bis 1. Juni;
- e) die Conduite-Listen über die besoldeten Praktikanten und Adjuncten im Monate November eines jeden Jahres;
- f) die Gebühren-Tabelle der Beamten mit Beginn eines jeden Jahres;
- g) die Zusammenstellung statistischer Daten über die Herrschaft im Monate April eines jeden Jahres.

§ 3.

Wirkungskreis der Direction.

Die Leitung aller Verwaltungszweige auf einer oder mehreren zu einem Ganzen vereinigten Herrschaften ist der Direction übertragen, welche die doppelte Bestimmung hat:

Erstens. Die unterstehenden Aemter nach den Grundsätzen einer guten Verwaltung im Allgemeinen und insbesondere nach den für jeden

Zweig bestehenden eigenen Vorschriften und vor-gezeichneten Systemen zu leiten.

Zweitens. Seiner kaiserlichen Hoheit die Grundlagen zur Entscheidung der vorbehaltenen Geschäfte und die Mittel zur Beurtheilung des Zustandes der Güter und des Ganges der Verwaltung in genügender Vollständigkeit zu liefern.

Es liegt den Directionen demnach ob, von allen Bestandtheilen, Rechten und Lasten der anvertrauten Güter, sowie von deren Verhältnissen und der Verwaltung der einzelnen Zweige sich fortwährend in vollkommene Kenntniss und Uebersicht zu setzen, die untergeordneten Aemter und Beamten in entsprechender Thätigkeit und im Einklang zu erhalten, die Geschäfte ihrem durch Gesetze und Betriebssysteme vorgesteckten Ziele zuzuführen, und in Allem sowohl das Beste der Herrschaft als die Wohlfahrt der Amtsangehörigen und das allgemeine Wohl zu befördern.

Zu diesem Ende steht ihnen insbesondere zu, die Beamten und Diener in ihrer Amtsführung zu beaufsichtigen, zu belehren, zurechtzuweisen, diejenigen, welche kein selbständiges Amt bekleiden, nach Erfordernis des Dienstes zu versetzen, Allen neben den laufenden Geschäften noch besondere Aufträge zu ertheilen, oder sie in Commissionen zusammensetzen, sie zu beurlauben, das Dienstpersonale aufzunehmen und zu entlassen, die Rechte der Herrschaft zum Zwecke und Besten des Dienstes auszuüben, in gleichem Sinne über die Kräfte und Mittel der Herrschaft in dem vorgezeichneten Kreise ihrer Wirksamkeit zu verfügen, die besonderen Maßregeln zu treffen, wodurch die Verwaltung in dem gesetzlichen Gange erhalten, die Ertragszweige in rechten Betrieb gebracht und ihre Producte mit entsprechendem Vortheile umgesetzt, darüber die Rechnungen ordnungsgemäß geführt und gestellt werden, und Alles in eine solche Ordnung zu leiten, dass die Handlungen sowohl der Direction als der Aemter stets in Evidenz und zur Rechtfertigung bereit stehen.

§ 4.

Wirkungskreis des Directors.

Vorstand der Direction ist der Director. Er vereinigt in seiner Person alle Befugnisse der Direction und ist der Repräsentant der Herrschaft.

Soweit diese Vorschrift oder eine höhere allgemeine oder besondere Anordnung dem Director keine Schranken setzen, verfügt er nach seinem vernünftigen, wohl bedachten Ermessen und nach seinem besten Gewissen. Gleiche Befugnis hat er in den Fällen, wo der Verzug, welcher aus der Vorlage eines der höchsten Entscheidung vorbehal-

tenen Geschäftes entsteht, erweislich Nachtheil oder Gefahr bringt, oder wo durch die Verspätung der höchsten Bewilligung ein offener Vortheil entgeht.

Er bleibt aber auch allein für solche Anordnungen verantwortlich, und hat in allen, ordentlicher Weise der höchsten Entscheidung vorbehaltenen Fällen ungesäumt die Anzeige zu erstatten und die nachträgliche Genehmigung der getroffenen Verfügung einzuholen.

Inwiefern der Director verpflichtet ist, Geschäfte mit den Inspectoren, beziehungsweise Zweigsleitern, oder in dem Directionsrathe zu verhandeln, wird in den §§ 5, 6, 7 und 8, und wie es mit den Anweisungen und Bewilligungen zur Verrechnung zu halten sei, in dem § 9 bestimmt.

Um jeden Zweifel über den Inhalt und Sinn erheblicher Verfügungen zu beseitigen, sind solche immer schriftlich hinauszugeben, oder in ein Protokoll niederzulegen und gehörig bekannt zu machen.

Insbesondere gilt dies von den Anweisungen und Verrechnungs-Bewilligungen.

§ 5.

Wirkungskreis der Zweigsleiter.

Wo die Geschäfte des Dirigirenden zu ausgebreitet sind, um die Aufsicht und Leitung über alle unterstehenden Aemter und Beamten persönlich zu führen, werden demselben Oberbeamte beigegeben, welche mit der Inspection über einen oder mehrere bezeichnete Verwaltungszweige beauftragt sind, oder als Sachverständige zu fungiren haben. Die zur Inspection bestellten Oberbeamten sind als Mitglieder der Direction zu betrachten. Ihre Bestimmung geht dahin, die Amtshandlungen der verwaltenden, verrechnenden und controlirenden Beamten zu überwachen, sie in dem vorgeschriebenen Gange zu erhalten, und sie nöthigenfalls durch Belehrung oder Zurechtweisung dahin zurückzuführen. Zu diesem Ende steht es ihnen zu, in alle Theile der Amtsführung, namentlich in die Vormerkungen, Journale, Protokolle und anderen Amtsschriften Einsicht zu nehmen und davon den erforderlichen Gebrauch zu machen, die herrschaftlichen Vorräthe aller Art und deren Gebarung einzusehen, vorgefundene system- und ordnungswidrige Vorgänge abzustellen, Diener mit Ausnahme der Wirthschafter, Schaffer, Werkführer, Schafmeister und anderer Oberaufseher aufzunehmen und zu entlassen, in rein technischen Beziehungen Weisungen und Instructionen zu erlassen, und nach Bedürfnis des Dienstes auch in administrativer Beziehung vorläufige Verfügungen zu treffen, über Befund und Anordnung aber ungesäumt Bericht an den Director zu erstatten.

Da ein gedeihlicher Fortschritt der einzelnen Geschäftszweige vorzugsweise von der Einsicht und Thätigkeit der Zweigsinspectoren vermittelt werden kann, so wird denselben insbesondere zur Pflicht gemacht, ihr Augenmerk auf die Abstellung von Uebelständen jeder Art und auf wünschenswerthe Verbesserungen zu richten. Es ist daher ihres Amtes, zu diesem Ende geeignete Vorschläge zu machen, welchen die Directoren nicht nur überhaupt ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, sondern dieselben insbesondere zu verhandeln und zur Entscheidung zu bringen haben.

Den Inspicirenden werden alle Berichte und Eingaben der ihnen zugewiesenen Aemter zur Einsicht und Bearbeitung zugetheilt. Sie werden von allen in den Kreis ihrer Inspection einschlagenden Anordnungen in vollständige Kenntniss gesetzt. Bei den Sitzungen, welche nach dem § 6 abgehalten werden, führen sie über ihre Inspections-Geschäfte den Vortrag und erledigen nach Vorschrift des § 9 die Voranschläge und die Rechnungseingaben der zugewiesenen Aemter. Sie können aber nur nach Maßgabe der allgemeinen Instruction oder besonderer Aufträge, oder in dringenden Fällen neue Verfügungen ohne Genehmigung des Directors erlassen, die jedoch ungesäumt zu dessen Kenntniss zu bringen sind.

§ 6.

Directionsrath und dessen Zusammensetzung.

Um den Directoren in Erledigung von Geschäften, welche in ihren Folgen von besonderer Erheblichkeit sind und für welche die bestehenden Systeme und Verordnungen keine zureichende Vorschrift enthalten, Erleichterung und größere Beruhigung zu verschaffen, insbesondere aber, um bei wichtigen Gegenständen eine mehrseitige Würdigung und Beurtheilung des Sachverhältnisses zu veranlassen, endlich um mit Vermeidung von entbehrlicher und schädlicher Schriftlichkeit die so wünschenswerthe Mittheilung der verschiedenen Zweigsleiter zu bewirken, und dadurch das einträgliche und energische Zusammenwirken derselben zu sichern, sollen an bestimmten Amtstagen, oder in dringenden Fällen auch außer denselben, eigene Berathungen unter dem Vorsitze des Directors abgehalten werden.

Die ordentlichen Mitglieder dieses Directions Rathes sind die Zweigsleiter und die außerdem über Vorschlag der Direction höheren Orts eigens dazu benannten Oberbeamten.

Dem Director steht es frei, zur gründlichen Erörterung einzelner Geschäfte auch andere damit

näher vertraute Beamte und Sachverständige als außerordentliche Beisitzer zu berufen.

§ 7.

Gegenstände des Directionsrathes.

Diesem Directionsrathe sollen namentlich folgende Geschäfte vorgelegt werden:

- a) Alle höchsten Orts erlassenen Verordnungen und Erledigungen;
- b) Jahres-Bilanzen;
- c) Aenderungen in dem Hauptbetriebsplane oder der Geschäftsbehandlung, sei es im Ganzen oder in einzelnen Zweigen, und jede Aenderung in den Bezügen der Beamten und Diener;
- d) neue Bauten, bleibende Veränderung in der Gesamtwidmung stehender Gebäude, wesentliche Umstaltungen und Hauptreparaturen;
- e) alle Gnadensachen, mit Ausnahme derjenigen, welche von dem Director aus dem herrschaftlichen Almosenfonde angewiesen werden;
- f) alle wichtigen Fälle, über deren Entscheidung sich der Director und der Zweigsleiter nicht einigen können. Sowohl dem Vorsitzenden als auch den ordentlichen Mitgliedern dieses Rathes steht es zu, auch andere als die hier bezeichneten Geschäfte in der Sitzung vorzutragen, wenn sie von großer Erheblichkeit sind, insbesondere, wenn es sich um die Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Maximen, oder um Gegenstände, welche mehrere Geschäftszweige berühren, handelt. Es soll jedoch vermieden werden, aus Rechthaberei oder bloßer Aengstlichkeit die Berathungen zu vervielfältigen und zu überladen.

§ 8.

Geschäftserledigung im Directionsrathe.

Jedes zur Berathung bestimmte Geschäft wird nach dem Thatbestande und den entscheidenden Gründen kurz und bündig mittelst eines schriftlichen Referates vorgetragen und von dem Vortragenden ein bestimmter Antrag über die Entscheidung oder weitere Verhandlung gestellt.

Der Vorsitzende sucht das Mangelnde, welches in dem Vortrage allenfalls bemerkt wird, zu ergänzen.

Er hebt sowohl den Standpunkt als die Gründe der Beurtheilung deutlich hervor, vernimmt die Meinungen der Beisitzer und stellt hiernach die Frage, welche zu entscheiden kommt.

Die Erörterung und Abstimmung soll mit voller Unbefangenheit und Freiheit, ohne Scheu

und Nebenrücksicht, aber mit Ruhe, Ueberlegung und Anstand, sowie ohne Abschweifungen vor sich gehen. Der Vorsitzende ist an die Stimmenmehrheit nicht gebunden; er kann den Beschluss nach der Ansicht der Minderzahl oder ganz nach eigenem Ermessen fassen, hat sich jedoch hierüber jedenfalls noch während der Sitzung zu erklären.

Ueber jede Sitzung ist ein Rathsprotokoll zu führen, in welches der vorgetragene Gegenstand, der Antrag des Vortragenden, das Resultat der Abstimmung, insbesondere die von dem gestellten Antrage etwa abweichenden Stimmen sammt ihren Gründen, endlich der Beschluss des Dirigirenden gewissenhaft einzutragen sind.

Jedes Rathsprotokoll ist ehestens höchsten Ortes vorzulegen. Inwieferne jeder Stimmgebende seine Meinung, insbesondere aber der Vortragende seinen Antrag und der Dirigirende den von ihm gefassten Beschluss wegen unterlaufener Nachlässigkeit, wegen Mangel an Wahrheit und Treue zu verantworten und zu vertreten haben, ist nach der allgemeinen Dienstvorschrift zu beurtheilen.

§ 9.

Vollmacht des Directors und der Zweigsleiter bezüglich der Geldgebarung.

Alle Empfänge und Ausgaben an Geld und Naturalien sind entweder von der Direction anzuweisen oder nachträglich zu bewilligen. Der Wirkungskreis der Directoren und Zweigsleiter ist bei den Anweisungen in gleicher Art wie bei den Verrechnungsbewilligungen (Passirungen) abgegrenzt.

Die Verrechnungsbewilligungen werden von der Direction auf folgende Art gegeben:

Die Ansuchen oder Anträge der verrechnenden Aemter werden von den diesen Aemtern vorgesetzten Zweigsleitern in technischer und administrativer Hinsicht geprüft.

Agenden des Bauwesens werden in jeder Beziehung durch die Bauverwaltung geprüft.

Für jene Zweige, welche keinem inspicirenden Oberbeamten zugewiesen sind, besorgt in ersterer Beziehung der Director das Geschäft der Prüfung. Die Centralrevision prüft die Richtigkeit der Ziffern und unterzieht alle auf die Rechnung Bezugnehmenden Eingaben auch der Prüfung, in Hinsicht auf bestehende Normalien, Verträge u. dgl. — Ueberhaupt hat die Centralrevision die Verpflichtung, alle in dieser Richtung wo immer unterlaufenden Fehler und vorgekommenen Anstände zu ordnen, beziehungsweise dieselben, wo es sich als nothwendig erweist, zur Kenntniss zu bringen.

Die Revisionsbemerkungen, welche den Charakter vorläufiger Erhebungen haben, werden von den betreffenden Oberbeamten, beziehungsweise

von der Centralrevision selbständig ausgefertigt, wobei die ersteren nicht an die beschränkenden Bestimmungen dieses Paragraphes sub a), b), c), d) gebunden sind.

Alle Posten, deren Bewilligung den Directionen nach § 2 nicht zusteht, müssen höchsten Ortes vorgetragen werden.

Welche Posten im Directionsrathe entschieden werden müssen, bestimmt der § 7.

Der Entscheidung des Directors werden folgende Fälle vorbehalten:

- a) Reparaturen und Mobiliaranschaffungen, welche den Werth von 100 fl. öst. Währ. erreichen.
- b) Verkäufe herrschaftlicher Erzeugnisse und Ankäufe fremder Materialien, wenn der Preis des Gegenstandes die Summe von 500 fl. erreicht, aber 5000 fl. nicht übersteigt.

Bei Verkäufen, welche nach Preiscurants geschehen, wenn der Preis des zu verkaufenden Gegenstandes mit den allgemeinen oder insbesondere aufgestellten Grundsätzen nicht im Einklange steht.

Auf der Kammer Teschen findet auch hier der § 2, lit. c) sinngemäße Anwendung.

- c) Alle Creditgewährungen.

Dem Director steht jedoch das Recht zu, die ihm untergeordneten Zweigsleiter und Betriebsbeamten zur Ausübung dieses Befugnisses zu ermächtigen und den Umfang des durch diese zu gewährenden Credits für geringfügige Geschäfte von Zeit zu Zeit, für größere Geschäfte von Fall zu Fall zu bestimmen.

- d) Pachtungen und Verpachtungen von Realitäten und Ertragszweigen, wenn der jährliche Pachtzins an Geld oder Naturalien 100 fl. erreicht oder die Pachtung auf mehr als drei Jahre festgesetzt werden will.
- e) Bestätigung der Deputatrelutionspreise.

Alle anderen Rechnungsgegenstände, insoweit sie in dem Wirkungskreise der Direction liegen, können von jedem inspicirenden Oberbeamten in seinem Fache und für die ihm unterstehenden Aemter erledigt werden. Die Erledigungen sind aber vor der Expedition dem Director oder seinem Stellvertreter zur Vidirung vorzulegen, damit derselbe in ununterbrochener Kenntniss der laufenden Geschäfte und des Betriebes erhalten werde. Dem Ermessen des Zweigsleiters bleibt es überlassen, auch andere als die oben bezeichneten Gegenstände der Entscheidung des Directors vorzulegen. Wo kein Zweigsleiter intervenirt, erledigt natürlich der Director alle Posten.

Die von der Direction ertheilte Bewilligung befreit den Rechnungsleger aber keineswegs von der Haftung für allfällige Unterschleife, grobe Nachlässigkeiten und Abweichungen von den bestehenden Systemvorschriften und Cynosuren, es sei denn, er hätte auf diese Abweichungen selbst aufmerksam gemacht und um deren Bewilligung gebeten. Für die gegebenen Anweisungen bleibt der Anweisende in jeder Beziehung verantwortlich und hat daher auch jede Nachlässigkeit zu vertreten. Bei den Bewilligungen aber kann derjenige Directionsbeamte, welcher die Entscheidung gegeben hat, nur in den Fällen der Untreue oder sehr grober, an die erstere grenzender Nachlässigkeit zu einem Ersatze verurtheilt werden. Die Vidirung des Directors dient nur zur Beaufsichtigung der Zweigsleiter, hat also nicht die Eigenschaft der Genehmigung und befreit die Zweigsleiter auch nicht theilweise von der Verantwortung.

Die Unterschrift des Directors auf den Passirungsprotokollen, Anweisungen, Präliminarien, Rechnungserkenntnissen ist daher bezüglich der der Competenz der Zweigsleiter zugewiesenen Angelegenheiten als Vidirung zu betrachten.

Revisionsbemerkungen und Revisionserkenntnisse sind in demselben Schriftstücke auszufertigen, wobei das Referat der Centralrevision auf die Referate der anderen Oberbeamten zu folgen hat.

Die Revisionserkenntnisse, welche von der Centralrevision in ihrem Wirkungskreise ausgefertigt werden, sind von dem Director zu bestätigen.

Die Unterschrift des Directors ist bezüglich aller seiner eigenen Competenz vorbehaltenen Gegenstände als Bestätigung anzusehen.

§ 10.

Eintheilung der unmittelbaren Verwaltung der Herrschaften.

Die unmittelbare Verwaltung der Herrschaft theilt sich:

- a) in die Verwaltung der Betriebszweige, nämlich:
 1. der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Industrie;
 2. der Forstwirthschaft und der forstlichen Industrie;
 3. des Berg- und Hüttenwesens;
 4. der selbständigen Industriezweige;
- b) der Central-Cassen und Magazine.

§ 11.

Einhaltung des vorgeschriebenen Betriebsplanes.

Die Beamten, welche die einzelnen Betriebszweige verwalten, haben sich an den vorgeschrie-

benen Betriebsplan zu halten, demselben gemäß die einzelnen Verrichtungen nach bester Einsicht zu ordnen, zu leiten und die zugewiesenen Mittel mit der gehörigen Ueberlegung und Sparsamkeit getreu zu verwenden. Ihnen liegt insbesondere ob, alle vorkommenden Arbeiten und Verrichtungen im Allgemeinen unter Dienstleute und Arbeiter zu vertheilen, nur nach sorgfältiger Prüfung und Auswahl taugliche Dienstleute zu dingen, die bewilligten Handlöhner entweder auf Geding oder im Taglohn zu miethen, die täglichen Arbeiten im Ganzen auszumessen, über die Zugkräfte zu verfügen, unmittelbar und mittelst der Oberaufseher für taugliche Geräthe und Werkzeuge, sowie ihre Erhaltung und zweckmäßige Verwendung zu sorgen, die Pflege, Fütterung und Benützung des Viehes zu ordnen und darüber, wie über die Vollbringung der Arbeiten überall die Leitung zu führen. Um ihren Anordnungen die beabsichtigte Folge zu verschaffen, haben sie vor Allem bei den Untergebenen Gehorsam, Fleiß, Treue, Ordnung und gute Sitten mit Ernst zu handhaben, aber auch auf ihre anständige Behandlung und die pünktliche Erfolgung ihrer Gebühr zu halten.

Ueber den Aufwand an Arbeit, Materiale, Naturale und Geld, sowie über Einnahmen aller Art und über die vollbrachte Arbeit haben die Betriebsleiter die vorgeschriebenen Vormerkungen und Rechnungen zu führen. Sie haben hiebei die Aufträge der Direction und die Weisungen des Inspicirenden wohl zu beachten und zu vollziehen, die vorgeschriebenen periodischen Eingaben getreu zu verfassen und richtig einzubringen, auch über wichtige Vorfälle besonders zu berichten.

Insoferne ihnen öffentliche Geschäfte übertragen sind oder werden, halten sie sich genau an die darüber bestehenden Vorschriften und besonderen Weisungen.

Um sich in den Stand zu setzen, sein Amt zweckmäßig zu führen und auch die Mittel und Wege zu zeitgemäßen Fortschritten aufzufinden, hat der Betriebsleiter jedes Amtes sein Bestreben zunächst darauf zu richten, den Zustand und die Verhältnisse seines Amtsbezirkes und Betriebszweiges, seine Amtsangehörigen oder Dienstleute, den Gang und Zustand, sowie die Resultate der bisherigen Verwaltung genau kennen zu lernen, diese getreu und unbefangen aufzufassen und zu seiner Belehrung oder zur Verbesserung des Betriebes zu benützen.

Um sich und den Vorgesetzten jeden Augenblick Rechenschaft ablegen zu können, hat er, wie alle Vorräthe und das Inventar, so auch die Schriften und Rechnungen in steter Ordnung und Evidenz zu erhalten. Ueber Arbeiten und Maßregeln,

welche nicht aus dem, von der Direction vorgezeichneten Betriebssysteme hervorgehen, oder demselben gar entgegenlaufen, von den Verwaltenden aber aus besonderen Umständen und Gründen für gut oder gar nothwendig erachtet und dargethan werden, haben sie, wie über Empfänge und Ausgaben, die nicht systemmäßig oder besonders bewilligt, die Genehmigung der Direction einzuholen. Nur in dringenden Fällen, wo Gefahr oder offenkundiger Nachtheil auf dem Verzuge haftet, sind die Betriebsleiter nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, augenblickliche Maßregeln zu ergreifen und Auslagen zu machen, die ihre gewöhnlichen Befugnisse überschreiten. Es ist aber alsbald Bericht darüber an die Direction zu erstatten und fernere Weisungen einzuholen. So wie eine mit Einsicht, Ueberlegung, kluger Berechnung und Entschlossenheit durchgeführte Maßregel dieser Art dem verwaltenden Beamten zum Verdienste gereicht, so bleibt er für eine unüberlegte, grundlose, bloß willkürliche Uebertretung seiner Befugnisse jederzeit verantwortlich.

§ 12.

Verpflichtung der Hilfsbeamten.

Die Hilfsbeamten stehen den Betriebsleitern zur Seite und haben die ihnen von diesen übertragenen Geschäfte zu verrichten. Sie sind für die zweckmäßige Ordnung, die treue Vollbringung der ihnen zugewiesenen Arbeiten, sowie für die ihnen insbesondere obliegende Aneiferung und rechte Leitung der zugewiesenen Diener und Arbeiter verantwortlich.

Die Betriebsleiter haben dagegen ihre Hilfsbeamten bei der Anordnung der täglichen Arbeiten zuzuziehen, sie zu belehren, gehörig anzuweisen und einzuüben, auch ihre Berichte und Vorschläge zu vernehmen, zu würdigen und darauf Bedacht zu nehmen; sie haben endlich darauf zu halten, dass die Hilfsbeamten ihrem Geschäfte überall mit Eifer und Pünktlichkeit nachkommen, die Dienstleute und Arbeiter mit Ueberlegung und Anstand leiten und sich eines achtbaren Wandels befleißigen.

§ 13.

Dienstleistung der Cassa- und Magazins-Beamten.

Die Beamten, welche die Cassen und Magazine verwalten, haben den Empfang und die Ver-
ausgabe aller ihnen zugewiesenen Vorräthe und Gelder nach den bestehenden Vorschriften und Ausmaßen oder den besonderen Anweisungen des

Dirigirenden, die vorschriftmäßige Sperre, Sicherung und Besorgung des anvertrauten Gutes, die tägliche Eintragung aller einzelnen Empfänge und Ausgaben in die Journale, die Belegung aller einzelnen Posten mit den vorgeschriebenen Anweisungen und Quittungen, und endlich die zeitweisen Abschlüsse, Eingaben und Bilanzen zu besorgen.

§ 14.

Obliegenheiten der controlirenden Beamten.

Wo einem Cassabeamten ein controlirender Beamte beigegeben ist, hat dieser die Mitsperre, somit auch die Mithaftung für die Richtigkeit aller Empfänge, Ausgaben und Bestände, sowie für die vorschriftmäßige Sicherung des vertrauten Gutes und für die gute Besorgung desselben.

Es liegt dem controlirenden Beamten daher ob, sich von der Richtigkeit aller Rechnungsposten und deren Belege, sowie der Bestände, und von deren nothwendigen und zweckmäßigen Besorgung die Ueberzeugung zu verschaffen und Irrungen oder Missgriffe und Versäumnisse zu verhüten, in welche der Hauptrechnungsführer verfallen könnte. Der Controlor hat die Mitfertigung der Rechnungen und Eingaben, zu deren Controlirung er bestellt ist, und trägt die Mitverantwortung und Vertretung.

§ 15.

Organisirung der Buchhaltung.

Für sämtliche erzherzogliche Güter ist eine Central-Güter-Buchhaltung mit dem Sitze in Wien aufgestellt. Dieselbe ist ein Organ der obersten Güter-Verwaltung für die Leitung der Verrechnung und die Ausübung der Rechnungs-Controle. Als solches ist sie der Güter-Administration allein untergeordnet und verantwortlich. Im dienstlichen Verkehr der Central-Buchhaltung mit den Directionen und mit den einzelnen Verrechnungssämtern ist sie ersteren coordinirt, letzteren, insoferne sie deren Vorschriften und Anforderungen in Rechnungsangelegenheiten zu entsprechen haben, vorgesetzt.

§ 16.

Wirkungskreis der Buchhaltung in der Einrichtung und Leitung der Verrechnung. Jahres-Bilanzen.

Der Wirkungskreis der Central-Buchhaltung erstreckt sich zunächst in administrativer Beziehung auf die Einrichtung und Leitung der Ver-

rechnung, dann auf die Prüfung und Zusammenstellung der jährlichen Betriebsergebnisse.

Im Wirkungskreise der Central-Buchhaltung, in Beziehung auf die Einrichtung und Leitung der Verrechnung, ist von derselben nur im Vereine oder im Einvernehmen mit den Güter-Directionen vorzugehen.

Sie ist zunächst berufen, Entwürfe von Vorschriften principieller Natur, womit neue Verrechnungen eingeführt, oder bestehende Rechnungseinrichtungen geändert oder aufgehoben werden sollen, auszuarbeiten, und kann hiezu von einer Güter-Direction amtlich aufgefordert werden, — oder im Auftrage der Güter-Administration und auch nach eigenem Beschlusse handeln. Sie ist berechtigt, sich in solchen Fällen mit den einzelnen Fachorganen der Güter-Directionen in kurzes Einvernehmen zu setzen und deren Auskünfte und Beihilfe in Anspruch zu nehmen.

Jeder Entwurf dieser Art gelangt an die betheiligten Güter-Directionen zur Berathung in einer Rathssitzung; die Entscheidung und Erlassung der entsprechenden Normal-Vorschrift unterliegt jedoch gemäß § 2, h) der höchsten Beschlussfassung.

Vorschriften in Rechnungsangelegenheiten geschäftlicher Natur, welche die bestehenden Rechnungsgrundsätze nicht beirren und lediglich die Art der Durchführung oder der inneren Geschäftsbehandlung betreffen, sind in der Regel von der Central-Buchhaltung als Fachorgan zu erlassen, insbesondere der für alle Güter gleichheitlichen Behandlung wegen jene, welche mehrere Güter betreffen.

Solche Vorschriften sind aber stets den Directionen zur Einführung zuzumitteln, welche allfällige Bedenken dagegen anzuregen und die nöthigen Aenderungen zu veranlassen haben.

Der Central-Buchhaltung steht es ferner zu, sich auch persönlich von dem Zustande der Einrichtung der Verrechnung bei den einzelnen Verrechnungssämtern zu überzeugen.

Mündliche Verfügungen kann sie jedoch nur bei Gefahr im Verzuge treffen, sonst sind wahrgenommene Unzukömmlichkeiten schriftlich im Wege der Direction zu beheben, oder höchsten Orts zur Kenntniss zu bringen.

Die Prüfung und Zusammenstellung der rechnungsmäßigen Betriebsergebnisse, d. i. der Jahresbilanzen und Ertragsberechnungen, erfolgt auf Grundlage der vorgelegten Jahresrechnungen der Betriebsämter. Die Wirksamkeit der Central-Buchhaltung ist hier eine selbständige, unter Beobachtung der diesfalls erlassenen grundsätzlichen Bestimmungen.

Neue Aufstellung oder Rectificirung der Anlage-Capitalswerthe sind jedoch stets im Einvernehmen mit der betreffenden Güter-Direction vorzunehmen.

Abschreibungen vom Capitale können nach § 2, m) nur höchsten Orts bewilligt werden.

Die Zusammenstellungen der Bilanzen und Ertragsberechnungen, nebst den zur Erläuterung dienenden Bemerkungen, sind der Güter-Administration zur höchsten Vorlage zu unterbreiten, und gleichzeitig zweite Ausfertigungen den Güter-Directionen zuzustellen, welchen es obliegen wird, ihrerseits die etwa nicht genügenden Betriebsergebnisse oder sonst bemerkenswerthe Vorfälle, welche auf den Ertrag Einfluss nehmen, zu erläutern und zu rechtfertigen.)

§ 17.

Wirkungskreis der Buchhaltung in der Rechnungs-Controle.

Der Central-Buchhaltung obliegt in ihrem selbständigen Wirkungskreise auch die Rechnungs-Controle. Diese umfasst folgende Amtshandlungen:

- a) Controle der Verrechnung durch zeitweise Scontrirungen und Liquidationen der Betriebsämter und Cassen;
- b) Revision und endgiltige Erledigung der Geld-, Material-, Natural- und Inventar-Rechnungen;
- c) Controle über die Einhaltung der Kompetenz-Vorschriften;
- d) Abgabe von Gutachten über die Fragen, welche aus der Verrechnung entstehen.

Scontrirungen und Liquidationen der Betriebsämter und Cassen durch die Central-Buchhaltung sind auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Nur in besonderen Fällen, wenn größere Unordnungen in der Verrechnung wahrgenommen werden, oder sonst zwingende Gründe das Eingreifen der Buchhaltung nothwendig machen, kann die Güter-Direction die Amtshandlung der Central-Buchhaltung in Anspruch nehmen, welche diesem Verlangen nachzukommen hat.

Im Uebrigen ist es im Wirkungskreise der Central-Buchhaltung gelegen, dass sie im Auftrage der Güter-Administration oder auch über eigenen Beschluss unvermuthete Scontrirungen der Betriebsämter vornehmen kann.

Für die der Wirksamkeit der Central-Buchhaltung obliegende Revision und entgeltige Erledigung der Geld-, Natural-, Material- und Inventar-Rechnungen aller Verrechnungszweige werden folgende grundsätzliche Bestimmungen festgesetzt:

Die Revision umfasst die ziffermäßige und die meritorische Prüfung der auf Grundlage der von den Directionen bewilligten und angewiesenen Verrechnungsposten verfassten Rechnungen, dann die Prüfung der damit im Zusammenhange stehenden Cassajournale oder Cassabücher und der Abrechnungen mit den erzherzoglichen Verrechnungsämtern.

Werden Anstände in der Rechnung erhoben, so müssen die Rechnungsleger darüber gehört, und so der rechnungsmäßige Stand allseits klar gemacht werden. Auf Grundlage dessen schöpft sodann die Central-Buchhaltung das buchhalterische Erkenntnis, und wenn diesem Genüge geleistet oder die Rechnung für mangelfrei erklärt wird, erledigt sie die Rechnung endgiltig und ertheilt damit dem Rechnungsleger das Absolutorium, — ausgenommen von der Haftung für allfällig später erhobene falsche Verbuchungen oder Unterschleife.

Dieser buchhalterische Act umfasst sowohl wahrgenommene Formgebreechen der Rechnung, als auch die eigentlichen Rechnungsfehler. Ueber Formgebreechen sind die Rechnungsleger zu belehren, bei Wiederholung oder bei offener Nachlässigkeit oder Renitenz aber zu rügen, und nach Umständen der dem Rechnungsleger vorgesetzten Direction zur weiteren Ahndung anzuzeigen.

Im Erkenntnis über Rechnungsfehler ist nebst der für Formgebreechen vorgeschriebenen Amtshandlung im Weiteren darüber zu urtheilen, ob dem herrschaftlichen Gute ein Schaden erwachsen ist oder ob dies nach der Art des Rechnungsfehlers ausgeschlossen blieb.

Im ersteren Falle muss das Erkenntnis auf Gutmachung des Schadens lauten, und steht es der Central-Buchhaltung nicht zu, diesfalls eine Nachsicht zu üben.

Im anderen Falle kann von der nachträglichen Berichtigung des Rechnungsfehlers abgesehen werden, wenn die Durchführung desselben nicht ein wesentlich verändertes Rechnungsergebnis ergäbe.

Werden Rechnungsposten wegen mangelnder Verrechnungsbewilligung beanständet, so ist die Nachholung derselben zu fordern und beim erfolglosen Ablauf der hiezu bestimmten Frist der Ersatz vorzuschreiben.

Um jedoch die Güter-Direction über das Rechnungswesen der ihr unterstehenden Verrechnungsämter und über das dienstliche Vorgehen der einzelnen Rechnungsleger in Kenntnis zu erhalten, sind derselben die buchhalterischen Erkenntnisse und die endgiltigen Erledigungen in einer Form zuzustellen, dass sie sowohl die auf-

gestellten Mängel als auch die vom Rechnungsleger abgegebenen Erläuterungen hieraus ersehe.

Den Güter-Directionen wird im Weiteren die Vollmacht gegeben, das buchhalterische Erkenntnis aus rein administrativen Beweggründen in allen Fällen mildern zu können, in welchen nicht ein Gnadenact, d. h. die Nachsicht eines unzweifelhaft zu leistenden Ersatzes geübt werden will. Die Direction kann daher über das nicht Beibringen von Belegen oder Bewilligungen — bei sonst rechtlicher und verständiger Gebarung — oder über Versäumnisse, welche auch dem fleißigen und aufmerksamen Beamten leicht zustossen, hinaussehen; eine weiter gehende Nachsicht hat sie aber nicht zu üben, sondern, wenn sie es für zweckmäßig erkennt, die Angelegenheiten mit ihrem Antrage höchsten Orts vorzulegen.

Wichtigere Fälle der Amtshandlung der Direction über ein buchhalterisches Erkenntnis sind im Directionsrathe vorzutragen, sonst aber im gewöhnlichen Wege zu erledigen. Das Referat führt der dem Rechnungsleger vorgesetzte Zweigsleiter, und kann in zweifelhaften Fällen das Gutachten der Central-Buchhaltung eingeholt werden.

Die hienach allfällig modificirten, sowie alle anderen buchhalterischen Erkenntnisse und Erledigungen, über welche die Direction aus administrativen Beweggründen nicht amtzuhandeln findet, sind von dem Zweigsleiter und dem Director zu vidiren und dem Rechnungsleger zuzustellen.

Ueber jedes solches Erkenntnis steht dem Betheiligten der Recurs oder der Gnadenweg an Seine kaiserl. und königliche Hoheit offen. Jedes derartige Anbringen ist aber der Direction einzureichen, von dieser das Gutachten der Buchhaltung darüber einzuholen und dann mit Bericht höchsten Orts vorzulegen.

Die von der Central-Buchhaltung auszuübende Controle über die Einhaltung der Competenzvorschrift verpflichtet dieselbe, darauf zu achten, dass weder die Betriebsämter noch auch die Directionen die ihnen vermöge vorliegender Competenzvorschrift oder vermöge besonderer höchster Vorschriften und Erlässe zustehenden Befugnisse überschreiten.

Die Central-Buchhaltung ist endlich verpflichtet, ihr sachliches Gutachten in allen Fragen, welche aus der Verrechnung entstehen oder Verrechnungseinrichtungen überhaupt betreffen, auf Aufforderung der Directionen abzugeben.

§ 18.

Wirkungskreis der Buchhaltungsbeamten.

Die Central-Buchhaltung ist aus dem Buchhalter und einer entsprechenden Anzahl von Rechnungs-Revidenten und Rechnungs-Officialen zusammengesetzt.

Der Buchhalter ist der Vorstand der Buchhaltung; er vereinigt in seiner Person alle Befugnisse und Pflichten derselben und ist für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich. Er weist demnach die Geschäfte den ihm unterstehenden Rechnungsbeamten nach seinem Ermessen zu, überwacht dieselben in ihrer Ausführung, approbirt und unterfertigt alle amtlichen Ausfertigungen und übt in Angelegenheit der Amtsführung überhaupt den den Directionen zugewiesenen Wirkungskreis aus. Es werden jedoch in Personalangelegenheiten nebst den der höchsten Entscheidung vorbehaltenen Fällen noch die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung wider Buchhaltungsbeamte und die Beurlaubung derselben über die Dauer von drei Tagen der Güteradministration vorbehalten. Ebenso übt letztere das Anweisungsrecht für den ganzen Aufwand der Central-Buchhaltung aus.

Die Rechnungs-Revidenten und die Rechnungs-Officiale der Buchhaltung revidiren die ihnen zur Revision zugewiesenen Rechnungen nach gegebener Vorschrift unter eigener Haftung und Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit ihres Befundes.

Jede amtliche Ausfertigung hierüber unterliegt jedoch, wie oben bestimmt, der Approbation des Buchhalters oder seines Stellvertreters und wird von demselben unterfertigt.

§ 19.

Verpflichtung zur Kundmachung dieser Vorschrift und Schluss.

Gegenwärtige Vorschrift ist jedem Beamten bekannt zu machen, über die Bekanntmachung Bericht zu erstatten und das Verordnete zur Richtschnur zu nehmen. Was zur gänzlichen Durchführung der beabsichtigten Dienstordnung auf jeder Herrschaft besonders anzuordnen ist, darüber werden die Directoren immer in rechter Zeit ihre Vorschläge einbringen. Da dem redlichen, für die dauernde Wohlfahrt der Herrschaft und seine eigene Ehre und Zukunft bedachten Beamten nichts willkommener sein kann, als den Sinn und die Grenzen seiner Wirksamkeit klar ausgesprochen zu wissen, so versehen Sich Seine kaiserliche Hoheit, dass hierin der höchste Wille bereit, eifrig, getreu und freudig vollzogen werde.

Die Competenz-Vorschrift ddto. Wien, 15. September 1843 ist hiermit, aufgehoben.

Wien, am 1. Januar 1876.

Jesse m. p.

Particularien und Gesetze für die Directionen, 1868, 1870, 72

A n h a n g.

I.

Vorschrift für die Ueberwachung der Cassa-Gebahrung und für den Vorgang bei den Cassa-Scontrirungen.

§ 1.

Verantwortlichkeit der Cassiere und Mithaftung der Betriebsleiter.

Jeder im Cassadienst verwendete Beamte haftet für die Richtigkeit, Vollzähligkeit und Echtheit der ihm anvertrauten Gelder oder Werthpapiere.

Wenn neben dem Betriebsvorsteher als verantwortlichem Rechnungsleger die Durchführung des Cassendienstes bei vereinigter Rechnungslegung einem zweiten Beamten übertragen ist, so hat der verantwortliche Rechnungsleger (Betriebsvorsteher) die Mitsperre der Cassa und die Mithaftung für die richtige Cassagebarung.

Bei denjenigen Cassen, wo zwei Cassabeamte functioniren, ist sowohl der journalführende, als auch der zahlende Beamte für alle durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Verpflichtungen entstehenden Verluste solidarisch haftpflichtig.

§ 2.

Cassagebarung.

Der Cassaführer erhält für den Geldverkehr eines Tages oder für längere Zeit eine Tagescassa. In dieselbe hat er jeden Tag das annähernd erforderliche Geld aus der Hauptcassa (Tresor) zu übernehmen und mit Tagesschluss seinen Geldvorrath wieder in die Hauptcassa (Tresor) zu hinterlegen.

Ueber die Abgabe und Uebernahme des Geldes in die und aus der Hauptcassa (Tresor) ist vom Betriebsvorsteher ein separates Abrechnungsbuch mit Soll und Haben zu führen, in welchem der Cassaführer jeden hinterlegten und jeden übernommenen Betrag durch seine Unterschrift zu bestätigen hat.

Dieses Abrechnungsbuch hat nur den jeweilig in der Hauptcassa (Tresor) erliegenden Geldvorrath auszuweisen. Eine weitere Durchführung dieser Abrechnung in der Rechnung hat selbstverständlich nicht stattzufinden.

Die Betriebsvorstände haben namentlich darauf zu achten, dass in der Tagescassa keine unnöthige Ansammlung von Geldern stattfindet, und sind verpflichtet, mindestens einmal in der Woche die Cassabewegung der Tagescassa und die vorschriftsmäßige Verwahrung des Geldes in der Hauptcassa zu controliren.

§ 3.

Bei den Cassen der Montanwerke, wo der Cassadienst von zwei Beamten ausgeübt wird, haben diese die Mitsperre der Cassa zu führen.

Die Controle erfolgt hier in der Weise, dass der eine Beamte die Journalisirung, der andere die Zahlungen besorgt.

Der zahlende Cassabeamte übernimmt jeden Morgen in Gegenwart des die Gegensperre führenden zweiten Beamten aus der Hauptcassa die voraussichtlich im Laufe des Tages zu Zahlungen erforderliche Geldsumme, welche in ein Handbuch, das der zahlende Cassabeamte führt, vorzuschreiben ist. In dasselbe wird jeder Geldbetrag, welcher eingenommen oder ausgegeben wird, unmittelbar nach der Einnahme, beziehungsweise vor der Ausgabe, notirt, ob nun diese Geldbewegung mit oder ohne Cassabeleg geschieht.

Sämmtliche Eingänge und Ausgänge von Geldern aller Art hat der journalführende Beamte vorerst hinsichtlich ihrer Liquidität zu prüfen, in das Journal oder in die betreffenden Hilfsbücher zu verbuchen und dem zahlenden Beamten entweder den bezüglichen Cassabeleg oder in Ermanglung dessen einen mit den nöthigsten Daten versehenen Bon zu übergeben.

Bei Tagesschluss hat der journalführende Beamte alle diesen Tag umfassenden Geldverrechnungen im Journale und in den Hilfsbüchern zu summiren, das sich ergebende Saldo mit der Aufschreibung des zahlenden Beamten in Combination zu ziehen und den richtigen Saldo in der Höhe des Geld-

betrages in die Hauptcassa zu hinterlegen. Alle bei diesem Abschlusse sich ergebenden Differenzen sind sofort richtig zu stellen.

Beide Cassabeamte haben im Uebrigen sich in der Ausübung ihres Dienstes nach Möglichkeit zu unterstützen und in Fällen kurzer Abwesenheit zu vertreten.

§ 4.

Arten der Cassa-Scontrirungen.

Die Cassa-Scontrirungen sind zweierlei Art:

- a) Periodisch unbestimmte und
- b) außerordentliche oder liquidationsmäßige.

§ 5.

Periodische.

Die periodisch unbestimmten Scontrirungen sind jeden Monat bei allen Cassen ohne Ausnahme unvorbereitet vorzunehmen. Der geeignete Zeitpunkt für dieselben bleibt dem Ermessen des betreffenden Scontrirungs-Commissärs überlassen.

§ 6.

Als Scontrirungs-Commissäre für diese monatlichen Scontrirungen werden im Principe die jeweiligen Betriebsvorsteher bestimmt.

Bei denjenigen Cassen, wo die Geldgebarung von zwei Cassabeamten besorgt wird und eine continuirliche Scontrirung stattfindet, hat der Betriebsvorsteher sich von Zeit zu Zeit über die richtige Cassagebarung Gewissheit zu verschaffen.

Bei denjenigen Cassen, welche die Verrechnung mehrerer Betriebszweige umfassen, fällt diese Obliegenheit dem rangältesten Betriebsleiter zu.

§ 7.

Ausserordentliche.

Die außerordentlichen oder liquidationsmäßigen Scontrirungen werden von den hiezu beauftragten Revisionsbeamten der Herrschaften vorgenommen.

Diese Organe der Directionen nehmen Cassa-Scontrirungen bei allen Betriebsämtern, ohne Rücksicht auf die periodischen (§ 5), vor und sind in der Ausübung ihres Dienstes nur an die Aufträge der Direction gebunden. Doch haben sie ihre gemachten Wahrnehmungen über allfällige Unregelmäßigkeiten, Unordnungen und Anstände auch dem Betriebsvorstande mündlich mitzuthellen.

Die liquidationsmäßigen Scontrirungen umfassen die Prüfung der gesammten Geldrechnung.

Die fernerer diesbezüglichen Bestimmungen sind in den §§ 8, 20 und 24 enthalten.

§ 8.

Obliegenheiten der Scontrirungs-Commissäre.

Die Scontrirungs-Commissäre, sowohl für die periodischen, als auch für die außergewöhnlichen Scontrirungen, sind zur strengen und genauen Befolgung der Scontrirungs-Vorschriften verpflichtet und für Cassa-Abgänge, welche in Folge erwiesener nachlässiger Scontrirung durch längere Zeit unentdeckt geblieben sind, im Sinne der Dienstvorschrift verantwortlich.

Die von der Direction für die außergewöhnlichen Scontrirungen der Cassen delegirten Organe sind verpflichtet, sich zu überzeugen, dass die Rechnungsleger und Cassiere hinsichtlich der Cassagebarung und Rechnungsführung durch die betreffenden Scontrirungs-Commissäre bei den periodischen Scontrirungen in jeder Richtung überwacht werden; sie haben ihr Augenmerk darauf zu richten, dass der Cassadienst anstandslos und in vollster Ordnung gehandhabt werde; sie haben alle vorsorglichen Maßregeln zu treffen, damit die Renten vor jedem aus Unredlichkeit, Nachlässigkeit oder wegen unzulänglicher Befähigung der Rechnungsleger und Cassiere entstehenden Schaden thunlichst bewahrt werden. Sie haben ferner für die Sicherheit der Cassalocalitäten und der Geldcassen zu sorgen.

Die mit der Cassen-Scontrirung betrauten Organe der Direction haben die ihnen über die Revision der Cassen ertheilten Aufträge geheim zu halten und die Scontrirung, durch welche ein klarer Einblick in die Verwaltung des Cassendienstes gegeben werden soll, genau vorzunehmen, ferner die Gebarung, Verrechnung und Manipulation eingehend zu prüfen und die hierüber gemachten Wahrnehmungen, im Sinne der Dienstvorschriften, mit der strengsten Unparteilichkeit der Direction zur Kenntniss zu bringen.

Bei den außerordentlichen Scontrirungen haben die Scontrirungs-Commissäre sofort nach Eintreffen beim Betriebsamte zur Vornahme der Revision zu schreiten.

In der Regel haben sie den Betriebsvorsteher von ihrer Function sogleich zu verständigen; ist dies jedoch wegen Mangel an Zeit oder deren Abwesenheit oder aus anderen die Revision beeinflussenden Umständen nicht zulässig oder opportun, so kann die Verständigung des Betriebsvorstehers später stattfinden.)

§ 9.

Der Scontrirungs-Act.

Der Scontrirungs-Act umfasst die Revision der ganzen Geldgebarung einer und derselben Cassa bezüglich aller Verrechnungszweige, für welche die

Cassa aufgestellt ist, und aller Zahlungen und Ein-cassierungen für Rechnung anderer Verrechnungs-ämter, welche der Cassa zugewiesen sind, und zwar in der Regel für die Zeit von der letzten Scontrirung an bis zu dem Tage, an welchem die neue Scontrirung vorgenommen wird.

Derselbe besteht demnach aus zwei Theilen:

- a) Aus der Constatirung der vorhandenen Baarschaft in Staats- und Banknoten, der Silber- und Scheidemünze und der Werthpapiere, und
- b) aus der Verfassung und der Prüfung des Scontrums.

§ 10.

Der die Cassa führende Beamte ist verpflichtet, das Cassa-Scontrum und eventuell das Werthpapiere-Scontrum zu verfassen und dem Scontrirungs-Commissär vorzulegen. Bei außergewöhnlichen Scontrirungen hat der Scontrirungs-Commissär in allen Fällen sofort nach seiner Ankunft den Baarbestand der Cassa aufzunehmen und hierauf erst entweder selbst das Scontrum zusammenzustellen oder es in seiner Gegenwart durch den Cassabeamten zusammenstellen zu lassen.

Sodann sind in allen Fällen die eventuell vorhandenen Werthpapiere abzuverlangen und darauf zu sehen, dass das baare Geld und die Werthpapiere nur in der hiezu bestimmten Cassa verwahrt werden.

Der Scontrirungs-Commissär hat den Cassabeamten aufzufordern, ihm alle vorhandenen Gelder behufs Aufnahme vorzulegen; er hat hierbei Acht zu geben, dass der bei seinem Erscheinen bestehende Baarbestand vor der Aufnahme nicht in irgend einer Weise alterirt wird und dass alles Geld aus der Cassa herausgenommen wurde.

Die Gelder sind vor deren Aufnahme vom Cassabeamten zu sortiren, sodann dem Scontrirungs-Commissär vorzuzählen und in dem Scontrirungs-Ausweise zu verzeichnen.

Geldnoten von größerem Nennwerthe sind zweimal vorzuzählen.

Der Vorfund der von dem Scontrirungs-Commissär in dem Ausweise verzeichneten Gelder ist nach der Abzählung sogleich durch Unterfertigung zu bestätigen.

Nachträglich vorgewiesene Gelder sind nur dann als zum Cassastande gehörig zu berücksichtigen, wenn sich der Scontrirungs-Commissär zweifellos überzeugt hat, dass dieses Geld gleich beim Beginne der Revision vorhanden war und kein Verdacht erregender Umstand besteht.

Doch ist dieser Vorfall stets im Scontrirungs-Ausweise zu bemerken.

Nachdem die Betriebscassen verpflichtet sind, Beträge von nur solcher Höhe in den Cassen zu führen, welche sich nach dem Umfange des Geschäftes erfahrungsgemäß ergeben, so sind vorgefundene, verhältnissmäßig große Baarschaften zu beanstanden, ausgenommen in den Fällen, wenn selbe von Einnahmen des laufenden Tages oder zu Zahlungen in Folge von Directions-Aufträgen rückbehalten werden müssen.

Der Scontrirungs-Commissär hat sich von den die große Baarschaft rechtfertigenden Umständen zu überzeugen und diese Constatirung im Scontrirungs-Ausweise zu notiren.

§ 11.

Depositengelder, überhaupt Gelder, die nicht auf die eigentliche Gebarung der Cassa Bezug haben, sind auf Grund der bezüglichen Empfangs-respective Ausgabs-Documente zu prüfen und der Befund in dem über selbe aufgenommenen besondern Ausweise einzutragen.

Sollten bei diesen Geldern Abgänge oder Ueberschüsse constatirt werden, so ist der abgängige Betrag von der eigentlichen Cassabaarschaft in Abzug zu bringen, der Ueberschuss der Cassabaarschaft zuzurechnen.

Nach Aufnahme der Baarschaft ist dieselbe durch den Cassabeamten in Gegenwart des Scontrirungs-Commissärs in die Cassa zu deponiren, letztere unter Controle zu sperren und ein Schlüssel bis zur Beendigung der Scontrirung dem Scontrirungs-Commissär zu übergeben.

§ 12.

Sollte sich während des Scontrums die Nothwendigkeit ergeben, Zahlungen zu leisten oder Gelder einzuheben, dann hat dies nur unter genauer Controle des Scontrirungs-Commissärs zu geschehen. Diese Geldbewegungen sind sofort nach Beendigung des Scontrums in die betreffenden Cassa- oder Hilfsbücher im Beisein des Scontrirungs-Commissärs ordnungsmäßig zu vertragen.

§ 13.

Scontrirungs-Behelfe.

Bei einer jeden Cassa haben zwei gesiegelte Hefte aufzuliegen, wovon das eine unter dem Titel „Cassa-Scontro“ zur Aufnahme der Cassa-Scontri, das andere unter dem Titel „Cassa-Verrechnungen-Verzeichnis“ zur Aufnahme von Verzeichnissen der bei der Cassa geführten Cassa-Verrechnungen bestimmt ist.

Ferner hat bei einer jeden Betriebscassa aufzuliegen ein Evidenzbogen über den baaren

Geldverkehr mit dem Rentamte, rücksichtlich der Montangewerke-Cassen über den baaren Geldverkehr mit der Teschner Industrial-Verwaltung (§ 17).

§ 14.

Cassa-Verrechnungen.

Unter der Bezeichnung „Cassa-Verrechnungen“ sind zu verstehen:

- a) Die Cassabücher, respective Cassa-Journale, welche die ganze Geldverrechnung der Verrechnungszweige aufzunehmen haben;
- b) die verschiedenen Register, welche zur Vereinfachung der Rechnung bestimmte currente Geldempfänge und Geldausgaben aufnehmen und aus denen die mit Monatschluss consignirten Summen in die Cassabücher, respective Cassa-Journale übertragen werden.

Hierher gehören die Register für per Compant-Verkäufe und Ankäufe, die Register für Zahlungen von Tag- und Accordlöhnen, von Bahn- und Achsfrachten, die Register für eingehobene Pachtzinse, die Register für Zahlung der Verzehrungssteuer bei Brauereien und ähnliche zur Vereinfachung der Verrechnung der sich oft wiederholenden baaren Geldempfänge und Ausgaben dienende Register.

- c) Die Vorschuss-Register.
- d) Die Depositen-Register.
- e) Die Valuten-Scontri über Empfang, Ausgabe und Bestand von Silber-Valuten.
- f) Das Nachnahmescheine-Register über Eingang, Ausgang und Bestand von Nachnahmescheinen.
- g) Die Journale und Register über baare Empfänge und Ausgaben für Rechnung anderer Verrechnungssämter.
- h) Ferner ist ein Register über sämtliche durch die Post ein- und ausgegangenen Geldbeträge zu führen, welches der Betriebs-Vorsteher oder Cassa-Controlor in strenger Evidenz zu halten hat.

§ 15.

In dem Cassa-Verrechnungen-Verzeichnisse sind von dem die Cassa führenden Beamten alle Cassa-Verrechnungen, in welchen die ganze, einer Cassa zugewiesene Geldgebarung sowohl für Rechnung eigener Betriebszweige, als auch für Rechnung anderer Verrechnungssämter verrechnet wird, nominell zu verzeichnen, das Verzeichnis zu datiren und vom Vorstande des Betriebes prüfen und bestätigen zu lassen. Bei jenen Betriebsämtern, wo eigene Cassa-Controlore angestellt sind, haben diese das Cassa-Verrechnungen-Verzeichnis gegenseitig zu bestätigen.

Bei jeder Veränderung aus dem Zuwachse oder Abfalle von Cassa-Verrechnungen ist das Verzeichnis zu erneuern, zu signiren und zu bestätigen.

Bleibt das Verzeichnis von einer Scontrirung zur anderen unverändert, so ist dies auf dem Verrechnungen-Verzeichnisse zu bemerken und diese Bemerkung zu signiren und zu bestätigen.

§ 16.

Diese Cassa-Verrechnungen-Verzeichnisse bilden die Grundlage der Scontrirungen und haben den Zweck, dem Scontrirungs-Commissär als Leitfaden zu dienen, damit er sich die Ueberzeugung verschaffen könne, dass die vorgenommene Scontrirung eine die ganze Geldgebarung umfassende sei.

Für die genaue Uebereinstimmung des einer jeden Scontrirung zu Grunde liegenden Cassa-Verrechnungen-Verzeichnisses mit der wirklichen Verrechnungs-Manipulation und Geldgebarung ist der die Cassa führende Beamte im Sinne der Dienstvorschrift verantwortlich.

§ 17.

Der Evidenzbogen.

Der Evidenzbogen über den baaren Geldverkehr der Betriebsämter mit dem Rentamte, respective mit der Teschner Industrial-Verwaltung, wird vom Betriebsvorstande selbst geführt.

Bei jenen Betriebsämtern, wo ein eigener Cassier angestellt ist, hat der Betriebsvorstand den baaren Geldverkehr der Cassa mit dem Rentamte, respective mit der Industrial-Verwaltung genau zu controliren, zu welchem Zwecke der Cassier ohne schriftliche Anweisung des Betriebs-Vorstandes oder seines Stellvertreters weder einen Vorschuss erheben, noch eine Abfuhr leisten darf, worauf das Rentamt und die Teschner Industrial-Verwaltung, namentlich bei der Ausfolgung der Vorschüsse, zu sehen haben. Bei Cassen mit Cassa-Controloren haben den baaren Geldverkehr mit dem Rentamte, respective mit der Industrial-Verwaltung, beide Cassa-Beamten genau zu controliren.

Dies gilt auch für jene ausnahmsweisen Fälle, in denen ein Betriebsamt gezwungen ist, von einem anderen Betriebsamte einen Vorschuss zu entnehmen.

§ 18.

Aufnahme der Baarschaft. Münzliste.

Damit der die Cassa führende Beamte in seiner Amtirung nicht zu lange aufgehalten werde, so hat der Scontrirungs-Commissär vor allem Anderen die vorhandene Baarschaft abzuzählen und die Münzliste zu entwerfen.



In dieselbe dürfen keinerlei ungebuchte Rechnungswerthe aus Zahlungen oder Forderungen, sondern nur die effectiv vorhandene Cassabaarschaft aufgenommen werden. Bei denjenigen Cassen, wo die Doppelsperre eingeführt ist, muss die effectiv vorhandene Cassabaarschaft nach Hauptcassa (Tresor) und Tagescassa getrennt ausgewiesen werden.

Der Scontrirungs-Commissär hat sich bei der in Rollen oder Packetchen vorhandenen Baarschaft genau von deren laut Münzliste ausgewiesenem Inhalte zu überzeugen.

Zur Verificirung der übereinstimmenden oder richtig gestellten Münzliste schreibt der Scontrirungs-Commissär die Summe des in der Münzliste summirten Vorfundes an Cassabaarschaft mit Worten aus:

„Die in der Münzliste ausgewiesene Baarschaft von (folgt die Summe in Worten) bei der Scontrirung am (folgt Datum und Stunde der Scontrirung) abgezählt und mit dem Saldo der Geldrechnung richtig übereinstimmend befunden.“ (Unterschrift.)

§ 19.

Verfassung und Prüfung des Scontrums.

Bei allen nicht liquidationsmäßig stattfindenden Scontrirungen ist in das Scontrum die Geldbewegung vom Beginne des letztverflossenen Monates bis zum Tage der Scontrirung, und zwar sowohl für jeden einzelnen Verrechnungszweig, als auch für jede fremde Verrechnung, abgesondert einzustellen und dabei folgende Ordnung zu beobachten:

Titel der Positionen:

- a) Die Münzliste der vorgefundenen Baarschaft.
- b) Der mit Beginn des abgelaufenen Monates aus dem vorhergehenden Monate vorgetragene Cassa-Saldo (Cassa-Bestand).
- c) Die Empfänge des abgelaufenen Monates.
- d) Die Empfänge des laufenden Monates bis zur Scontrirung.
- e) Die Summe aller Empfänge.
- f) Die Ausgaben des abgelaufenen Monates.
- g) Die Ausgaben des laufenden Monates bis zur Scontrirung.
- h) Die Summe aller Ausgaben.
- i) Rechnungsmäßiger Cassastand.
- k) Summarium der rechnungsmäßigen Cassabestände aller abgesonderten Verrechnungen.

Die sub b, c, d, f und g angeführten Empfänge und Ausgaben müssen sich auf die betreffenden Rechnungsbücher beziehen. Hierauf folgt:

- 1) Das Datum und die Unterschrift des die Cassa führenden Beamten.

§ 20.

Bei den liquidationsmäßigen Scontrirungen hat sich, wie bereits im § 7 angedeutet, die Revision der Geldgebarung vom Beginne des laufenden Rechnungsjahres bis zum Scontrum zu erstrecken.

§ 21.

Werthpapiere-Scontrum.

Das Werthpapiere-Scontrum ist ein Auszug aus der betreffenden Rechnung und sind in demselben die Werthpapiere, und zwar die einzelnen Stücke mit Schuldtitel und Zinsfuss, mit deren Serien- und Nummern-Zahlen, dem Datum des nächstfälligen Coupons und mit dem auf österreichische Währung reducirten Nominalbetrage auszuweisen und die Stückzahl und die Nominalbeträge zu summiren.

Werthpapiere, welche in der Einlösung begriffen oder welche in der Rechnung noch nicht beausgabt sind, sind im Scontrum abgesondert auszuweisen.

§ 22.

Der Scontrirungs-Commissär hat als weitere Function die vorhandenen Werthpapiere abzuzählen und dieselben mit dem Scontrum genau zu vergleichen und den übereinstimmenden, eventuell richtig gestellten Vorfund an Werthpapieren mit nachstehender Clausel zu bestätigen:

„Die im Scontrum ausgewiesenen (Zahl in Worten) Stück Werthpapiere im Nominalbetrage von (Betrag in Worten) österreichischer Währung sammt den ausgewiesenen Coupons bei der Scontrirung am (Datum und Stunde) richtig vorgefunden.“ (Unterschrift.)

§ 23.

Wegen der zeitraubenden Arbeit und nicht so häufigen Veränderung im Stande der Werthpapiere findet die periodische Scontrirung der Werthpapiere nur immer mit Schluss eines jeden Quartals statt.

§ 24.

Bei einer außergewöhnlichen Cassa-Scontrirung wird stets auch der Stand der Werthpapiere scontrirt.

§ 25.

Prüfung des Scontrums.

Nach Abzählung der Baarschaft und Verfassung der Münzliste und nach Constatirung der vorhandenen Werthpapiere nimmt der Scontrirungs-

Commissär die Prüfung des Scontrums in nachstehender Weise vor:

a) Der Scontrirungs-Commissär hat sich alle im Cassa-Verrechnungen-Verzeichnisse verzeichneten Cassa-Verrechnungen vorlegen zu lassen. Hierauf sind sämtliche Rechnungen, welche auf die Scontrirung Bezug haben, in Empfang zu nehmen und darf in dieselben vor Abschluss des Scontrums keine Eintragung mehr gestattet werden.

b) Derselbe hat die in den Cassabüchern, respective Cassa-Journalen, Registern etc. in dem Zeitraume, welchen das Scontrum umfasst, verrechneten Empfänge und Ausgaben auf deren Liquidität zu prüfen, die Empfänge und Ausgaben in allen Verrechnungen zu summiren und sich von der Richtigkeit der Verbuchungen zu überzeugen.

Derselbe hat ferner zu prüfen, ob alle Geldbewegungen genau mit und an dem Tage des Geschäftsvorfalles verbucht wurden und darauf zu achten, dass jede wie immer geartete Geldverrechnung erst nach vorhergegangener Anweisung des Betriebs-Vorstehers oder dessen Stellvertreters stattzufinden hat.

c) Der Scontrirungs-Commissär hat die Uebereinstimmung der Ueberträge der monatlichen Empfangs- und Ausgabssummen aus den Hilfsregistern in die Cassabücher, respective Cassa-Journale durch den Vergleich der zu einander in dieser Beziehung stehenden Bücher zu prüfen.

d) Der Scontrirungs-Commissär hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesammte Geldbewegung in der beim Betriebsamte sich befindlichen Cassa concentrirt sei, demzufolge die Führung von Handcassen, wie überhaupt Geldmanipulationen durch andere Individuen nicht stattfinden dürfen.

Im Falle locale Verhältnisse dennoch eine Abweichung von dieser Vorschrift erheischen sollten, hat sich der Scontrirungs-Commissär von der für jeden speciellen Fall erteilten Directions-Bewilligung zu überzeugen.

e) Der Scontrirungs-Commissär hat die Empfangs- und Ausgaben-Ansätze im Scontrum mit den bezogenen Verrechnungen zu vergleichen und die Summirungen des Scontrums sowie die Aufstellung des Cassastandes nachzurechnen.

f) Derselbe hat die Evidenzbogen über den baaren Geldverkehr zwischen den Betriebscassen und dem Rentamte, respective zwischen den Betriebscassen der Montangewerke und der Teschner Industrial-Verwaltung mit den Cassabüchern, respective Cassa-Journalen zu ver-

gleichen und zu untersuchen, ob die Vorschüsse und Abfahren in Ordnung gebucht sind.

g) Eine besondere Aufmerksamkeit ist den Vorschuss-Registern zu widmen und zu prüfen, ob in denselben nicht auch Ausgaben verrechnet werden, welche zur festen Verrechnung in die Cassabücher, respective Cassa-Journale gehören, was, als unstatthaft, zu beanstanden wäre.

Ebenso ist darauf zu achten, dass die Abstattungen im Vorschussbuche mit der bezüglichen festen Verrechnung im Cassabuche auch zeitgerecht stattgefunden haben.

h) Ueber die Abfuhr der baaren Gelder an andere Verrechnungsämter aus dem Verschleiß und aus Eincassierungen für deren Rechnung müssen die gehörigen Empfangsbestätigungen und über die Eincassierungen von den Propinations-Verlegern deren Abrechnungsbüchel bei der Cassa vorhanden sein und von dem Scontrirungs-Commissär mit den betreffenden Journal-Posten verglichen werden.

i) Der im Werthpapiere-Scontrum ausgewiesene Stand an Werthpapieren ist mit der betreffenden Rechnung zu combiniren und die Richtigkeit der ausgewiesenen Stückzahl, Serien und Nummern, anhängenden Coupons und Nominal-Beträge der Werthpapiere zu constatiren.

Sind Werthpapiere zur Einlösung abgegangen und der Einlösungsbetrag noch nicht eingegangen, so hat der Scontrirungs-Commissär die bezügliche mit dem Aufgabs-Recepisse belegte Correspondenz zu prüfen.

k) Bei den monatlichen Scontrirungen haben die Betriebs-Vorstände, beziehungsweise Cassen-Controloren, die Verrechnung durchzugehen und die ihnen etwa auffälligen Posten näher zu untersuchen.

l) Der Scontrirungs-Commissär hat das Nachnahme-Register mit dem Bestande an Nachnahme-Legitimations-Scheinen zu vergleichen und sich von der Verrechnung der im letzten Monate eingehobenen Nachnahmen zu überzeugen.

§ 26.

Hat sich der Scontrirungs-Commissär auf dem vorgezeichneten Wege die Ueberzeugung verschafft, dass die ganze Geldgebarung in das Cassa-Scontrum einbezogen worden und dass das Scontrum richtig sei, so bestätigt er dasselbe mit der Clausel:

„Die Verrechnung geprüft und mit dem Cassastande in Uebereinstimmung befunden“.

(Datum und Unterschrift.)

Dasselbe gilt auch rücksichtlich des Werthpapiere-Scontrums.

Gleichzeitig mit der Bestätigung der Richtigkeit des Scontrums hat der Scontrirungs-Commissär in allen Rechnungsbüchern, aus welchen das Scontrum zusammengestellt wurde, die Verbuchung mit rother Tinte zu unterstreichen und die Summe der Verrechnung mit Beifügung des Datums und seiner Unterschrift auszusetzen.

§ 27.

Richtigstellung von Differenzen.

Zeigt sich zwischen dem Bestande laut Scontrum und dem wirklichen Vorfunde eine Differenz und wird von dem die Cassa führenden Beamten durch eine nachgewiesene richtige Correctur des Scontrums die Uebereinstimmung mit dem wirklichen Vorfunde nicht hergestellt, so hat der die Cassa führende Beamte in Gegenwart des Scontrirungs-Commissärs:

- a) Wenn die Differenz einen Abgang an Cassabaarschaft bedeutet, den abgängigen Betrag in die Cassa zu ersetzen, und
- b) wenn die Differenz einen Ueberschuss an Cassabaarschaft bedeutet, den überschüssigen Betrag im Cassabuche, respective Cassa-Journal des Haupt-Verrechnungszweiges, für welchen die Cassa aufgestellt ist, in Empfang zu buchen.

Die Empfangnahme eines Cassa-Ueberschusses geschieht je nach Einrichtung des Geld-Hauptbuches auf dem Conto Sospeso, Gewinn- und Verlust-Conto, beziehungsweise unter verschiedenen Empfangen.

Sowohl die geleistete Zahlung des Abganges, als auch die stattgefundene Buchung des Ueberschusses zum Empfange seitens des die Cassa führenden Beamten hat der Scontrirungs-Commissär rücksichtlich der letzteren mit Anführung der Journal-Empfangs-Postnummer, respective des Cassabuchs-Folio, auf dem Scontrum zu bemerken.

§ 28.

Schlussbestimmungen.

Ist die Scontrirung in der vorgezeichneten Weise beendet, so wird aus dem Scontri-Verzeichnisse eine getreue Abschrift des Scontrums, respective der Scontri, gemacht, von dem die Cassa führenden Beamten unterschrieben und vom Scontrirungs-Commissär, mit seiner Bestätigungs-Clausel und eventuellen Bemerkungen versehen, contrasignirt.

§ 29.

Der Scontrirungs-Act ist vom Scontrirungs-Commissär an die Direction zu leiten. Ist die

Scontrirung ganz anstandslos vor sich gegangen oder sind vorgekommene unerhebliche Differenzen in der vorgezeichneten Art geordnet worden, so lässt der Scontrirungs-Commissär das Scontrum auf dem gewöhnlichen Dienstwege an die Direction ohne Bericht abgehen.

Sollten sich aber bei derselben erhebliche Anstände und Differenzen ergeben, selbe mögen bei der Scontrirung geordnet worden sein oder nicht, und welche die ordnungsgemäße Gebarung des die Cassa führenden Beamten in Zweifel setzen, so ist der Scontrirungs-Commissär verpflichtet, das Scontrum unverzüglich der Direction mit einem Berichte einzusenden, worin über die bei der Scontrirung vorgekommenen Anstände die Anzeige erstattet wird.

Sind Anstände vorhanden, welche mit Wahrscheinlichkeit schließen lassen, dass die Cassa durch weitere Belassung in der Hand des Rechnungslegers nur noch mehr gefährdet werden würde, so hat der Scontrirungs-Commissär dem Rechnungsleger sofort die Cassa abzunehmen und die Verfügung in einem motivirten Berichte sogleich an die Direction bekanntzugeben.

§ 30.

Die von der erzherzoglichen Güter-Direction erledigten Cassen-Scontri gelangen von dieser monatlich an die erherzogliche Central-Güterbuchhaltung, welche mit der Registrirung der Scontri die Vornahme der periodischen und außergewöhnlich angeordneten Scontrirungen überwacht.

Hiemit wird zugleich die Instruction für die Scontrirung der Cassen sämtlicher erzherzoglicher Güter vom 22. Juli 1873 außer Kraft gesetzt.

Wien, am 28. Jänner 1882.

Erzherzogliche Central-Güter-Buchhaltung :

Kratochwill m. p.

Z. 114/1888.

Vorstehende Scontrirungs-Vorschrift wird hie mit genehmigt.

Güter-Administration Sr. k. u. k. Hoheit, des durchl. Herrn Erzherzogs Albrecht :

Jesse m. p.

II.

Vorschrift über die Verleihung von Tantième an die Beamten.

Zufolge der seit dem Jahre 1874 bei den einzelnen Betriebszweigen und Betriebs-Gruppen wesentlich umgestalteten Capitals-Einlagen und der seither eingetretenen veränderten Betriebs- und Ertrags-Verhältnisse haben Wir die seit dem Jahre 1874 bestandene Tantième-Vorschrift auf Unseren Herrschaften Teschen und Saybusch aufzuheben und anzuordnen befunden, wie folgt:

Artikel I.

Vom Rechnungsjahre 1886 angefangen tritt auf Unseren Herrschaften Teschen und Saybusch für sämtliche Betriebszweige, mit Ausschluss jener der Forstwirthschaft und der forstwirthschaftlichen Industrie, die weiters folgende Tantième-Vorschrift in Wirksamkeit.

Artikel II.

Sämmtliche auf Grund der früheren Tantième-Vorschrift im Laufe der Zeit behufs Evidenzhaltung der Tantième-Gebühren erwachsenen Gut- und Lastposten, ob selbe bei den Betriebsämtern oder den bezugsberechtigten Personen vorgeschrieben sind, werden zur Abschreibung gebracht.

Artikel III.

Die auf Grund der bisherigen Tantième-Vorschrift bestandenen Bezüge haben aufzuhören mit Ausnahme jener, welche sich auf bestehende Dienstes-Verträge oder auf besondere Personal-Verleihungen stützen.

Artikel IV.

Durch diese Tantième-Vorschrift werden die bestehenden Verordnungen über die ständigen Gehalts-Bezüge und Gebühren der Beamten nicht berührt.

Artikel V.

Die Gebühren-Schema A und B über den Tantième-Bezug haben als integrirende Bestandtheile der Tantième-Vorschrift zu gelten.

Artikel VI.

Diese Tantième-Vorschrift hat eine unbestimmte Geltungsdauer, das ist bis auf Widerruf, und behalten Wir Uns vor, jederzeit die einzelnen Bestimmungen zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

Wien, am 12. August 1886.

Erzherzog Albrecht FM. m. p.,

Tantième-Vorschrift.

§ 1.

Grundlage der Tantième.

Die Grundlage der Tantième-Bemessung bilden:

- a) Der aus einem einzelnen Betriebszweige erzielte Reingewinn — oder
- b) der aus mehreren in eine Gruppe vereinigten Betriebszweigen erzielte Gesamt-Reingewinn.

§ 2.

Reingewinn zur Tantième-Bemessung.

Als Reingewinn zur Tantième-Bemessung gilt nur das Mehr-Erträgnis, welches die in dem abgelaufenen Betriebsjahre im Gebühren-Schema A, Col. II und im Gebühren-Schema B, Col. III festgesetzte Minimal-Verzinsung übersteigt.

§ 3.

Minimal-Ertrag.

Der Minimal-Ertrag umfasst die im Gebühren-Schema A, Col. II und im Gebühren-Schema B, Col. III, mit Rücksicht auf jeden Betriebszweig oder mehrere zu einer Betriebs-Gruppe vereinigte Betriebszweige, nach dem Ergebnisse der vorgeschriebenen Bilanzirung sich ergebende und festgestellte Verzinsung des Anlage- und Betriebs-Capitales.

§ 4.

Tantième - Bemessung, Maximal - Tantième.

Von dem Minimal-Ertrage eines Betriebszweiges oder mehrerer zu einer Gruppe vereinigter Betriebszweige gebührt keine Tantième.

Die Tantième ist für jedes Betriebsamt oder, sofern tantièmeberechtigte Hilfsbeamte den Betriebsämtern zugetheilt sind, für diese mit einer Maximalhöhe bemessen.

Gebühren-Schema A, Col. V und Gebühren-Schema B, Col. IV.

Uebersteigt daher der Reingewinn diejenige Verzinsung, aus welcher sich die fixirte Maximal-Tantième ergibt oder bei welcher die Maximal-Tantième normirt ist, so kommt dieser höhere Reingewinn nicht in Betracht und wird auf denselben nicht weiter abgerechnet.

Dagegen wird der Ausfall unter dem vorgeschriebenen Minimal-Ertrage dem Betriebsamte und den zugetheilten Hilfs-Beamten nicht belastet, aus-

genommen der Betriebszweig oder die Betriebs-Gruppe schließt mit einem Verluste ab, in welchem Falle derselbe dem nächsten Jahre, beziehungsweise den folgenden Jahren belastet wird, und kann erst nach Bedeckung der Abgänge eine Tantième zur Anweisung kommen.

§ 5.

Tantième-Vorschüsse.

Den Montan-Betriebsbeamten werden Tantième-Vorschüsse gewährt und ist die Höhe derselben im Gebühren-Schema B, Col. V, oder, sofern Tantième-Vorschüsse sich auf die vor dem Jahre 1874 bestandenen Accidentien oder persönliche Verleihung beziehen, im Gebühren-Schema B, Col. VI bemessen.

Diese in der Col. VI ad personam bewilligten Vorschüsse haben nur auf jene Beamten Anwendung, für welche sie lauten und nur insolange, als selbe die jetzigen Aemter inne haben.

Bei Neubesetzung von Aemtern haben die im Gebühren-Schema B, Col. V ausgewiesenen, für jedes Betriebsamt besonders bemessenen Vorschüsse in Anwendung zu kommen.

Die Auszahlung der Tantième-Vorschüsse findet in decursiven Quartalsraten statt.

§ 6.

Art der Tantième-Berechnung.

Jeder in einem Betriebsjahre über die vorgeschriebene Minimal-Verzinsung erzielte Reingewinn kommt zur Berechnung und Anweisung.

Für die Berechnung der Tantième bis zur erreichbaren Maximalhöhe bei der Landwirtschaft und den Industrien gilt der im Gebühren-Schema A, Col. III festgestellte Percentsatz.

Für die Berechnung der Größe der Tantième bei der Hütten- und Montangruppe dient die Maximal-Tantième, Gebühren-Schema B, Col. IV.

Beispiel: Normirte Maximal-Tantième fl. 1200 erreicht bei 6% Verzinsung.

Erzielt die Gruppe über die vorgeschriebene Minimal-Verzinsung 4,1%, mithin eine Gesamt-Verzinsung von 10,1%, so berechnet sich die Tantième wie folgt:

$$\frac{1200 \times 4,1}{6} = \text{fl. } 820.$$

Eine Ausnahme hievon machen nur jene Tantième-Vorschüsse, welche höher sind als die normirte Maximal-Tantième. Auf diese wird, um selbe zur Abrechnung zu bringen, ohne Rücksicht auf die festgesetzte Maximal-Tantième, Gebühren-Schema B, Col. IV bis zur ganzen Höhe des Jahresbetriebs-Reinertragnisses der Gruppe abge-

rechnet, wobei, wenn sich Ueberschüsse über die bewilligten Jahres-Vorschüsse ergeben sollten, diese für das nächste Jahr u. s. w. übertragen werden.

Die ausgezahlten Tantième-Vorschüsse werden von der auf Grund der Jahres-Bilanz zu ermittelnden Tantième in Abzug gebracht.

Verbleibt der Ertrag der Betriebs-Gruppe unter der vorgeschriebenen Minimal-Verzinsung, so wird der volle Tantième-Vorschuss dem bezugsberechtigten Beamten zur Belastung und Abrechnung für die folgenden Jahre vorgeschrieben.

Eine über den Tantième-Vorschuss resultirende höhere Tantième kommt erst dann zur Anweisung, wenn alle aus der Abrechnung der Vorschüsse sich ergebenden Belastungen gedeckt sind.

§ 7.

Tantième bezugsberechtigte Personen.

Folgende Beamten-Kategorien, mit Ausnahme der Directoren und Zweigsleiter, haben Anspruch auf Bezug der Tantième:

a) Der Betriebsvorsteher eines oder mehrerer vereinigter Betriebszweige.

b) Der technische Hilfsbeamte bei diesen Betriebszweigen.

Provisorischen Betriebs-Vorstehern steht das Bezugsrecht auf Tantième gleich den definitiv bestellten Betriebsvorstehern zu.

Nur interimistisch leitende Betriebs-Beamte haben keinen Anspruch auf den mit der Betriebsleitung verbundenen Tantième-Bezug.

Provisorisch angestellte Beamte und Praktikante sind vom Tantième-Bezuge ausgeschlossen.

§ 8.

Anspruch auf den Tantième-Bezug.

Der Tantième-Anspruch ist mit der wirklichen Ausübung des Amtes, für welches die Tantième normirt ist, verbunden. Er beginnt daher mit Dienstes-Antritt bei dem betreffenden Amte und endigt mit dem Aufhören der activen Dienstleistung bei demselben mit folgenden Ausnahmen:

a) Im Falle unverschuldeter Verhinderung des Bezugsberechtigten an der activen Dienstleistung nach Ablauf zweier Monate.

b) Mit dem Tode des bezugsberechtigten Beamten gebührt die Tantième der Witwe oder den Waisen bis Ende des Sterbemonates, anderen Erben nur bis zum Sterbetage, wofern in beiden Fällen das Bezugsrecht nicht schon in einem früheren Zeitpunkte erloschen ist.

Nur die Witwen oder die Waisen jener Hüttenmeister, welche vor dem 1. Jänner 1874 in dieser Dienstes-Eigenschaft angestellt waren, haben für

*p. 9. 47
Ottoloni*

*D. f. bis zur vollentzinsung - 6% Kalkulation + 10% H. 1877/78 : 6% : 1600 = 10% : x
x = (1600 x 10) / 6 = 16000 / 6 = 2666*

den Monat, in welchen der Sterbetag des Bezugsberechtigten fällt, sowie für die Zeit des darauf folgenden Quartals, Anspruch auf die Tantième, welche dem Verstorbenen für den Lebensfall gebührt hätte.

§ 9.

Verlust des Anspruches auf den Tantième-Bezug.

Der Anspruch auf die Tantième geht verloren:

Bei Unthätigkeit, Nachlässigkeit oder einer das Interesse des Dienstes schädigenden Handlungsweise, ferner bei Verurtheilung wegen eines Dienstes-Vergehens und bei Dienstes-Entlassung.

Der Verlust des Tantième-Bezuges wird in diesen Fällen über Antrag der Direction von der Güter-Administration ausgesprochen.

§ 10.

Durchführungs-Bestimmungen.

Die Central-Güter-Buchhaltung hat alljährlich nach Feststellung der auf Grund der Jahres-Bilanzen ermittelten Erträge eine Zusammenstellung der Tantième für die Bezugsberechtigten jeder Herrschaft an die Güter-Administration vorzulegen, so auch die weitere Evidenzführung zu besorgen.

Auf Grund der Buchhaltungs-Vorlage verfügt die Güter-Administration die Tantième-Anweisung.

§ 11.

Der Wechsel der Beamten übt keinen Einfluss auf die Evidenzhaltung und Vorschreibung der Betriebs-Verluste.

Tantième-Vorschüsse, sofern dieselben durch die de facto erzielte Tantième sich nicht behoben haben, belasten den Bezugsberechtigten.

§ 12.

Ist bei einem Betriebsamte eine Stelle, mit welcher eine Tantième verbunden ist, unbesetzt oder wird dieselbe durch einen zum Tantième-Bezuge nicht berechtigten Beamten versehen, so gelangt die für diese Stelle entfallende Tantième nicht zur Anweisung.

§ 13.

Wird ein Betriebsamt, mit welchem der Bezug einer Tantième verbunden ist, aufgelassen, so tritt die für das betreffende Amt normirte Tantième außer Kraft.

§ 14.

Die Tantième belastet den Betrieb des Jahres, in welchem sie zur Auszahlung gelangt, nicht und ist daher in der Ertrags-Rechnung dem Ertrage gutzuschreiben.

A. Tantième-Gebühren-Schema für die

I. Betriebszweig	II. Der Betriebszweig hat vom Gesamt-Anlage-Capitale einen Ertrag ohne Tantième abzugeben %	III. Tantième-Zuweisung vom Reingewinne über den vorgeschriebenen Minimal-Ertrag %	IV. Von der für den Betriebszweig zugewiesenen Tantième haben zu beanspruchen		V. Normirte Maximal-Tantième für den Betriebszweig Gulden
			bezugsberechtigte Beamte	in %	
Kammer Teschen.					
Oekonomie:					
Ochab	3	14	{ Verwalter Adjunct	80 20	800
Perstetz	3	13	dto	dto	1000
Drahomischl	2.5	12	dto	dto	1000
Riegersdorf	2.5	13	dto	dto	1000
Hermanitz	2.5	13	dto	dto	700
Friedek	2	13	dto	dto	800
Pruchna	2	13	dto	dto	800
Albrechtshof	2	13	dto	dto	1000
Schwarzwasser					
Bazanowitz	2	13	dto	dto	1000
Gurek	2	13	dto	dto	700
Baumgarten	2.5	13	dto	dto	800
Industrie:					
Flachsfabrik	3	12	{ Verwalter Ingenieur	70 30	2000
Brauerei	12	3	Verwalter	100	1600
Propination					
Rosoglio-fabrik	12	6	Destillateur	100	300
Rosoglio-fabrik					
Oelfabrik	5	12	{ Verwalter Cass. od. Adj.	75 25	1800
Spritfabrik					
Landwirthschaft					
Mosty					

Landwirthschaft und die Industriezweige.

I. Betriebszweig	II. Der Betriebszweig hat vom Gesamt-Anlage-Capitale einen Ertrag ohne Tantième abzugeben %	III. Tantième-Zuweisung vom Reingewinne über den vorgeschriebenen Minimal-Ertrag %	IV. Von der für den Betriebszweig zugewiesenen Tantième haben zu beanspruchen		V. Normirte Maximal-Tantième für den Betriebszweig Gulden
			bezugsberechtigte Beamte	in %	
Herrschaft					
Saybusch.					
Oekonomien:					
Wieprz	2.5	13	{ Verwalter Adjunct	80 20	1000
Obszar	2.5	13	dto	dto	800
Lipowa	2	13	dto	dto	700
Industrie:					
Brauerei	8	4	Verwalter	100	1200
dto	6	4	{ Bräuermeister vertragsmäßig	100	—
Knochenmehlfabrik	6	6	{ Verwalter Cass. od. Adj.	75 25	1600

B. Tantième-Gebühren-Schema für die

I.	II.	III.	IV.	
Betriebszweig	Bezugsberechtigte	Die Gruppe hat vom Gesamt-Anlage-Capitale einen Ertrag ohne Tantième abzugeben %	Normirte Maximal-Tantième der Gruppe bei erreichter 6% Verzinsung des Gesamt-Anlage-Capitales Gulden	
Hüttenwerke:				
Kaiser Franz Josefs-Hütte	Betriebsvorsteher	3	2400	
Walcherhütte	"		1600	
Hildegardehütte	"		1000	
Carlshütte	"		2400	
Constructions-Werkstätte	"		1200	
Hütte Baschka	"		1300	
" W. Górka	"		1600	
" Obszar	"		800	
Maschinenbau-Anstalt	"		2000	
Feilenfabrik	"		600	
Chemisches Laboratorium	"		600	
bei sämtlichen obigen Betriebsämtern	Ingenieur Adjunct		500 200	
Montanwerke:				
Schichtamt Marienhütte	Betriebsvorsteher		1200	
" Teschen	"		700	
" Gabrielenzeche	"	1800		
" Albrechtsschacht	"	1000		
bei sämtlichen obigen Betriebsämtern	Markscheider Adjunct	500 200		

Wien, am 12. August 1886.

Hütten- und Montanwerke.

V.	VI.
Bewilligter Jahres-Vorschuss auf die Tantième Gulden	Bewilligter Jahres-Vorschuss auf die Tantième ad personam
1200	Hüttenmeister Oelwein fl. 1600
800	" Obtulowicz „ 2000 <i>norm. Maxim. Tanti. 1600 fl.</i>
500	"
1200	" Hohenegger „ 1600
600	"
650	"
800	" Korzinek „ 1000
400	" Reinprecht „ 2000
1000	" Kuhlo „ 1200
300	{ Für den derzeitigen Hüttenmeister Hatschier bleibt das vertragsmäßige Accidenz-Pauschale bis zur allfälligen Aenderung seiner gegenwärtigen Bezüge. Die Zuweisung wird weiteren Bestimmungen vorbehalten. Ingenieur Schimek ad personam fl. 800.
300	
250	
—	
600	
350	
900	
500	
250	
—	

Erzh. Albrecht, FM. m. p.,

Handwritten notes at the top of the page, including numbers 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, and names like 'Herrn', 'Frau', and 'Sohn'. There is also a date 'April 1888' and some illegible text.

III.

Statuten

für den Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein der erzherzoglichen Beamten der Kammer Teschen und der Herrschaft Saybusch.

I. Theil.

§ 1.

Zweck des Vereines.

Der Verein hat den Zweck, den Witwen und Waisen der erzh. Beamten, welche auf den schlesischen und galizischen Gütern Seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Albrecht, und bei den unter der Leitung der erzh. Cameral-Direction in Teschen stehenden galizischen und ungarischen erzh. Berg- und Hüttenwerken an- gestellt sind, Beiträge zu den systemmäßigen Ver- sorgungsbezügen zuzuwenden.

Der Unterstützungs-Verein der Kammer Teschen hat seinen Sitz zu Teschen; der Unterstützungs- Verein der Herrschaft Saybusch hat seinen Sitz zu Saybusch.

§ 2.

Mitglieder.

Der Eintritt in den Unterstützungs-Verein ist für jeden erzh. Beamten, einschließlich der Prakti- kanten und provisorisch angestellten Beamten, obligatorisch.

Erzh. Beamte, die einem Witwen- und Waisen- Unterstützungs-Vereine einer anderen erzh. Herr- schaft angehören, sind zum Eintritte in diesen Unterstützungs-Verein nicht obligirt.

Kein Beamte kann Mitglied mehrerer der auf den erzh. Herrschaften bestehenden Unterstützungs- Vereine sein.

§ 3.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

A. Ordentliche Beiträge.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, folgende Beiträge an den Vereinsfond zu entrichten:

1. die activen erzh. Beamten 3% jährlich von der vollen Normalpension, zu welcher das Mitglied in seiner jeweiligen Pensionsklasse bei einer 40-jährigen Dienstzeit berechtigt ist;

2. die pensionirten und die in den Pensions- stand eintretenden erzh. Beamten 1 1/2% jährlich von dem wirklichen Pensionsbezüge.

§ 4.

B. Außerordentliche Beiträge.

Jeder active Beamte entrichtet an den Unter- stützungsfond:

Bei jedesmaliger Beförderung oder Vorrückung in eine höhere Gehalts-Kategorie 10% von dem seinen früheren Pensionsanspruch übersteigenden Mehrbetrage. Diesen Beitrag hat das Mitglied in 1/4-jährigen gleichen Decursivraten innerhalb eines Jahres als Carenztaxe zu entrichten.

Im Falle der Verhehlichung nach höchstenorts erlangter Ehebewilligung und wirklich vollzogener Trauung entrichtet das Mitglied 5% von der normalmäßigen Pension als Heirathstaxe.

Ein einmaliges 10% iges Einkaufsgeld von der vollen Pension hat jedoch nur derjenige definitiv angestellte Beamte einzuzahlen, welchem schon bei seinem Eintritte in die erzh. Dienste ein Rang zukommt, womit ein Pensionsanspruch von min- destens 600 fl. verbunden ist.

Es bleibt dem Ermessen des Verwaltungs- Ausschusses anheimgestellt, die Zahlung des Ein- kaufsgeldes durch Gewährung angemessener Termine zu erleichtern.

C. Interessen aus dem Vereinsvermögen.

Die aus dem fructificirten Fonde erzielten jährlichen Interessen dienen zur Vermehrung der laufenden Einkünfte.

D. Unterstützungen aus den Renten.

Die Unterstützungen aus den erzh. Renten wurden mit dem Erlasse der hohen erzh. Güter- Administration de dato Saybusch, den 13. Juli 1888, Zahl 261 bestimmt, wie folgt:

„Seine kaiserliche und königliche Hoheit, der gnädigste Herr haben mit Höchster Entschließung ddo. Teschen, den 6. Juli 1888 den Bitten der Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereine von Teschen und Saybusch in Würdigung des ange- strebten Zweckes und der Opferbereitschaft der Beamten dahin Folge zu geben geruht, dass bei gleichzeitiger entsprechender Abänderung und Gleich- stellung der behufs Höchster Sanction zu unter- breitenden Statuten vom 1. Jänner 1888 an:

1. „sämmliche den Witwen- und Waisen- Unterstützungs-Vereinen angehörigen Witwen 75%

der systemisirten Witwenpension, an die Ganzwaisen 150% und an die Halbweisen 100% der für Ganzwaisen systemisirten Erziehungsbeiträge aus den Vereinsmitteln gezahlt werden;

2. „dass vom 1. Jänner 1888 angefangen die Beiträge der Mitglieder an den Verein zu bestehen haben:

a) bei den activen Vereinsmitgliedern 3% der nach ihrer Eigenschaft systemmäßig zustehenden vollen Pension,

b) bei den pensionirten Vereinsmitgliedern 1 1/2% der ihnen systemmäßig zuerkannten jeweiligen Pension,

c) bei jedesmaliger Beförderung in eine höhere Gehalts-Kategorie, nebst den normalen von der höheren Pension entfallenden 3%, überdies von dem Mehrbetrage gegen die frühere Pension 10% ein ganzes Jahr hindurch,

d) bei Eheschließung ein einmaliger Beitrag von 5% der normalmäßigen vollen Pension;

3. „dass von dem jährlichen Einkommen des Fonds, bestehend aus den Zinsen und den Beiträgen der Mitglieder, jährlich 10% zur Capitalskräftigung verwendet werden;

4. „dass, insolange die jährlichen Fondseinnahmen nach Abzug der zur Kräftigung des Capitals jährlich von diesen zu verwendenden 10% nicht ausreichen, die unter 1 festgesetzten Beiträge zu bestreiten, bis zur Höhe dieser der Abgang aus den Renten zu bestreiten sei;

5. „dass, insolange die volle Unterstützung, und zwar:

„bei Witwen ^{75%} 100% der ihnen zukommenden systemmäßigen Pension, bei Ganzwaisen 150%, bei Halbweisen 100% der für Ganzwaisen systemisirten Erziehungsbeiträge aus dem jährlichen Fondseinkommen nicht gezahlt werden kann, eine Erhöhung der unter 1 festgesetzten Beiträge nicht stattfinden soll.“

„Der Erlass vom 4. September 1862, Zahl 322 wird gleichzeitig hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.“

„Seine kaiserliche und königliche Hoheit, der gnädigste Herr erwarten aus Anlass dieses neuerlichen Gnadenactes als Beweis Höchstseines wohlwollenden Fürsorgens für Seine Beamten die treue, pflichteifrige und unermüdliche Wahrung des höchsten Dienstes“.

§ 5.

Einzahlung der Beiträge.

Die an den Vereinsfond zu zahlenden Beiträge werden den Mitgliedern ohne specielle Anweisung 1/4jährig von dem Gehalte, der Pension oder dem Quiescentenbezüge bei der Zahlstelle in Abzug gebracht und dem erz. Rentamte überwiesen.

§ 6.

Unterbrechung der Beitragspflicht.

Mitglieder, die zum Kriegsdienste einberufen werden, sowie jene, welche ihre Dienstzeit als Einjährigfreiwillige ableisten, sind für die Zeit, in welcher dieselben keine Gebühren aus den erz. Renten beziehen, von der Beitragsleistung an den Verein befreit.

§ 7.

Rückzahlung von Vereinsbeiträgen.

Den Praktikanten und provisorisch angestellten Beamten, welche vor ihrer definitiven Anstellung aus dem erz. Dienste ausscheiden, werden die an den Verein eingezahlten Jahresbeiträge zinsfrei rückgezahlt.

In keinem anderen wie immer gearteten Falle findet eine Rückzahlung der Vereinsbeiträge statt.

§ 8.

Erlöschen der Beitragspflicht.

Aus dem Unterstützungs-Vereine ist berechtigt auszutreten:

1. Ein Vereinsmitglied, welches nach dem Tode seiner Gattin unvermählt blieb, das 50ste Lebensjahr überschritten hat und entweder keine oder doch solche Kinder hat, welche das Alter überschritten haben, bis zu welchem sie auf einen Erziehungsbeitrag Anspruch besitzen, und

2. ein lediges Vereinsmitglied, welches das 50ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Hat aber ein Vereinsmitglied von dem ihm vorstehend eingeräumten Austrittsrecht Gebrauch gemacht, so bleibt ihm im Falle seiner Verhehlung der Wiedereintritt in den Verein verwehrt.

§ 9.

Die Beitragspflicht endigt:

a) mit Ablauf desjenigen Monates, in welchem das Vereinsmitglied gestorben ist,

b) mit dem Tage der Einstellung der Bezüge eines aus den erz. Diensten austretenden und

c) eines aus den erz. Diensten entlassenen Beamten.

§ 10.

Bezugsrecht der Witwen und Waisen.

Jede Ehefrau eines Vereinsmitgliedes erlangt im Falle des Ablebens ihres Gatten den Anspruch auf einen ordentlichen Beitrag von 75% der normalmäßigen Pension.

11/10 84, D. 31.

§ 11.

Jedes verwaiste eheliche Kind eines Vereinsmitgliedes hat den Anspruch auf einen 100%igen Beitrag zu dem systemmäßig gebührenden Erziehungsbeiträge.

Waisen von Vereinsmitgliedern, welche Vater und Mutter verloren haben, erhalten 150% des systemmäßigen Erziehungsbeitrages aus dem Unterstützungsfonde.

§ 12.

Die in den §§ 10 und 11 normirten Bezüge der Witwen und Waisen sind an die Vorschriften des für die erzh. Beamten bestehenden Pensions-Normales ddo. Wien, den 1. Februar 1841 gebunden.

Das Recht auf eine Unterstützung aus dem Vereinsfonde beginnt mit der Berechtigung zum Bezüge der normalmäßigen Witwenpension, beziehungsweise des Erziehungsbeitrages und erlischt auch mit derselben.

§ 13.

Verehelicht sich jedoch ein Vereinsmitglied, welches das 50ste Lebensjahr überschritten hat, ohne Erlangung eines Anspruches auf die normalmäßige Pension für seine Witwe und seine Waisen, so haben dieselben dennoch Anspruch auf die Unterstützungen aus dem Vereinsfonde, wenn das Vereinsmitglied die in den §§ 3 und 4 vorgedachten Verpflichtungen an den Unterstützungsverein unausgesetzt erfüllt hat.

§ 14.

Die Unterstützungsbeiträge werden mit der Witwen-, beziehungsweise Waisenpension gegen besondere Quittungen behoben, beziehungsweise ausbezahlt.

§ 15.

Tritt ein Beamter aus dem erzh. Dienste aus, oder wird er aus demselben entlassen, so erlöschen mit dem Zeitpunkte seines Ausscheidens auch die Ansprüche der Witwe und Waisen auf jegliche Unterstützung seitens des Vereines.

§ 16.

Wird jedoch der Witwe eines entlassenen Beamten eine Gnadengabe durch höchste Verfügung verliehen, so kann derselben ein dieser Gnadengabe entsprechender Zuschuss aus Vereinsmitteln zuerkannt werden.

Sonst sind die Bestimmungen dieses Statutes auf Gnadengaben der Witwen und Waisen nicht auszudehnen. — Auch steht dem Vereine in Zukunft die selbständige Gewährung von Gnadengaben aus den Vereinseinkünften nicht zu.

§ 17.

Von der Uebersetzung eines Vereinsmitgliedes auf eine andere erzh. Herrschaft.

Die Uebersetzung eines Vereinsmitgliedes in den Diensten Seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Friedrich bewirkt keine Veränderung in dem bestehenden Verhältnisse des Beamten zu dem Unterstützungs-Vereine, welchem der Beamte angehört.

Der Uebersetzte bleibt Mitglied des Vereines und hat gegen denselben alle übernommenen Verbindlichkeiten nach Maßgabe der vorangehenden Bestimmungen ununterbrochen weiter zu erfüllen.

§ 18.

Vermögensgebarung.

Zur Vergrößerung des Vereinsfondes sind alljährlich 10% der Vereinsbeiträge und der Interessen des Fondscapitals zu verwenden.

Das Fondscapital, sowie die alljährlichen 10%igen Zuschüsse zu demselben sind pupillarsicher anzulegen und die Anlagewerthe in dem erzh. Rentante zu verwahren.

Die Anlage in öffentlichen pupillarmäßigen Fondspapieren soll nur in solchen stattfinden, welche beim Ankauf mindestens 4% Zinsen tragen.

Die Cassagebarung und die Rechnungs-Revision unterliegen denselben Bestimmungen, welche für die erzh. Cassa-Aemter nach den allgemeinen Dienstes-Instructionen Geltung haben.

§ 19.

Die Anweisung der auszuzahlenden Unterstützungen geschieht durch den Vereinsvorstand (§ 22).

Die einmal angewiesenen Unterstützungsbeiträge werden ohne weitere specielle Anweisung in den regelmäßigen Terminen an die Bezugsberechtigten bis zum Erlöschen ihrer Ansprüche ausgezahlt.

Das erzh. Rentamt verfasst $\frac{1}{2}$ jährig einen Anschlag über die erforderlichen Mittel zur Deckung der Vereinerfordernisse und ganzjährig eine vollständige Rechnung.

§ 20.

Erstattung der Jahresberichte an die erzh. Güter-Administration in Wien und Vorlage der Rechnungen.

Alljährlich erstattet der Verwaltungs-Ausschuss den Jahresbericht an die erzh. Güter-Administration in Wien und legt mit demselben die Jahresrechnung vor.

*100% d. Gnadengabe
systemm. Beitr.
Jungb. Beitr.*

II. Theil.

Geschäftsführung.

§ 21.

Organe der Vereinsleitung.

Die Geschäfte des Vereines werden durch den Vereinsvorstand, den Verwaltungs Ausschuss und die General-Versammlung besorgt.

§ 22.

Der Vereinsvorstand.

Die Leitung des Vereines kommt dem Vereinsvorstande zu. Derselbe besteht aus dem Obmanne, zwei Mitgliedern und dem Vereins-Schriftführer.

Der Obmann führt den Vorsitz im Vereinsvorstande, im Verwaltungs-Ausschusse und in der General-Versammlung. Seine Verfügungen hängen von der Berathung und Beschlussfassung im Vereinsvorstande, im Verwaltungs-Ausschusse und in der General-Versammlung ab.

In allen Fällen benöthigt jede seiner Verfügungen der Mitfertigung eines Vorstandsmitgliedes und des Schriftführers.

§ 23.

Zu den Geschäften des Vereinsvorstandes gehören:

Auftheilung und Einhebung der Vereinsbeiträge durch das erz. Rentamt, Einhebung der Interessen durch dasselbe.

Beschlussfassungen über die ordnungsmäßige Verwendung der Fondseinkünfte, Anweisung der Witwen- und Waisenunterstützungen auf Grund des Statutes, Verfassung der jährlichen Rechnungen, des Rechenschaftsberichtes über die Vermögensgebarung und alle wichtigen Ereignungen im Vereine, Vorbereitung von Mitglieder-Anträgen für den Ausschuss und Einberufung desselben, sowie der General-Versammlung.

§ 24.

Alle Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden protokolliert. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sollen wo möglich ihren gewöhnlichen Wohnsitz am Sitze der Direction haben.

Den Berathungen des Vereinsvorstandes ist jedesmal ein Beamter des Rentamtes beizuziehen, sobald es sich um Cassa-Geschäfte handelt.

Die Mitglieder des Vorstandes fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Majorität der stimmführenden Mitglieder. Wenn unter den drei Mitgliedern drei verschiedene Meinungen herrschen und keine Einigung erzielt wird, so ist der Berathungsgegenstand in der nächsten Sitzung des Verwaltungs-Ausschusses zur Beschlussfassung vorzutragen.

§ 25.

Der Obmann bleibt für die Ausführung der Beschlüsse dem Vereine verantwortlich.

Derselbe vertritt den Verein nach Außen.

§ 26.

Der Vereinsvorstand wird von dem versammelten Verwaltungs-Ausschusse mit Majorität der sämtlichen Mitglieder desselben auf die Functionsdauer von drei Jahren gewählt.

Zuerst wird der Obmann, dann dessen Stellvertreter und an dritter Stelle das dritte Vorstandsmitglied auf den Wahlzetteln bezeichnet. An vierter Stelle ist der Schriftführer zu bezeichnen.

Für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes werden zwei Ersatzmänner gewählt, welche dem Alter nach in den Vorstand einzutreten haben.

§ 27.

Verwaltungs-Ausschuss.

Der Verwaltungs-Ausschuss wird von den sämtlichen Mitgliedern des Vereines schriftlich durch an den Vereinsvorstand eingesendete Stimmzettel für die Dauer von sechs Jahren gewählt und besteht aus zwölf Mitgliedern und vier Ersatzmännern.

§ 28.

Jedes Mitglied erhält von dem Vereinsvorstande die Wahlaufforderung, auf welcher der vierzehntägige Wahltermin, innerhalb dessen der ausgefüllte Wahlzettel an den Vereinsvorstand einzusenden ist, bezeichnet erscheint.

Auf dem Wahlzettel hat jedes Mitglied zwölf Ausschussmitglieder und vier Ersatzmänner mit Vor- und Zunamen zu bezeichnen, und den so ausgefüllten Wahlzettel dem Vereinsvorstande rechtzeitig im geschlossenen Couvert einzusenden, so zwar, dass der Wahlzettel längstens mit Ablauf des Wahltermines dem Vorstande zugestellt werden kann.

§ 29.

Der Obmann des Vereinsvorstandes stellt in Gegenwart der Vorstandsmitglieder und des Schriftführers das Scrutinium zusammen.

Als gewählt gelten diejenigen Mitglieder, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

§ 30.

Sobald der neue Verwaltungs-Ausschuss gewählt ist, wird derselbe von dem Vereinsvorstande zur Wahl der neuen Functionäre einberufen.

§ 31.

Ist auch der neue Vereinsvorstand gewählt, so übergibt der abtretende demselben die Geschäfte sammt den Documenten und Büchern.

§ 32.

Der auf diese Art constituirte Verwaltungsausschuss wird von dem Vereinsvorstande jährlich einmal, und zwar am Beginne des Verwaltungsjahres, im Bedarfsfalle aber auch öfter einberufen. Der Verwaltungsausschuss muss auch dann einberufen werden, wenn wenigstens 8 Mitglieder desselben eine außerordentliche Ausschuss-Sitzung beantragen.

In die Competenz dieses Verwaltungsausschusses fallen sämtliche Vereinsangelegenheiten, als: die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Veranlassung der Rechnungs-Revision, die Ertheilung des Absolutoriums an den Vereinsvorstand, die Entscheidung wichtiger Vereinsfragen, dann die Wahl des Obmannes und der Vorstandsmitglieder, welche mit einfacher Stimmen-Majorität erfolgt.

Der genehmigte Rechenschaftsbericht ist allen Vereinsmitgliedern schriftlich zuzusenden.

Die Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung an die erzh. Güter-Administration ist in § 20 bestimmt.

§ 33.

Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens 8 Mitglieder desselben anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Majorität. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Meinung, welcher der Vorsitzende beitrifft.

Für die Einberufung der Ersatzmänner ist die Bestimmung des § 26, alinea 3 anzuwenden.

§ 34.

General-Versammlung.

Die General-Versammlung, d. i. die Versammlung sämtlicher Vereinsmitglieder, findet nur statt:

- a) im Falle der nothwendig erkannten Abänderung der Vereinsstatuten;
- b) in wichtigen Fällen, wenn es der vollzählige Verwaltungsausschuss einhellig beschließt.

Zur Beschlussfähigkeit der General-Versammlung genügt die absolute Majorität der gesammten Mitglieder. Die Beschlüsse selbst werden mit einfacher Majorität der beschlussfähigen Versammlung gefasst.

Alle Beschlüsse der General-Versammlung unterliegen der Bestätigung der erzh. Güter-Administration in Wien und können nur unter dieser Voraussetzung bindende Kraft und Rechtswirksamkeit erlangen.

§ 35.

Recht der Vereinsmitglieder zur Einbringung schriftlicher Anträge.

Jedem Vereinsmitgliede steht jederzeit das Recht zu, Vorschläge und Anträge dem Vereinsvorstande oder dem Verwaltungsausschusse zur geschäftsmäßigen Behandlung schriftlich vorzulegen.

§ 36.

Art der Schlichtung von Streitigkeiten.

Von den, einzelne Vereinsmitglieder betreffenden Beschlüssen des Verwaltungsausschusses steht dem betreffenden Mitgliede die Berufung an die schiedsrichterliche Entscheidung durch die General-Versammlung offen.

§ 37.

Der Beitritt zum Vereine, obwohl er obligatorisch ist, gilt als Unterwerfung unter die Statuten, insbesondere als Verzicht auf Betretung des Rechtsweges. Die ordnungsmäßig zu Stande gekommenen und von der erzh. Güter-Administration bestätigten Beschlüsse und Entscheidungen der General-Versammlung sind für jedes Vereinsmitglied absolut bindend, und es findet dagegen weder im behördlich administrativen Wege, noch im ordentlichen Rechtswege eine Beschwerde oder Klage statt.

§ 38.

Herstellung eines Vereinsverbandes der Unterstützungsfonde.

Der erzh. Güter-Administration bleibt es vorbehalten, die Vereinigung der Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereine der erzh. Herrschaften zu verfügen, insoweit und sobald sie den Zeitpunkt hiefür für geeignet erachten wird.

Bei Zustandekommen dieses Verbandes werden die Statuten einer entsprechenden Aenderung unterzogen, jedoch unter Wahrung der bereits erworbenen Mitglieder-Rechte.

§ 39.

Auflösung des Vereines.

Sollte aus welchen äußeren Ursachen immer der Bestand des Unterstützungsvereines, sei es in der Form als Einzelkörper, sei es in der Form des Verbandes, überhaupt unmöglich

werden, dann ist die Auflösung desselben durch die General-Versammlung der sämtlichen noch vorhandenen Mitglieder mit Dreiviertel-Majorität zu beschließen. Die erworbenen Ansprüche der Witwen und Waisen, sowie die Ansprüche der bezugsberechtigt werdenden Angehörigen der Vereinsmitglieder müssen, soweit der Fond zureicht, sichergestellt werden. Erübrigt nach Befriedigung, eventuell Abfertigung aller Ansprüche, noch ein Fond, so fällt derselbe einer erzh. Stiftung für Beamte, Arbeiter oder Diener zu.

Alle diese Beschlüsse hängen von der Genehmigung der erzh. Güter-Administration ab.

Zahl 261 ex 1888.

Genehmigt von der erzh. Güter-Administration Seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Albrecht, auf Grund der Beschlüsse der General-Versammlung des Vereines in Saybusch, vom 22. Juli 1888 und des Vereines in Teschen, vom 5. August 1888.

Wien, den 15. August 1888.

Güter-Administration

Seiner k. u. k. Hoheit, des Erzherzogs Albrecht:

Adolf von Rampelt m. p.,

Erzh. Güter-Administrator.

W. H. v. ...



THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
CHICAGO, ILLINOIS

REPORT OF THE
COMMISSIONERS OF THE
LAND OFFICE

IN RESPONSE TO
A RESOLUTION OF THE
BOARD OF LAND COMMISSIONERS

PASSED AT A MEETING OF THE
BOARD OF LAND COMMISSIONERS
Held at Chicago, Illinois,
on the 10th day of January, 1908.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
CHICAGO, ILLINOIS

REPORT OF THE
COMMISSIONERS OF THE
LAND OFFICE

IN RESPONSE TO
A RESOLUTION OF THE
BOARD OF LAND COMMISSIONERS

PASSED AT A MEETING OF THE
BOARD OF LAND COMMISSIONERS
Held at Chicago, Illinois,
on the 10th day of January, 1908.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite		Seite
Höchste Entschließung Sr. kaiserl. u. königl. Hoheit, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Friedrich vom 6. März 1895 E.-Z. 76	1	Verordnung vom 1. August 1842 Nr. 341 . . .	16
A. Dienstvorschrift vom 1. Februar 1840	1	Verordnung vom 14. August 1842 Nr. 390 . . .	16
B. I. Nachtrag zur Dienstvorschrift vom 27. März 1841 Z. 170	5	Verordnung vom 4. Jänner 1847 Nr. 7/1846 . . .	16
C. II. Nachtrag zur Dienstvorschrift vom 26. Februar 1877 Z. 156	6	Verordnung vom 24. October 1856 Nr. 404 . . .	16
D. Beeidigungsvorschrift vom 1. Februar 1840 . . .	6	H. Vorschrift über die Bezüge und Pensionen der Beamten vom 22. Februar 1891 E.-Z. 73 . . .	16
E. Verehelichungsvorschrift vom 1. Februar 1840 . .	9	I. Nachtrag vom 15. October 1893 E.-Z. 368 . . .	24
F. Normalien über Gehalte und Deputat der Beamten vom 1. Februar 1841	10	K. Vorschrift über die besonderen Obliegenheiten und Befugnisse vom 1. Jänner 1876	24
G. Normalien über Pensionsbezüge der Beamten vom 1. Februar 1841	13	Anhang.	
Hiezu: Verordnung vom 20. December 1841 Nr. 609	15	I. Vorschrift über Cassa-Scontrirung vom 28. Jänner 1882	34
Verordnung vom 28. April 1842 Nr. 230 . . .	16	II. Höchste Entschließung über Tantième-Verleihung vom 12. August 1886	41
		III. Statuten für den Witwen- und Waisen-Unterstützungs- fond vom 15. August 1888	48



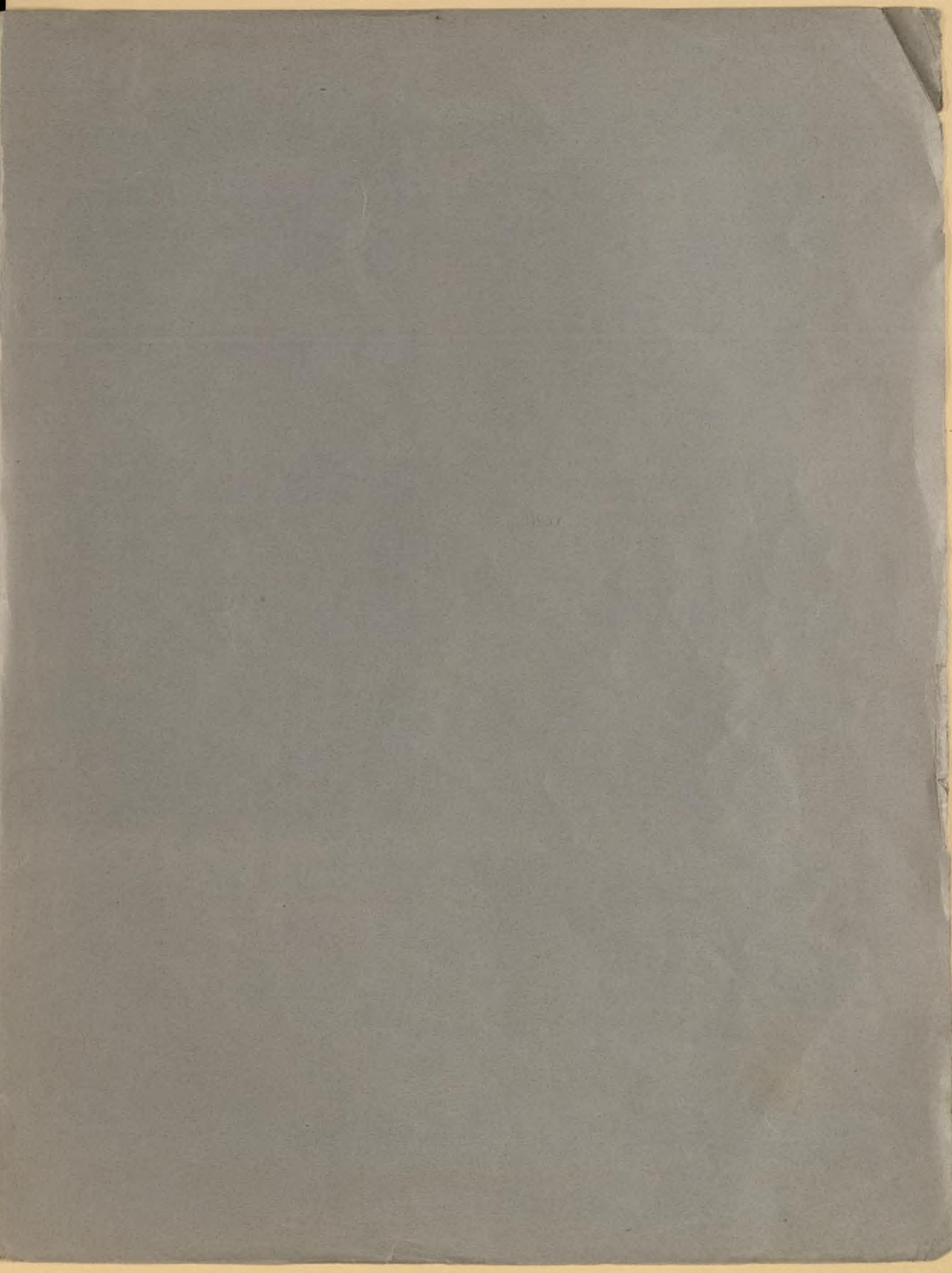
Index-Verzeichnis

1. Einleitung
2. Die Bedeutung der Arbeit
3. Die Aufgaben der Arbeit
4. Die Organisation der Arbeit
5. Die Methoden der Arbeit
6. Die Ergebnisse der Arbeit
7. Die Zusammenfassung

Inhalt

1. Einleitung
2. Die Bedeutung der Arbeit
3. Die Aufgaben der Arbeit
4. Die Organisation der Arbeit
5. Die Methoden der Arbeit
6. Die Ergebnisse der Arbeit
7. Die Zusammenfassung

1. Einleitung
2. Die Bedeutung der Arbeit
3. Die Aufgaben der Arbeit
4. Die Organisation der Arbeit
5. Die Methoden der Arbeit
6. Die Ergebnisse der Arbeit
7. Die Zusammenfassung



Biblioteka Śląska

C 012322

III

Woj.

KzE 1 2859/67 100 000

TESCHEN.

K. UND K. HOFBUCHDRUCKEREI KARL PROCHASKA.